OCEANS
80
Ger
.N7393s

Niedersachs.
Quellen
und
Darstell.
16

n F
5425

PURCHASED WITH A GRANT FROM

THE ANDREW W. MELLON FOUNDATION

LAW LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF VIRGINIA

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XVI.

Das
Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens

vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769.

Im Auftrage des Historischen Vereins für Niedersachsen
bearbeitet
von

Dr. Gerhard Noack.

13435 9n F 5425

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

U.VA.
AUG 06 1991
LAW LIBRARY

Quellen und Darstellungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XVI.

Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens

vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648
bis zum Vergleiche mit Bremen 1769.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Digitized by Google

Das
Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens

vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648
bis zum Vergleiche mit Bremen 1769.

Im Auftrage des Historischen Vereins für Niedersachsen

bearbeitet

von

Dr. Gerhard Noack.

U.V.A.
AUG 06 1991
LAW LIBRARY

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

OCEANS
80
Ger
N73938

Buchdruckerei Friedrich Culemann. Hannover.

Meinen Eltern!

Inhalt.

Einleitung.

Seite.

Begriff des Stapelrechts 1

I. Teil.

Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft im Jahre 1648 bis zum Jahre 1716. 6—37

I. Zusammenstellung der Nachrichten über die frühere Ausübung beider Privilegien. 6

II. Das Minder Stapel- und Schiffahrtsrecht vom Westfälischen Frieden bis zur 1. Konferenz zu Hameln. 12

III. Streitigkeiten mit Bremen, Hessen-Kassel und Hannover über die Holzverschiffung. Repressalien Hannovers und Verhandlungen darüber bis zur 2. Konferenz zu Hameln 1710. 24

IV. 2. Konferenz in Hameln. Versuche Preußens, gemeinsam mit den andern Weserstaaten gegen Bremen vorzugehen. Lage in Minden. 32

II. Teil.

Der Prozeß am Reichskammergericht zwischen Minden und Bremen 1719—1749. . . . . 38—87

I. Von der Erteilung des Holzmonopols an Kulenkamp bis zur Erhebung der Klage in Wetzlar. 38

II. Neue Bremer Repressalien; Verhandlungen bis zum Interimsvergleich 1720. 42

III. Eingreifen Hannovers. Ergebnislose Verhandlungen über Aufhebung der Hameler Holzsperre und des Lüneburger Salzmonopols. 58

IV. Neue Verwickelungen mit Bremen wegen Feststellung des marktgängigen Preises. Zusammengehen mit Hannover. Kündigung des Interimsvergleiches. Privilegien für Kulenkamp sowie für die Bremer Reich und Hufschläger. 61

V. Wiederaufnahme des Prozesses. Verhandlungen Bremens in Berlin 1733. Neuer Streit mit Hannover 1734. Fortgesetzte Verschleppung des Prozesses. Lage in Minden (1740). 67

VI. Tatkräftige Bemühungen um Beendigung des Prozesses. Frage der Kammerzieler. Reise Culemanns nach Wetzlar 1746. Absetzung des Prokurators Hofmann und 2. species facti Mindens. Veröffentlichung des Urteils (28. III. 1749). 80

III. Teil.

Von der Beendigung des Prozesses 1749 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. . . . . 88—97

I. Streitigkeiten wegen der Quadersteine. 88

II. Verhandlungen mit Bremen bis zum Abschlusse des Vergleiches. . . . 91

Beilagen.

I. Auszug aus den Bremer Abgabe-Rollen. 98

II. Verzeichnis der Zölle an der Weser. 100

Quellen und Literatur für das Stapelrecht Mindens.

Die vorliegende Arbeit ist in erster Linie aus den Akten des Königl. Geheimen Staats-Archives in Berlin geschöpft. Hier bot sich reiches und für das 18. Jahrhundert ziemlich lückenloses Material. Zur Ergänzung wurden die Akten des Königl. Staats-Archives zu Münster herangezogen. Endlich verdanke ich die Kenntnis der Minder Stadt-Reglements von 1711 und 1723 dem Archive der Königl. Regierung zu Minden.

Die aus dem Berliner Geheimen Staats-Archive benutzten Akten befinden sich der großen Mehrzahl nach in Rep. 32, Nr. 77 und 77^{e}; weitere in Rep. 32, Nr. 77^{d}, Nr. 114, 115 und 240^{g}. In Betracht kommen ferner die Akten des General-Direktoriums, Abt. Minden-Ravensberg, Titel 51, Nr. 166.

Die Akten des Königl. Staats-Archives Münster sind bezeichnet: Kriegs- und Domänen-Kammer Minden II.

Bis etwa 1700 ist das Aktenmaterial ziemlich lückenhaft, doch lieferten die Akten aus späterer Zeit wertvolle Ergänzungen.

Die Literatur über das Minder Stapelrecht ist äußerst dürftig. Nur Falke, Geschichte des deutschen Handels, und Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., VI. p. 992 ff. geben einen kurzen Abriß über die Entwickelung des Minder Stapelrechts; sonst finden sich nur kurze Bemerkungen. Benutzt sind folgende Werke:

Joh. Bocerus. De origine et celebritate urbis Mindae ad ripam Visurgis. . . . sitae brevis declaratio. Rostock 1563.

J. A. Cruſius. Jus statutarium rei publicae Mindensis 1674.

(E. A. F. Culemann.) Mindiſche Geſchichte. Minden 1747/48.

E. A. F. Culemann. Sammlung derer vornehmſten Landes-Verträge des Fürſtentums Minden. Minden 1748.

v. Kamptz. Die Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte der preußiſchen Monarchie. II. Teil, p. 406 ff. Berlin 1827.

Patje. Kurzer Abriß des Fabriken-Gewerbes und Handlungs-Zuſtandes in den Churbraunſchweig.-Lüneburg. Landen. Göttingen 1796.

F. Philippi. Zur Verfaſſungsgeſchichte der weſtfäliſchen Biſchofsſtädte. Osnabrück 1894.

Spannnagel. Minden und Ravensberg unter brandenburg.-preußiſcher Herrſchaft 1648—1719. Hannover und Leipzig 1894.

P. F. Weddigen. Statiſtiſche Überſicht von Weſtfalen. Berlin 1791.

P. F. Weddigen. Weſtphäl. Magazin 1787.

P. Wigand. Die Provinzialrechte des Fürſtentums Minden. . . . nebſt ihrer rechtsgeſchichtlichen Entwickelung und Begründung aus den Quellen dargeſtellt. Leipzig 1834.

Einleitung.

Das Stapelrecht ist „die Befugnis, die durch- oder vorbeiziehenden Kaufleute zu nötigen, ihre Waren auf bestimmte Zeiten in der Stapelstadt auszulegen und sie den Bürgern zum Verkaufe anzubieten“ [1]). Stapula est privilegium urbi collatum sistendi et ab instituto cursu retrahendi merces exoticas, quas negotiator importat, ut nimirum eo loco stabulentur ac conquiescant, quo venum prostituantur . . . [2]).

Sein Ursprung ist ungewiß. Namentlich im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Frage nach seiner Entstehung öfter untersucht, aber sehr verschieden beantwortet. Winckler wies z. B. die Ansicht ab, daß das Stapelrecht von den Griechen übernommen sei und setzte den Anfang der deutschen Stapelrechte in die Zeit kurz vor Karl dem Großen [3]). Andere sahen im Stapelrecht eine Einrichtung der Hanse [4]). Danz war der Meinung, das

[1]) C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts II, § 574, p. 848. Regensburg 1847. J. C. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizey-Rechte, II. Band. § 390. Frankfurt a. O. 1785. Vom Marktrechte, wie es z. B. Würzburg besaß, unterscheidet sich das Stapelrecht durch die Anwendung von Preistaxen auf die feilgebotenen Waren. Im Bedarfsfalle mußte wenigstens ein Teil des Stapelgutes zu diesem Preise verkauft werden. Zoepfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung; Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien Band 3, p. 291. Erlangen und Leipzig 1894. [2]) Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi. Spalte 1730. „Stapel“. Leipzig 1758. [3]) Joh. Ant. Winckler, De jure Stapulae. 1711. Auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. V. Aufl., II, p. 473, findet den Ursprung der Stapelrechte „unzweifelhaft“ in den von Karl dem Großen bestimmten Stapelplätzen für den Slavenhandel. Capitulare von 805, § 7. De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant: id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic . . et ad Schezla . . et ad Magadoburg . . et ad Erpesfurt . . et ad Halazstat . . ad Foracheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg . . et ad Lauriacum. Monumenta Germaniae hist. Leges II. Band 1, p. 123, 1883. F. Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte. Berlin 1899, p. 40, Nr. 69. [4]) Herm. Haggaeus, De jure Stapulae. Wittenberg 1668. Georg W. Kühlewein, Jus Stapulae vulgo das Stapelrecht. Leipzig 1702. Joh. W. Windscheid, Commentatio de Stapula p. 23. 24. Düsseldorf 1786.

Stapelrecht habe sich aus der Befugnis einzelner Städte entwickelt, die Waren anhalten und ausladen zu lassen; erst allmählich sei dann durch Privilegien oder Gewohnheitsrecht der Feilbietungs- oder Umladezwang für die Waren zur Einführung gelangt [1]). In gleicher Weise will heute Inama-Sternegg das Stapelrecht in engster Anwendung nur auf den Gütertransport bezogen wissen, dem aus fiskalischen Rücksichten Verpflichtungen wie Zoll, Krahnrecht, Umladezwang auferlegt wurden, die Ausladen und Wiegen der Waren nach sich zogen [2]). Durchaus als Gewohnheitsrecht faßt auch Schmoller das Stapelrecht auf, für dessen Ausbildung daher kein bestimmter Zeitpunkt festzustellen sei [3]).

Es wird allmählich an Handelsstraßen in einigen Verkehrsmittelpunkten entstanden sein. Bei zunehmender Konkurrenz eilten dann diese Städte, ihre bisherigen Handelsvorteile rechtlich sicher zu stellen; andere wieder bemühten sich, dieses wertvolle Privileg zu erwerben [4]).

Freilich konnten nicht alle Städte Privilegien für ihre seit altersher besessenen Stapelrechte aufweisen. Es wurde daher juristischer Grundsatz, auch ein immemoriali praescriptione geübtes Stapelrecht sei unanfechtbar. Im allgemeinen wurde es nur durch kaiserliche Verleihung erworben, zu der aber seit der Wahlkapitulation Ferdinands III. die Zustimmung der Kurfürsten erforderlich war [5]).

Aus dem Grundsatze: „Feilbietung von Waren während einer gewissen Frist in der Stapelstadt" wurde das Stapelrecht auf sehr verschiedene Art ausgebildet, so daß unter den Juristen keineswegs Einhelligkeit über Definition und Einteilung herrscht [6]).

Das Stapelrecht bezog sich gewöhnlich nur auf bestimmte Waren, die

---

[1]) W. A. F. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts IV, § 464, p. 479 ff. Schweinfurt 1801. [2]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III [2], p. 258. [3]) J. Schmoller, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, Zeitschr. für preußische Geschichte und Landeskunde, XIX. p. 207, 1882; vergl. auch Rotteck und Welcker Staatslexikon, Band VIII, Stapelrecht. 3. Aufl. 1865, und B. van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche Stapelrecht. Leydener Diss. 's Gravenhage 1900, p. 113, These 2. [4]) Windscheid a. a. O. p. 25 ff. Inama-Sternegg a. a. O. p. 217 bezeichnet als ältestes Reichsstapelrecht das von Speyer aus der Zeit Heinrichs V. Im Gebiete der Hanse fanden sich die privilegierten Flußstapelplätze am frühesten an der Oder: Das Stapelprivileg Stettins stammt aus dem Jahre 1283, das Frankfurts aus dem Jahre 1253. W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse. Gießen 1900, p. 50 und 53. [5]) Danz a. a. O. Thesauri practici Besoldiani Continuatio 1699, p. 555. Staffelgerechtigkeit. Müldener, Capitulatio Harmonica 1697. [6]) Vergl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts III, § 219, p. 285, Anm. 10. Berlin 1855 und Danz a. a. O. p. 483.

im Privileg genannt waren; nur wenn dies nicht der Fall war, wurden alle Waren als ſtapelpflichtig angeſehen [1]).

Zuweilen waren auch nur die in einer beſtimmten Richtung zu Lande oder zu Waſſer ankommenden Waren ſtapelbar, ſo z. B. in Minden. Manche Städte begnügten ſich mit der einfachen Feilbietung der Waren für beſtimmte Friſt, die meiſt drei Tage betrug, aber auch, wie in Laibach, bis auf 6 Wochen ausgedehnt wurde [2]). In weiterer Ausdehnung war mit dem Stapelrechte der Umladungszwang in Transportmittel der eignen Bürger verbunden, z. B. in Bremen. Hiermit war bei Flußſtapelrechten öfter auch noch die Rangfahrt verknüpft, d. h. die Mitglieder der Schiffergilde mußten in beſtimmter Reihenfolge abfahren und die inzwiſchen angekommenen umladepflichtigen Güter mitnehmen [3]).

Wenn aber Beſeler und auch Eichhorn den Umladezwang als Stapelrecht ſchlechthin bezeichnen, Roſcher und Johann Georg Büſch das Umladerecht als niedrigſten Grad des Stapelrechtes anſehen, ſo iſt das wohl nicht angängig, ſelbſt wenn ſich das Stapelrecht aus ähnlichen, dem Gütertransport auferlegten Zwangsrechten entwickelt hat [4]). Eine Vergleichung der älteren Autoren, denen das Stapelrecht noch eine lebendige Einrichtung war, zeigt aber deutlich, daß damals unter Stapelrecht ſchlechthin ſtets auch die Feilbietung von Waren verſtanden wurde [5]). In Minden iſt z. B. nie von einem Umladezwange die Rede geweſen.

---

[1]) Haggaeus a. a. O. § 13. Kühlewein a. a. O. p. 29. Besoldus Thesaurus practicus auctior 1697, p. 898. Windſcheid a. a. O. p. 69. Danz a. a. O. Dagegen Inama-Sternegg a. a. O. p. 259: in der Regel ſei das Stapelrecht auf alle Güter angewendet worden. [2]) Johannes Falke, Geſchichte des deutſchen Handels. Leipzig 1858—1860. II, p. 33. Zuweilen hatten auch nur einzelne Waren längere Stapelfriſt, ſo z. B. in Dordrecht der Wein: bis 1342 14 Tage, von da ab 8 Tage. Rijswijk a. a. O. p. 30 und 36. [3]) Roſcher, Syſtem der Volkswirtſchaft III, § 21. Über Reihefahrt auf der Elbe vergl. z. B. Martin Kriele, Die Regulierung der Elbſchiffahrt 1819—1821. Straßburg 1894, p. 8. Über Rangfahrt auf Main und Neckar vergl. Zoepfl a. a. O. p. 94 ff. 233/34. 250 ff. Auf dem Rhein beſtand die Rang- oder Beurtfahrt bis tief ins 19. Jahrhundert. E. Gothein, Geſchichtliche Entwickelung der Rheinſchiffahrt im 19. Jahrhundert. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, CI. Die Schiffahrt der deutſchen Ströme, 2. Band. Leipzig 1903. Chr. Eckert, Rheinſchiffahrt im 19. Jahrhundert. Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, Band XVIII, Heft 5. Leipzig 1900. Hier auch reiches Literaturverzeichnis über die rheiniſchen Stapelrechte. — Für die Weſerſchiffahrt beanſpruchte die Schiffergilde zu Münden ein Reihefahrtsrecht, das aber durch den brandenburgiſch-braunſchweig-lüneburg. Vergleich von 1680 nicht anerkannt wurde. [4]) Beſeler a. a. O. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte II, § 312, p. 473. V. Aufl. Roſcher a. a. O. Joh. Georg Büſch, Darſtellung der Handlung. 3. Buch, Kap. 3, p. 230. Hamburg 1792. [5]) So erklärte z. B. Dordrecht 1590, das Feilbieten wäre „talderprincipaelste effect . . . van den

Ähnlich verhält es sich mit einem andern Grade des Stapelrechts, bei dem die Waren nur an die Bürger der Stapelstadt verkauft werden durften, der Handel von Gast mit Gast verboten war[1]). Hierfür ist in der Literatur der Ausdruck jus emporii (Stadteinlagerrecht) gang und gäbe geworden[2]). Schon Winckler[3]) wendet sich gegen diese Unterscheidung von jus stapulae und jus emporii; Besoldus gebraucht beide Ausdrücke als durchaus gleichbedeutend. Für diesen Gebrauch zeugt ferner die Überschrift des Minder Stapelprivilegs von 1627: „Aurea bulla ... über die Staffel-Gerechtigkeit oder das Jus Emporii", und noch 1749 heißt es im Kammergerichtsurteile über den Stapelrechtsprozeß zwischen Bremen und Minden: in possessione vel quasi juris liberae praeternavigationis item Emporii ac Stapulae. Minden hat aber niemals den Handel von Gast mit Gast verboten. Die bis heute herrschend gebliebene Unterscheidung zwischen beiden Rechten ist eine rein theoretische[4]).

Als weiteste Ausbildung des Stapelrechtes ist anzusehen der Verkaufszwang und entsprechend das Verbot, die eingebrachten Waren aus der Stapelstadt wieder herauszuführen. Nur diese Art will Kühlewein als Stapelrecht in vollem Umfange anerkennen[5]).

Als Folgerung aus dem Stapelrechte ergab sich der Straßenzwang, d. h. die Kaufleute mußten bestimmte Straßen einhalten und durften die

---

Stapel". Rijswijk a. a. O. p. 104; und ibidem p. 38: „Im allgemeinen kann man sagen, daß im Mittelalter das Verkaufen der Güter noch den Hauptbestandteil des Stapelhaltens ausmachte." [1]) Über das Gästerecht der Hanse vergl. W. Stein a. a. O. p. 33 ff., p. 66—70, 127 ff. In Wien wurde durch das Stadtrecht Leopolds VI. (spätestens 1221) den fremden (oberdeutschen) Kaufleuten nur erlaubt, während einer gewissen Frist (2 Monate) ihre Waren allein an Wiener Bürger zu verkaufen. Die übrig gebliebenen Waren durften dann nach Zahlung von Ausfuhrgebühren auf einer freigegebenen Straße wieder aus Wien geschafft werden. Zugleich wurde der Handel nach Ungarn den Fremden überhaupt verboten. Zimmermann, Geschichte der Stadt Wien. I. 1897. Artikel: Handel, Verkehr und Münzwesen von Arnold Luschin v. Ebengreuth p. 412. [2]) Danz a. a. O. Beseler a. a. O. Mittermaier a. a. O. Inama-Sternegg a. a. O. p. 259. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie II[3], p. 299. K. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 388, p. 947. 3. Aufl. Göttingen 1829. In der Staats- und Rechtsgeschichte a. a. O. zieht Eichhorn dagegen auch die „Befugnis, den Verkauf solcher Waren an Bürger, wenigstens das Feilbieten derselben, zu verlangen", zum Stadteinlagerrechte. [3]) Winckler a. a. O. §§ 4 und 5. [4]) Vergl. auch J. C. Fischer, Lehrbegriff 2c. Band II. § 387. Emporia, und die scharfe Kritik bei Windscheid a. a. O. p. 42—48 emporium sei nichts als Handelsstadt schlechthin. Entsprechend nennt J. L. Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1840, jus emporii die Erteilung von Handelsprivilegien für Gemeinheiten, Sozietäten und einzelne. [5]) Kühlewein a. a. O. Kap. XII.

Stapelstadt nicht umgehen. Dieser Zwang war am stärksten bei dem Leipziger Stapelrechte, das sich über einen Raum von 15 Meilen im Umkreise erstreckte [1]).

Sekundär war mit dem Stapelrecht wohl auch verbunden [2]) die Abgabe des Niederlagsgeldes und die Verpflichtung, beim Aus- oder Abladen der Waren den städtischen Krahn zu benutzen, das Krahnrecht [3]).

Für das Stapelrecht wurde vielfach auch der Name Niederlage, Niederlagsrecht gebraucht [4]), womit im eigentlichen Sinne kein Feilbietungszwang verbunden war.

Die verschiedenen Grade des Stapelrechtes werden mit Schmoller am besten so einzuteilen sein [5]): 1) Feilbietung der Waren während einer gewissen Frist; 2) außerdem Umladezwang und Zahlung eines Niederlagsgeldes; 3) Verkaufspflicht der Waren schlechthin.

In der ersten Zeit waren diese Stapelrechte durchaus von günstigem Einfluß auf den Handel, worüber heute allgemeine Uebereinstimmung herrscht. Sie entsprachen dem Geiste des mittelalterlichen Verkehrsrechtes, das „nicht auf Freiheit, sondern auf Zwang und Kontrolle nach Anschauung der Berufs- und Standesgenossen" beruhte [6]). Befördert wurden sie namentlich durch die Hanse. Sie verhüteten eine Zerstreuung und Zersplitterung des Handels und gaben Käufern wie Verkäufern bequeme Gelegenheit zur Erledigung ihrer Geschäfte. Sie wurden erst beschwerlich, als sie in allzu großer Zahl auftraten, die Handelsstraßen dadurch in eine Menge kleiner Abschnitte zerlegten und die Beförderung der Waren unendlich verzögerten. Namentlich trat ihre Verkehrshinderlichkeit in die Augen, als der moderne

---

[1]) Danz a. a. O. p. 483, Anm. h. Dieser Straßenzwang wurde seit etwa 1732 ausgeübt und von Preußen lebhaft bekämpft, das 1747 als Gegenmaßregel das Magdeburger Stapelrecht wiederherstellte. R. Koser, Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Band II, p. 320—325. Berlin 1885. Auch für Wien hatte Rudolf von Habsburg bei Verschärfung der Stapelbestimmungen strengen Straßenzwang eingeführt. Zimmermann a. a. O. p. 414. [2]) Die größeren Stapelplätze lagen (mit Ausnahme Leipzigs) alle an Flüssen, und zwar namentlich an solchen Stellen, wo entweder wichtige Landstraßen die Flüsse kreuzten oder die Schiffahrt zum Wechsel der Transportmittel gezwungen war. W. Stein a. a. O. p. 32—34. [3]) Beseler a. a. O. Mittermaier a. a. O. Danz a. a. O. J. Ch. J. Fischer, Geschichte des teutschen Handels. Band II, p. 293, Hannover 1785, schreibt, die große Niederlage oder das Stapelrecht, verbunden mit Krahnrecht und Straßenzwang, würde irrig oft jus Emporii genannt. [4]) Danz a. a. O. J. C. Fischer, Lehrbegriff ꝛc. Band II. § 390. Beseler a. a. O. und Mittermaier a. a. O. identifizieren dagegen Niederlagsrecht und jus emporii, wie es Fischer (Anm. 1) tadelt. [5]) Schmoller a. a. O. p. 208. [6]) L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes I, p. 142. 3. Aufl. Stuttgart 1891.

Großhandel sich ausbildete und der Kaufmann nicht mehr selbst seine Waren begleitete. Schon früh zeigten sich diese Mißstände. Aber noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch wurde mit größter Zähigkeit an diesen allmählich vollkommen überlebten Einrichtungen festgehalten [1]). Mehr und mehr nahmen freilich die Städte vom Feilbietungszwange Abstand und erhoben statt dessen eine Abgabe als Rekognitionsgebühr für das Stapelrecht, das schließlich zum Teil eine Art Verkehrszoll wurde. War Umladung mit dem Stapelrechte verbunden, so blieb dies indes fast stets bestehen, so daß öfter für die Umladung der Ausdruck „Stapelrecht" im Gebrauche blieb [2]).

Hamburg allein verzichtete freiwillig schon im 18. Jahrhundert auf sein Stapelrecht, die übrigen wurden erst durch den Wiener Kongreß und die folgenden Flußschiffahrtsakten beseitigt [3]).

---

[1]) Die Literatur des 18. Jahrhunderts steht im allgemeinen ganz auf Seiten des Stapelrechts, nur Büsch und Windscheid sind heftige Gegner. Welche Bedeutung die Stapelrechte in der Handelsgeschichte gewonnen hatten, zeigt die Bemerkung bei Gothein a. a. O. p. 6: „um den Erwerb und die Behauptung (des verhängnisvollen Stapelprivilegs) drehte sich die Handelsgeschichte der Städte Köln und Mainz und des ganzen Rheinhandels recht eigentlich". [2]) Kriele a. a. O. Exkurs über Stapelrecht. Rijswijk a. a. O. p. 96. 99. 102. Speyer hielt im 18. Jahrhundert die Stapelgüter nicht mehr an, der Schiffspatron aber „muß die Fuhrleute allhier bezahlen, als wenn die Waren ausgeladen und wirklich in das Kaufhaus gebracht worden wären". Brief Speyers an Würzburg 1727, vergl. Zoepfl a. a. O. p. 68; ferner vergl. für Köln und Mainz Eckert a. a. O. p. 4, wo jedoch die Bemerkung, Speyer habe erst später (als Köln und Mainz) Stapelrecht beansprucht, falsch ist. [3]) Vergl. W. Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Band VI p. 992 ff. „Stapelrecht". Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, „Schiffahrtsgesetze". A. Mallinkrodt, Magazin der Geschichte, Geographie und Statistik von Westphalen, p. 300 ff. Dortmund 1816. Text der Flußschiffahrtsakten bei Emminghaus, Corpus Juris Germanici. 2. Aufl. p. 678 ff. 707 ff. 741 ff. Jena 1844. Klüber a. a. O. Kap. XXII, § 563 ff. Anzuführen ist auch G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. 8.—11. Jahrgang. Leipzig 1884—1887.

I. Teil.

Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft im Jahre 1648 bis zum Jahre 1716.

I. Zusammenstellung der Nachrichten über die frühere Ausübung beider Privilegien.

Minden leitete sein Stapelrecht auf Getreide, Bau- und Floßholz seit undenklicher Zeit her, ohne daß darüber besondere Urkunden vorhanden waren. Sehr verbreitet war die Ansicht, die Stadt habe sich dieses Recht wahrscheinlich mit dem Eintritt in den Hansebund 1412 oder 1417 [1]) erworben, da angeblich jedes Mitglied dieses Bundes an sich zur Ausübung des Stapelrechtes befugt war [2]).

Aus dieser frühen Zeit sind uns keinerlei Nachrichten überkommen; von Streitigkeiten hören wir zum ersten Male zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Bremen suchte die freie Schiffahrt Mindens auf der Weser durch Erhebung von Abgaben sowie durch Verkaufszwang der ankommenden Waren oft zu hindern. Minden klagte 1507 und dann ausführlich 1511 auf dem Lübecker Hansetage; dieser verwies jedoch beide Städte auf einen Vergleich [3]).

19 Jahre später, am Ostertage 1530 (17. April), wurde Minden von Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg in einem „pergamentenen Briefe" unter anderen Vergünstigungen das Recht verliehen, daß kein barnholt durs de Weserdael gestadet werden schale, womit also das bisherige Stapelrecht, soweit Brennholz in Frage kam, zu

[1]) Minder species facti gegen Bremen 1736. Bericht des Minder Magistrats vom 20. XII. 1718. Tatsächlich wird Minden schon auf dem Rostocker Hansetage von 1293 aufgeführt. Hanserezesse 1256—1430. Band 1, p. 34. [2]) Vergl. die in der Einleitung p. 1 zitierten Ansichten von Haggaeus und Kühlewein. [3]) Hanserezesse 1477—1530. Band 5 und 6. F. J. C. Fischer, Geschichte des teutschen Handels, II, p. 531, und Falke, Geschichte des deutschen Handels, II, p. 309 verlegen diese Verhandlungen wohl irrtümlich in das Jahr 1517. Bei Fischer a. a. O. II, p. 299 findet sich übrigens ein weiterer Irrtum, der sich bei v. Kamptz, Die Provinzial- und statutar. Rechte in der preuß. Monarchie, Teil 2, p. 408, Nr. 30, Berlin 1827, wiederholt: Minden ist mit Hannov.-Münden verwechselt.

einem Verbot der Durchführung erweitert wurde. Dies war für die Stadt namentlich wegen des ausgedehnten Brauereibetriebes von Nutzen, da so ein übermäßig hoher Holzpreis nach Möglichkeit verhindert wurde.

Daß in dieser Zeit auch das Stapelrecht in vollem Umfange geübt wurde, bezeugen mehrere Bremer Schreiben aus den Jahren 1532, 53 und 66, in denen die Bitte um mäßige Ausmessung des Kornes zum Ausdruck kam [1]).

1541 erhielt nun Bremen von Karl V. eine Bestätigung und Erweiterung seines Privilegs vom Jahre 1111, in dem Heinrich V. der Stadt volle Gewalt und unumschränkte Gerichtshoheit über die untere Weser verliehen hatte. Nach dem Wortlaut dieses Privilegs war die Stadt ferner berechtigt, Fischerei auszuüben und freie Schiffahrt bis nach Münden hinauf zu treiben, wofür ihr auferlegt wurde, die Seeräuber zu verfolgen sowie Tonnen und Baken im Fahrwasser der Weser auszulegen, letzteres gegen eine geringe Abgabe der fremden Schiffer.

Ebenso bestätigte noch im gleichen Jahre 1541 Karl das althergebrachte Stapelrecht Bremens. Hierauf und auf die schon 1111 erworbene unbeschränkte Gerichtshoheit über die untere Weser gründete sich der Anspruch Bremens, alle als stapelbar aufgeführten Waren dem Verkaufszwange zu unterwerfen. Bei strenger Handhabung dieser Bestimmungen konnte der Weserhandel Mindens offenbar sehr geschädigt werden. Demgegenüber mußte es die Stadt als einen großen Erfolg betrachten, als ihr der nämliche Kaiser Karl am 4. Januar 1552 zu Innsbruck der guten Dienste halber, die sie ihm geleistet hatte, ein Privileg verlieh, wonach „Burgermeister | Rath und gantze Gemeind der Stadt Minden und ihre Nachkommen hinführo zu ewigen Zeiten unwiederrufflich auff dem Wasser | die Weser genand | auff und ab und für die Stadt Bremen und sonst allenthalben ihrer Notturfft und Gelegenheit nach | . . . frey unverhindert Schiffen | auch allerley Kauffmannschafft an Handthierung treiben | und üben sollen | und mügen | ohne gemelter Stadt Bremen Irrung | Einrede oder Verhinderung."

Minden sollte jedoch gehalten sein, die Weserzölle in dem bisher üblichen Maße weiter zu entrichten. Die Urkunde fährt dann fort:

„Ob aber gemelte Stadt Bremen von uns oder unsern Vorfahren im Reiche | Römischen Keysern und Königen hierwieder gefreyet wehre oder noch würde | So setzen und wollen wir doch | daß solche Freyheit hierwieder kein Statt noch Macht haben | noch verstanden werden | sonder gantz krafftloß und von unwürden sein | und gedachten Bürgermeister Rath und Gemeind der Stadt Minden | und ihre Nachkommen an dieser unser Freyheit und Begnadigung gar keinen Schaden | bringen oder gebehren

[1]) Replikschrift Mindens gegen Bremen vom Dezember 1719.

ſolle. | Denn wir die alle und jede ſo viel die hierwieder wahren | oder verſtanden werden möchten | hiermit gantz abſtellen, vernichten und wiederruffen | von obberührter unſerer Keyſerlichen Macht Vollkommenheit."

Dieſe letzte ſo ſcharf gegen Bremen gerichtete Klauſel ſchien nun für immer die völlige Freiheit des Minder Handels zu verbürgen. Tatſächlich iſt aber die Stadt dieſes Rechtes nie ganz froh geworden, denn fortan beſtritt und bekämpfte es Bremen aufs äußerſte, das ſich die Durchbrechung des eigenen Stapelrechts natürlich nicht gefallen laſſen wollte. Bremen hielt ſich dafür umſomehr berechtigt, als Karl V. der Stadt nach der Entzweiung im Schmalkaldiſchen Kriege im Jahre 1554 ein Reſtitutionsedikt gegeben hatte.

Dieſes Edikt erklärte alle inzwiſchen erfolgten Beſeitigungen von Privilegien für null und nichtig. Für eine ſolche Beſeitigung ſah nun Bremen das Minder Privileg von 1552 an; es ging aber weiter und verſagte dem Minder Stapelrechte jede Anerkennung. Dadurch wurden dieſe beiden Privilegien in ſo enge Verbindung gebracht, daß eine Darſtellung der Geſchichte des einen notwendig auch das andere mitberückſichtigen muß.

Eine Zeitlang ſcheint es freilich zwiſchen beiden Städten verhältnismäßig friedlich zugegangen zu ſein; die beiderſeitigen Handelsbeziehungen ſind damals wahrſcheinlich nicht allzu rege geweſen. Die einzigen vorliegenden Nachrichten ſind die ſchon erwähnten Bremer Schreiben von 1553 und 66.

Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts wurde nun aber vom Biſchof Anton von Minden, Grafen von Schaumburg, das Minder Brennholzprivileg angefochten, mit heimlicher Unterſtützung und Aufmunterung Bremens, wie man ſpäter ſtets von Minden aus behauptete. Die Stadt ſah ſich dadurch veranlaßt, Klage am Reichskammergerichte zu erheben, das am 18. September 1595 den beklagten Biſchof zur Darlegung ſeiner Gegengründe aufforderte. Dieſer zog es jedoch vor, dem nicht Folge zu leiſten, und der Prozeß blieb liegen; Minden aber ſah darin mittelbar natürlich eine Beſtätigung ſeines Rechtes [1]).

Von dieſer Zeit ab war es mit dem ungeſtörten Genuſſe der ſtädtiſchen Handelsgerechtſame eigentlich vorbei, und zwar war direkt oder indirekt faſt immer Bremen der Gegner.

Wenn einmal berichtet wird, Bremen habe 1595 ſeinen des Korns halber begonnenen Prozeß nicht fortgeführt, ſo ſcheint das allerdings nur auf einer Verwechſelung mit der angeführten Sache des Mindener Biſchofs Anton zu beruhen, da ſich ſonſt keinerlei Nachricht darüber findet.

1602 klagten indes die Bremer über den Minder Stapelzwang beim dortigen Biſchof Chriſtian, der ſelbſt mit der Stadt darüber in Streit geraten war.

---

[1]) Schreiben Mindens an den Kurfürſten vom 21. X. 1700.

Nach den Minder Angaben begann Bremen damals deshalb einen Prozeß am Kammergerichte einzuleiten, der jedoch abgebrochen wurde, als Bischof Christian selbst 1613 [1]) in gleicher Angelegenheit Klage erhob und auch am 27. November ein mandatum inhibitorium cum clausula subet obreptitie erwirkte. Minden wurde hierin verboten, Korn anzuhalten oder sonst auf irgend eine Weise der Schiffahrt Schwierigkeiten in den Weg zu legen, da dies durch das Natur- und Völkerrecht untersagt wäre, die fürstlichen Zölle auch sehr schädige und da endlich dem Bischofe, nicht aber der Stadt die Gerichtshoheit über die öffentlichen Straßen zustände. Minden ließ es sich natürlich nicht nehmen, dagegen seinen Standpunkt zu verteidigen, und zwar mit solchem Glücke, daß der Bischof am 13. Dezember 1615 mit seinem Antrage, die Stadt zu verurteilen, abgewiesen und vielmehr beschieden wurde, auf die Gegenschriften näher einzugehen. Das unterblieb aber seinerseits, sodaß auch diesmal wie 1695 die Stadt sich des Erfolges rühmen konnte. Christian trat übrigens später wieder zu ihr in freundschaftliche Beziehungen und verweigerte dem Stapelrechte nicht länger die Anerkennung.

Als so Bremens bisheriger Verbündeter zurücktrat, versuchte die Stadt noch einmal, selbständig in Speyer vorzugehen und reichte 1619 eine längere Beschwerdeschrift ein, die aber Minden sofort durch Hinweis auf die Bremer Schreiben von 1532, 53 und 66 widerlegte. Damit fand der Streit vorläufig ein Ende; in erster Reihe trug hierzu der langjährige Krieg mit bei, der ja schon in den 20er Jahren Niedersachsen sehr in Mitleidenschaft zog. Minden wurde schwer belastet, als es von Tilly besetzt wurde: es mußte ihm Proviant wie Artillerie liefern und auch einige Kompagnien selbst aufstellen.

Als Entschädigung für die gebrachten Opfer suchte nun Minden, durch Tilly's Fürsprache unterstützt, eine Bestätigung seiner Privilegien nach und entsandte zu diesem Zwecke Deputierte, die über 1½ Jahre am kaiserlichen

---

[1]) Die unmittelbaren Nachrichten aus dieser Zeit sind nur sehr dürftig; zunächst ein Brief Bischofs Christians an Minden v. 8. IV. 1603, der auf die Klagen Bremens und Mündens wegen Holzanhaltung in Minden bezugnimmt und die Stadt auffordert, sich am 17. V. zu verantworten. Ferner eine Art Protokoll über Verhandlungen vom 19. VIII. 1611: die Mindener berufen sich hier auf ihr Holzprivileg gegenüber den vorgebrachten Anschuldigungen, beteuern, sie hätten nicht übermäßig Korn ausmessen lassen, und klagen über Bremen, das ihnen keine freie Fahrt trotz des Privileges von 1552 gestatten wolle. Die Räte des Bischofs protestieren dagegen, daß Minden irgendwie Jurisdiktion über die Schiffahrt auf der Weser haben solle. Endlich ist ein Schreiben vom 29. VIII. 1611 vorhanden, in dem die Stadt ihr jus emporii für seit Menschengedenken hergebracht erklärt, demnach hierfür eine Art Jurisdiktion über die Schiffahrt in Anspruch nimmt.

Hoflager verweilten [1]). Die Bemühungen blieben nicht vergeblich; in Anbetracht der um die kaiserliche Sache erworbenen Verdienste gab Ferdinand II. einen kaiserlichen Schutzbrief und erneuerte das Privileg Karls V. von 1552. Am bedeutungsvollsten war es jedoch, daß er gleichzeitig eine ausführliche Bestätigung des Stapelrechtes gab, die die bisherige Gewohnheit genau formulierte und die Stadt gegen alle Angriffe mißgünstiger Gegner sicherstellen sollte. Es ist dies die am 12. August 1627 zu Wien ausgestellte Aurea bulla Kaysers Ferdinandi secundi Für die Stadt Minden | über die Staffel-Gerechtigkeit | oder das Jus Emporij cum generali Privilegiorum Confirmatione. Hierdurch wird festgestellt, „daß nun hinführo in ewige Zeit ein jeder Schiffahrender auff der Weser, wer der auch sey | alles Getraid | so da ist an Korn | Rogken | Gersten | Weitzen | Mehl und dergleichen sachen | auch Baw- und Flößholtz so vor Minden nacher Bremen | oder andere Orther | auch sonsten fürters in Holl- oder Seeland | auch andere exotische Provinzen und Königreiche | fürüber geschiffet oder geflösset werden will | vorherr in gedachter Stadt Minden 3 Tage lang gegen dem gemeinen Werth feil gebotten und niedergelegt | auch ehender nicht von dannen weiteres paßirt werden soll." Alle diesem Stapelrechte entgegenstehenden Privilegien sollten ungültig sein und neue dagegen nicht mehr erteilt werden dürfen. Minden sollte auch seines Rechtes nicht verlustig gehen, selbst wenn es dieses hundert oder mehr Jahre lang nicht in Anwendung bringen würde.

Zum Schluß wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Privileg nur „von newem verwilliget" sei, und noch einmal eine Bestätigung aller Minder Rechte und Freiheiten im allgemeinen gegeben [2]).

Die Stadt eilte, dieses wichtige Dokument dem alten Gegner Bremen in aller Form Rechtens mitteilen zu lassen, und zwar im Oktober 1628. Die Hansestadt lehnte zunächst die durch den Kammergerichtsnotar Leonhardus v. Bippen überreichten Kopien als unglaubwürdig ab, nach Einsicht in das Original aber entschloß man sich sofort, gegen dieses den Bremer Rechten äußerst schädliche erschlichene Privileg beim Kaiser zu appellieren (21. November 1628).

Angeführt wurde dagegen, es gereiche allen Weseranwohnern sowie dem gesamten Handel zu größtem Schaden, vor allem dem Bremer Brennholzhandel. Bremen bestritt ferner die Fähigkeit Mindens, eine Niederlagsgerechtigkeit zu erwerben, da es garnicht eine selbständige Stadt war,

[1]) Bericht des Minder Magistrats, 20. XII. 1718. E. A. F. Culemann, Mindische Geschichte, Minden 1747/48, Teil 5, p. 196. [2]) Gedruckt bei Peter Lucius, Rinteln 1629, und im Anhang zu Crusius, Jus statutarium rei publicae Mindensis 1674.

ſondern dem Biſchofe unterſtand. Überdies ſollte auch noch von alten Zeiten her ein Prozeßverfahren über einen Minder Anſpruch, Stapelrecht zu beſitzen, im Gange ſein. Weiter wurde als Unwahrheit bezeichnet, daß Minden in äußerſte Armut geraten wäre und daß es ein Privileg über die freie Schiffahrt beſäße.

In den Kriegsſtürmen verhallte indes dieſer Proteſt wirkungslos, Minden kam nicht einmal zu einer Gegenerklärung, die Bremer Appellation wurde völlig vergeſſen [1]).

Auf den Krieg wird es in gleicher Weiſe zurückzuführen ſein, daß bis zum Jahre 1650 vom Minder Stapelrechte außer einer kurzen Nachricht nicht das geringſte berichtet wird. In einem ſpäteren Schreiben wird nämlich behauptet, Minden habe etwa 3 Jahre lang ſein Stapelrecht ausgeübt und die Schiffer zu drei Liegetagen gezwungen, dann aber begonnen, ſtatt deſſen eine Geldabgabe zu erheben [2]). Zu Beſchwerden aber iſt es damals kaum gekommen; die Zeit roheſter Gewalt war nicht dazu angetan, lange Streitigkeiten über den Beſtand oder Nichtbeſtand von Gerechtſamen zu begünſtigen.

Zu erwähnen iſt nur, daß Georg von Braunſchweig 1634 Minden eroberte und 1635 in dem von ihm geſchloſſenen „Homagialreceß“ der Stadt alle Privilegien, alſo auch das Stapelrecht, beſtätigte — eine Tatſache, auf die ſich Minden ſpäter den hannoverſchen Anfeindungen gegenüber zu berufen pflegte. Auch nach Beendigung des großen Krieges fließen die Quellen über das Stapelrecht erklärlicherweiſe zunächſt ſehr ſpärlich, alles mußte ſich in die neuen Verhältniſſe erſt finden und nach der äußerſten Erſchöpfung durch dreißigjähriges Streiten wieder Kraft zu gewinnen ſuchen.

Immerhin tauchen in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zwar abgeriſſen und dürftig, aber doch in der Hauptſache ſämtliche Streitpunkte wegen der in Frage ſtehenden Privilegien auf, über die dann bis 1769 faſt unaufhörlich verhandelt worden iſt.

II. Das Minder Stapel- und Schiffahrtsrecht vom Weſtfäliſchen Frieden bis zur 1. Konferenz zu Hameln 1696.

Der Weſtfäliſche Frieden brachte auch für Minden eine tief einſchneidende Veränderung. Das bisherige Bistum ging in brandenburgiſchen Beſitz über. Nach langen Verhandlungen mit den Schweden, die die Stadt beſetzt hielten und in der Osnabrücker Friedensakte eine ausdrückliche Beſtätigung der

[1]) Beilage V zur Bremer Exceptionsſchrift. [2]) Schreiben der Blothoer Schiffer an die Ravensberg. Reg. 17. X. 1650.

städtischen Rechte und Privilegien durchgesetzt hatten, fand im Oktober 1649 die Besitzergreifung des Landes statt, am 22./23. Februar 1650 folgte die Huldigung vor dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Petershagen, im November des gleichen Jahres räumten endlich auch die Schweden die so lange besetzt gehaltene Stadt[1]).

Vom gleichen Jahre stammen bereits die ersten Anfeindungen des Stapelrechts. Vlothoer Schiffer beschwerten sich im Mai bei der Ravensberger Regierung, in Minden müßte jedes vorbeifahrende Schiff 2—5 Taler Abgabe zahlen. Der Magistrat entschuldigte das mit der Unzuverlässigkeit der Wrogeverordneten[2]) und verfügte, es solle fortan streng nach dem Wortlaut des Stapelrechts verfahren werden.

Die Vlothoer waren hiermit noch weniger zufrieden und bestritten die Rechtmäßigkeit des Stapelrechts überhaupt. Es sollte durch den westfälischen Frieden aufgehoben sein, da es nach dem Beginn des Normaljahres 1624 bewilligt war. Infolgedessen könnte auch die insgesamt erfolgte Bestätigung aller Minder Privilegien durch den Kurfürsten dem Stapelrechte nicht mehr zu gute kommen. Die Stadt wehrte sich hiergegen energisch und war um so zuversichtlicher, als mittlerweile die Regierung von Berlin her den Befehl erhalten hatte, die Stadt bei ihrem Stapelrechte zu schützen. Es ließ sich dann der Magistrat auf keine längere Entgegnung mehr ein und verwies etwaige Kläger an den kompetenten Richter, nämlich an den Kaiser oder das Reichskammergericht.

Damit scheint der Streitfall in der Hauptsache erledigt gewesen zu sein, denn aus einer neuen erfolglosen Beschwerde der Vlothoer ergibt sich, daß Minden sein Stapelrecht streng weiter ausübte[3]).

Dies rief schon bald neuen Widerspruch hervor, und zwar seitens der Braunschweiger Herzöge.

Diesen war jetzt, da das so lange durch Männer ihres Geschlechts geleitete Bistum brandenburgisch geworden war, ein dort ausgeübtes Stapelrecht sehr lästig. So heißt es denn in ihrem Schreiben, die Stadt maße sich ein angeblich 1626 erteiltes Stapelrecht an; damals aber hätte sich

---

[1]) Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburg-preuß. Herrschaft von 1648—1719. Hannover und Leipzig 1894, p. 35—40. [2]) Die Wrogeverordneten waren mit der Aufsicht über das Stapelrecht betraut. Vgl. auch Kriele, Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—21. Straßburg 1894. Wroge bedeutet eigentlich Nachprüfung der Gefäße auf ihre Richtigkeit. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, Osnabrück 1894, p. 72. [3]) Vlothische Schiffer an die Ravensbergische Regierung 14. X. 1650, 14. V. 1650, 27. VI. 1650, 17. X. 1650; Minder Magistrat an die Regierung zu Minden 25. VI. 1650, 24. I. 1651; Klage der Vlothoer Schiffer 15. V. 1651.

der niederſächſiſche Kreis in größter Verwirrung befunden, das Haus Braunſchweig wäre überdies bei Erteilung des Privilegs nicht im mindeſten gehört worden, obwohl dadurch der freie Handel auf und an der Weſer ſowie das dem Braunſchweigiſchen Hauſe zuſtehende Zollregal aufs empfindlichſte geſchädigt würden [1]).

Allen Widerlegungen zum Trotz wiederholen ſich dieſe Vorwürfe, nur vermehrt und erweitert, faſt ein ganzes Jahrhundert hindurch. Eine Antwort auf dieſes erſte Braunſchweiger Schreiben iſt allerdings nicht erhalten, vielleicht nie abgeſandt worden, da ſich ſonſt wohl daran eine weitere Erörterung geſchloſſen hätte und man in Minden wohl hoffte — ſpäter verfuhr man öfters ſo —, Braunſchweig werde ſich bei dieſem einen Schriftſtück beruhigen.

Daß ſich Minden durchaus noch nicht als brandenburgiſche Territorialſtadt fühlte [2]), zeigt das Geſuch an den Kaiſer aus dem Jahre 1653 [3]), worin die Stadt um Beſtätigung ihrer Privilegien bat, und zwar 1) des Privilegs von 1552, 2) des Privilegs de non arrestando, 3) ihres Juris Emporii, 4) des Protectorii Caesarei perpetui.

Man darf wohl auch annehmen, daß die Gegnerſchaft der Braunſchweiger und Bremer, die ſich 1628 in der erhobenen Appellation zuletzt deutlich geäußert hatte, mitgewirkt haben wird.

Dieſe dem Kaiſer Ferdinand III. unterbreitete Bitte erregte in Berlin den größten Unwillen. Schon die Minder Regierung hatte beantragt, beim Stapelrechte wenigſtens die Klauſel einzuſchieben, es ſolle den brandenburgiſchen Untertanen oberhalb Minden nicht nachteilig ſein, während die Beſtätigung des kaiſerlichen Privilegs ſelbſtredend ganz verworfen wurde [4]). Daraufhin erhielten die Minder Abgeſandten in Regensburg durch den dortigen brandenburgiſchen Geſandten zunächſt die Weiſung, ihr Geſchäft einzuſtellen; ſollte ſich ſpäter irgend eine kaiſerliche Beſtätigung wirklich als nötig und nützlich herausſtellen, ſo wollte man freilich der Stadt keine Hinderniſſe in den Weg legen [5]). Ausführliche Nachrichten fehlen, indes ergibt ſich aus einer Eingabe Mindens von 1654 [6]), daß Ferdinand III. mindeſtens das Stapelrecht

---

[1]) Schreiben Aug. Chriſtian Ludwigs und Georg Wilhelms von Braunſchweig vom $\frac{25.\ V.}{5.\ VII.}$ 1651. [2]) Vergleiche auch Spannagel a. a. O., p. 38. Minden hatte nur widerwillig ſich dem Übergange in brandenburgiſche Herrſchaft gefügt; namentlich war es zu lebhaften Streitigkeiten über die Aufnahme einer Garniſon gekommen, bis Minden im Garniſonreceß (17. II. 1650) nachgeben mußte. [3]) Bitte Mindens an den Kaiſer um Beſtätigung der Privilegien. $\frac{20.}{30.}$ V. 1653. [4]) Bericht der Minder Regierung $\frac{7.}{17.}$ Juli 1653. [5]) Reſkript an den Geſandten in Regensburg 31. VII. 1653. [6]) Eingabe der Minder Abgeordneten 23. XI. 1654.

bestätigt hat. Diese Eingabe richtet sich gegen die Braunschweiger Beschwerden, die also aufrecht erhalten waren. Minden suchte hier die Berliner Regierung für den Fortbestand des Stapelrechts dadurch zu interessieren, daß es dessen Wichtigkeit für billige Verproviantierung der Garnison betonte.

Die brandenburgische Regierung stand der Stadt, die zu Ende des dreißigjährigen Krieges lebhaft nach Reichsfreiheit gestrebt hatte[1]), immer noch mißtrauisch gegenüber; zudem war das Stapelrecht bei strenger Anwendung auf die übrigen brandenburgischen Untertanen diesen äußerst lästig. Besonders zeigte sich die Regierung auch für die vier preußischen Flußzölle zu Blotho, Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg besorgt, deren Erträge möglichst gesteigert werden sollten. Auf der andern Seite war Minden durch den Krieg furchtbar mitgenommen, und die Regierung mußte jedes Mittel freudig begrüßen, das der Stadt wieder etwas aufhelfen konnte. Hier erwartete man nun aber äußerst viel von den segensreichen Wirkungen des Stapelrechts, und es hatte ja auch tatsächlich für Brandenburg keinen Sinn, auf dem kleinen ihm zugehörigen Weserteile mit Zollermäßigungen und Handelserleichterungen vorzugehen, falls die Nachbarn nicht ihrerseits das Gleiche taten. Dazu war aber bei der Menge der Zollstellen — 23 von Münden bis Elsfleth — gar keine Aussicht.

Längere Jahre hindurch scheinen keine neuen Proteste gegen das Stapelrecht erfolgt zu sein. Der Handel begann sich langsam etwas zu erholen; die Streitigkeiten mit Braunschweig sind wohl nicht sehr dringender Natur gewesen, zogen sich auch später gerade mit diesem Gegner äußerst in die Länge. Auch Bremen war nach den Schlägen des Krieges noch nicht in der Lage, sofort wieder gegen Minden vorzugehen, während die Minder, wie man später im Laufe des Wetzlarer Prozesses erfährt, damals bei der Vorbeifahrt vor Bremen sich den hier erhobenen Abgaben unterwarfen.

Wie der Krieg alle bestehenden Verhältnisse zerrüttet hatte, zeigt auch die Bitte der Minder Regierung aus dem Jahre 1671 an den Kurfürsten, für die Wiederherstellung der alten brandenburgischen Zollfreiheit zu Elsfleth Sorge zu tragen[2]).

Am 31. März 1623 hatte nämlich Graf Anton Günther von Oldenburg ein kaiserliches Privileg für einen dort anzulegenden Zoll erhalten. Um aber die brandenburgische Zustimmung hierzu zu gewinnen, waren von ihm bereits vorher (20. VI. 1622) alle damaligen und künftigen brandenburgischen Untertanen vom Zollzwange befreit worden[3]).

---

[1]) Vergl. Spannagel a. a. O. 19—21. [2]) Bericht der Minder Regierung 2. IV. 1671. [3]) Gewerbfleißiges Deutschland u. s. w. 1807. Teil X, p. 356. Der Zoll wurde durch Vergleich zwischen Bremen und Oldenburg am 7. Mai 1820 aufgehoben. Klüber a. a. O. § 566c. Zum Vergleich sei angeführt, daß am Rhein von Straßburg bis zur holländischen Grenze 32 anerkannte Zölle bestanden. Gothein a. a. O. p. 4.

Dieſe Befreiung hatte allerdings für die Minder nur Wert, wenn Bremen das Privileg Karls V. von 1552 anerkannte.

Aber ſchon 1673 beginnen wieder wie früher die Klagen darüber, daß Bremen gegen dieſes Privileg die Minder Schiffer nicht vorbeifahren laſſe. Namentlich wurde dies des Bieres wegen unangenehm empfunden, das damals noch Haupterwerbszweig in Minden war und reichlichen Abſatz nach ziemlichen Entfernungen hin fand[1]).

Lange Jahre hindurch hielten die Minder mit größter Zähigkeit am Bierbrauen feſt, nachdem der größte Teil der Abſatzgebiete ſchon längſt verloren war. Alle Verſuche der Regierung, durch Einführung neuer Gewerbe der Stadt aufzuhelfen, ſcheiterten an dem eigenſinnigen Widerſtande der Einwohner. Namentlich der Brauerei halber wurde auch das alte Privileg für ſo wichtig gehalten, wonach kein Brennholz an der Stadt vorbei geflößt werden durfte. Mit peinlicher Genauigkeit wurde darauf geachtet und ſofort in Berlin Beſchwerde erhoben, als 1675 die Mindiſche Regierung Klappholz paſſieren ließ.

Dieſe verteidigte ſich gegen die Vorwürfe damit, daß Klapp- und Brennholz wohl zu ſcheiden ſeien. Erſteres war, wie ſie ausführte, nur allerbeſtes Buchenholz ohne jeden Fehler, das in gewiſſer Art behauen und zu Treppen und Fäſſern gebraucht wurde. Freilich durfte die Stadt laut Stapelrecht auch dieſes Holz ankaufen, aber nur zu einem dem wahren Werte entſprechenden Preiſe[2]). In Berlin fand dieſer Standpunkt der Mindiſchen Regierung volle Billigung, im übrigen aber wurde betont, Minden ſollte bei allen ſeinen Rechten geſchützt werden[3]). Möglicherweiſe bezieht ſich dieſe letzte Bemerkung auf das Recht der freien Schiffahrt; denn daß der kurfürſtliche Geheime Rat hierbei Minden durchaus unterſtützen wollte, erhellt aus einem Befehle an die dortige Regierung vom Jahre 1676, über dieſes Recht genaue Informationen einzuſenden, damit dieſe bei paſſender Gelegenheit Bremen mitgeteilt werden könnten. Fraglich bleibt, ob dieſe Abſicht zur Ausführung gelangt iſt[4]).

---

[1]) Die Berl. Geh. Räte an Bremen $\frac{3.}{13.}$ III. 1673. Über das Minder Bier heißt es in Marpergers Kauffmanns Magazin, Hamburg 1708, p. 163: „Minder Bier in Weſtphalen, ein zwar ſchwaches und den Namen mit der That führendes Bier, wird ſehr den Krancken, ſonderlich den Febricitanten zur Abkühlung recommendiret. Es ſollen dasſelbe ſonderlich die Studenten zu Rinteln gern trincken u. ſ. f.“ Im Gegenſatz hierzu wird von Bocerus De origine, antiquitate et celebritate urbis Mindae . . . . . Roſtock 1563 die Güte des Minder Bieres geprieſen. [2]) Bericht der Minder Regierung $\frac{3.}{13.}$ V. 1675. [3]) Reſkript an die Minder Regierung $\frac{11.}{21.}$ V. 1675. [4]) Reſkript an die Minder Regierung $\frac{21.\ II.}{2.\ III.}$ 1676.

Einige Jahre verliefen nun ruhig, bis 1680 neue Angriffe gegen Minden erfolgten, und zwar diesmal von brandenburgischer Seite selbst. Auch von Blotho aus waren Klagen gegen Minden erhoben worden, daß die dortigen Wrogeverordneten ohne alle Not Blothisches Holz und Getreide anhielten, während sie das fremder Schiffer unbehelligt ließen — eine Nachricht, die vielleicht geeignet ist zu erklären, warum die letzten Jahre ohne erneute Proteste der Nachbarn vergangen waren [1]). Die Minder Regierung wurde mit einer Untersuchung der Angelegenheit und etwaiger Entschädigung der Kläger betraut, doch fehlen auch hier genauere Nachrichten. Aus dem späteren Gebrauch und der Fassung des Reskriptes läßt sich aber schließen, daß die Regierung von der Stadt Minden verlangte, das Stapelrecht eignen Untertanen gegenüber möglichst nicht anzuwenden. Demgemäß wird wohl auch damals die Entscheidung gefallen sein. Die selbstherrlichen Gelüste der Stadt waren jetzt verschwunden, sie hatte sich wenige Jahre vorher (1674) auch der Einführung der kurfürstlichen Accise gefügt [2]).

Ganz ähnlicher Art wie die eben erwähnte war eine Klage, die zwei Jahr später 1682 Bremen erhob. Vor allem beschwerte man sich über die Beschlagnahme von Klappholz; die Regierung verfügte hierauf, das Holz sei unverzüglich frei zu geben und fortan nicht mehr anzuhalten [3]). Es wurde von Bremen ferner der niedrige Preis für das ausgemessene Korn bemängelt und lebhaft über die Bestechlichkeit und Unzuverlässigkeit der Wrogeverordneten geklagt, die öfter von den Schiffern Geld erpreßten [4]). Wie die Antwort hierauf lautete, ist leider nicht ersichtlich, doch wurde späterhin Mindischerseits stets behauptet, Bremen habe sich in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts, auch in Zeiten der Teuerung, den Bestimmungen des Stapelrechts unterworfen. Überdies erging 1683 ein Befehl an die Mindische Regierung, das Stapelrecht aufrechtzuerhalten und den Magistrat gegen dawiderhandelnde Kaufleute und Schiffer zu unterstützen. Der Handel sollte aber nicht über Gebühr belästigt werden [5]). Zwei Jahre später erfolgte sogar die Verfügung, das Stapelrecht streng auszuüben und niemand von den 3 Liegetagen zu befreien. Der Magistrat war nämlich in den letzten fruchtbaren Jahren milder verfahren, da niemand das zu Wasser durchgehende Korn kaufen wollte. Jetzt in den Zeiten einer Teuerung war man freilich wieder darauf angewiesen [6]).

---

[1]) Reskript an die Minder Regierung $\frac{28.\ XI.}{8.\ XII.}$ 1680. [2]) Spannagel a. a. O., p. 89.

[3]) Minder Regierung an den Magistrat $\frac{27.\ VI.}{7.\ VII.}$ 1682. [4]) Reskript an die Minder Regierung $\frac{2.}{12.}$ I. 1682. [5]) Reskript an die Minder Regierung 30. III. 1683. [6]) Minder Regierung an Minder Magistrat $\frac{5.}{15.}$ II. 1685. Antwort des Magistrates $\frac{13.}{23.}$ II. 1685.

STADTBIBLIOTHEK BRESLAU.

Sowie dieſe Maßregel durchgeführt wurde, kamen neue Klagen von Bremen. Darauf wurde von Berlin aus angeregt, die Minder Regierung möge ein Reglement über die Ausübung des Stapelrechtes erlaſſen [1]).

Der Minder Magiſtrat wies, wie zu erwarten, die Bremer Klagen als unbegründet zurück und äußerte ſich ſehr befriedigt über die großen Vorteile, die das Stapelrecht bei der letzten Teuerung gewährt hatte. Ferner bat er, der Kurfürſt möge ſich bei Bremen für die Anerkennung des Minder Schiffahrtsprivilegs verwenden und darauf hinwirken, daß die 1 Taler betragende Acciſe auf Minder Bier in Bremen ermäßigt werde.

Die Bitte wurde in Berlin wohlwollend aufgenommen, doch ließ man keine Unklarheit darüber, daß ſich die Anerkennung des Schiffahrtsprivilegs durch Bremen kaum werde ermöglichen laſſen [2]).

Von den nächſten Jahren ſind uns keinerlei Nachrichten überkommen, bis ſich 1693 die Beſchwerden von Bremen und Vlotho über zu niedrige Preisanſetzung erneuerten.

Bei der angeſtellten Unterſuchung ergaben ſich dann auch ernſte Mißſtände bei der Handhabung des Stapelrechtes durch die Wrogeverordneten.

Dieſe aus den ärmſten Kreiſen der Stadt hervorgegangenen Aufſeher ließen ſich leicht beſtechen und erlaubten dann vorzeitige Abfahrt, oder ſie ſuchten auch allerlei Gebühren unberechtigterweiſe für ſich zu erheben. Der Magiſtrat verſprach durchgreifende Abhülfe und erließ mit Genehmigung der Regierung am 18. VI. 1693 ein Edikt über die Ausmeſſung des Korns und über die Preisfeſtſetzung. Dieſe Anordnung wurde nun aber von den vereinigten Schiffern Bremens, Mündens und Vlothos ſehr angefochten, die außerdem noch Schadenerſatz für die von den Wrogeverordneten erpreßten Gelder verlangten. Es kam darüber zu langwierigen Verhandlungen und zahlreichen Terminen vor der Minder Regierung, die ſich ſehr um einen Ausgleich bemühte. Über das Ergebnis dieſer Streitigkeiten iſt nichts bekannt [3]).

Wenn ein Ausgleich ſtattgefunden hatte, ſo war er jedenfalls nicht von langer Dauer. Denn ſchon im Jahre 1695 kamen abermals Beſchwerden Bremens, und zwar über die Anhaltung von Klappholz [4]).

---

[1]) Reſkript an die Minder Regierung 27. I. 1686. [2]) Bericht Mindens an den Kurfürſten $\frac{1.}{11.}$ III. 1686. Reſkript an die Minder Regierung 18. III. 1686. [3]) Protokolle der Regierung zu Minden vom 6. I. u. 28. II. 1693. Bericht des Minder Magiſtrats vom 19. VI. 1693. Zahlreiche Regierungsprotokolle aus dem Jahre 1693 (Kriegs- und Dom.-Kammer Minden II, Kgl. Staats-Archiv Münſter). [4]) Remonſtration der Minder Regierung an Bremen $\frac{5.}{15.}$ XII. 1695.

Diesmal stand nun aber die Minder Regierung durchaus auf Seiten der Stadt. Sie verkannte freilich nicht, daß sich hier städtische und Schiffahrtsinteressen gegenüberstanden, aber sie fürchtete für den völligen Ruin der Stadt, falls das Holzprivileg nicht ausnahmslos geübt würde. Bremen erlebte so eine völlige Ablehnung, zumal Klappholz erst seit etwa 20 Jahren hatte passieren dürfen, so daß die Zurücknahme dieser Erlaubnis nicht als Neuerung bezeichnet werden konnte.

In der letzten Zeit war, wie die Minder Regierung schrieb, eben ein Auge zugedrückt worden oder die Wrogeverordneten hatten sich bestechen lassen. Seit 1695 war nun aber der Holzmangel allzu auffällig geworden, und bei einer angestellten Untersuchung ergab sich, daß alljährlich große Massen reinen Brennholzes unter dem Namen Klappholz vorbei gingen, ohne in Minden ausgeladen zu werden, wodurch dann eine ganz unleidliche Preissteigerung eingetreten war. Der große Holzverbrauch fand seine Erklärung in der bedeutenden Bremer Ausfuhr, besonders nach England. Jetzt wurde nun aber die Verschiffung von Klappholz durch Minden rundweg verboten, während bezüglich des Bauholzes weiter nach den Stapelrechtsbestimmungen verfahren werden sollte. Diese Gelegenheit wurde gleichzeitig von Minden zu einem neuen Versuche benutzt, die Beseitigung der dem Minder Bier in Bremen gemachten Schwierigkeiten zu erreichen, aber vergebens.

In der gleichen Zeit rührten sich auch wieder lebhafter die braunschweigischen Vorstellungen, da der neue Kurstaat, die Hauptmacht an der unteren Weser, die verkehrshinderliche brandenburgische Enklave Minden erklärlicherweise nur noch lästiger empfand als früher.

Schon seit langen Jahren — gleich nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges — bestanden Differenzen zwischen den Mündischen und Blothischen Schiffergilden, die weitaus die bedeutendsten an der ganzen schiffbaren Weser waren.

Nach hannoverscher Behauptung [1]) hatte vor dem großen Kriege überhaupt kein Blothoer Schiffer in Münden Ladung nehmen dürfen; als aber Münden durch den Krieg äußerst mitgenommen war, hatten die Blothoer das Verbot völlig durchbrochen. Allmählich kam dann auch die Mündener Schiffergilde wieder empor und suchte nun das Vorrecht zu behaupten, daß fremde Schiffer in Münden erst dann Ladung nehmen durften, wenn alle einheimischen versehen waren. Seit etwa 1654 war darüber ein erbitterter Streit zwischen den beteiligten Schiffergilden entstanden und nach längeren Verhandlungen schon für 1674 eine Konferenz zu Minden angesetzt worden. Jedoch erst

[1]) Schreiben Georg Ludwigs von Hannover 28. IV. 1714.

1680 (30. Oktober) kam es in Hannover zu einem Vergleiche. Hiernach sollte jedes Ladevorrecht der Münder wegfallen und ihnen nur darin ein Vorzug bewilligt werden, daß sie mit einem Schiff und zwei Böcken hintereinander fahren konnten, während die Blotho-Mindischen Schiffer nur einen Bock an das Schiff hängen durften[1]). Sehr bald schon kamen lebhafte Beschwerden der letzteren über diesen Vergleich, durch den sie sich äußerst benachteiligt fühlten. Lange Zeit bemühte man sich aber brandenburgischerseits vergeblich, Hannover hierüber zu erneuten Erörterungen zu veranlassen. 1695 stand Bartholdi, der brandenburg-preußische Sekretär zu Hannover, darüber in Verhandlungen mit dem Grafen von Platen, der aber die im Prinzip bereits genehmigte Kommission immer weiter hinauszuschieben versuchte, entsprechend der bisher hierbei von Hannover befolgten Taktik. So kam er denn auch plötzlich mit Beschwerden über die Holzanhaltung zu Minden, die angeblich unter Berufung auf ein ungewisses und unbekanntes kaiserliches Recht geschah. Namentlich der Vizekanzler Hugo suchte diese Angelegenheit möglichst aufzubauschen, worauf sich Bartholdi bereit erklärte, darüber auf der Konferenz mit verhandeln zu wollen.

Von Berlin erging sofort ein Befehl nach Minden, über das Stapelrecht genauen Bericht einzusenden und jeden Mißbrauch abzustellen. Hannover zögerte indes mit ausführlicher Begründung seiner Vorwürfe, und Bartholdi befürchtete, man werde sie als ein Mittel benutzen, um die Verhandlungen der Kommission über die Münder Angelegenheit zu stören und fruchtlos zu machen[2]).

---

[1]) Gewerbfleißiges Deutschland X, p. 356, führt vier Arten Weserfahrzeuge auf: Große Bremer Böcke 30—40 Last Tragfähigkeit; After oder Hinterhang 20—25 Last Tragfähigkeit; Bulle 10 Last Tragfähigkeit; Kl. Dielenkähne. Damit stimmt nicht die Bezeichnung „Bock" im Vergleich von 1680, wo ein Schiff von 18—20 Last Tragfähigkeit gemeint ist. Die Hannoveraner beschuldigten übrigens die Blothoer, die Bullen eingeführt zu haben, um die Bestimmung betreffs der Böcke zu umgehen. (Bericht Bartholdis $\frac{12.}{22.}$ XII. 1695). Ferner sollten sie auch die Tragfähigkeit der Schiffe vermehrt haben, um den Vorzug der Münder auszugleichen. Dann würden aber die oben im G. D. angegebenen Maße nicht stimmen, denn der Vergleich meint mit einem „Schiffe" ein Fahrzeug mindestens von der Größe des Bremer Bocks, wie sich aus einer hannoverschen Berechnung von 1714 ergibt, nach der die Münder etwa 100 Last, die Blothoer etwa 80 Last auf Grund des Vergleiches laden konnten. Vergl. auch Weddigens Westphäl. Magazin III. H. XI. 1787. „Bei gutem Fahrwasser können in einen Schiffsbock 50 Fuder, in den Hinterhang und den Bullen 30—40 Fuder Roggen geladen werden."

[2]) Berichte Bartholdis aus Hannover vom $\frac{24. XI.}{4. XII.}$, $\frac{12.}{22.}$ XII., $\frac{15.}{25.}$ XII. 1695. Reskripte an Bartholdi $\frac{7.}{17.}$, $\frac{17.}{27.}$, $\frac{21.}{31.}$ XII. 1695. Reskripte an die Minder Regierung $\frac{7.}{17.}$, $\frac{17.}{27.}$ XII., $\frac{22. XII. 1695.}{1. I. 1696.}$

Allmählich kamen jedoch die Angriffe zum Vorschein. Ferdinand II. hätte, so wurde behauptet, kein Recht gehabt, im Kriege Privilegien zu verleihen, überdies erkläre der Westfälische Friede alle nicht rechtmäßigen Stapelrechte ausdrücklich für ungültig, auch hätte das Minder Privilig nicht die Zustimmung des Kurfürstenkollegs gefunden. Endlich bezweifelte man, daß von dem Stapelrecht in Minden überhaupt oft Gebrauch gemacht worden war. In Berlin beeilte man sich, noch vor der Konferenz eine ausführliche Widerlegung nach Hannover mitzuteilen, um die Rechtmäßigkeit des Minder Verfahrens darzutun[1]). Da Hannover zunächst nur die Holzanhaltung beanstandet hatte, wurden die bereits im gleichen Jahre in Bremen abgegebenen Erklärungen wiederholt und hinzugefügt, der Preis für das Reif Brennholz sei von 4—5 auf 8—9 Taler gestiegen. Überhaupt sei der Kurfürst von Hannover am Klappholzhandel gar nicht interessiert, er erhalte für Klapp- und Brennholz auf dem Stamm bei seinen Holzverkäufen den gleichen Preis, sodaß nur wenige Händler aus dem Preisunterschiede beider Holzarten Vorteil zögen. Dieser etwas summarischen Entgegnung der Minder Regierung ließ der Magistrat bald noch eine ausführlichere folgen, in der auf die Privilegien von 1530 und 1552 verwiesen, sowie nachdrücklich betont wurde, 1627 sei nur um Erneuerung des seit undenklichen Zeiten hergebrachten Stapelrechts nachgesucht worden.

Den Braunschweigern war aber nach Darlegung des Magistrates überhaupt schon jede Möglichkeit eines Widerspruchs dadurch genommen, daß Herzog Georg, der Vater des regierenden Kurfürsten, 1635 alle städtischen Privilegien bestätigt hatte.

Auch mit der Zustimmung des Kurfürstenkollegs befand sich Hannover im Irrtum. Diese war damals noch gar nicht erforderlich und wurde erst durch spätere Wahlkapitulationen festgesetzt[2]). Eben so falsch wurde auch der Westfälische Friede gegen Minden ins Feld geführt, denn er erkannte ja in einem Artikel alle Gerechtsame der Stadt an.

Gegen den letzten hannoverschen Einwand, das Stapelrecht sei nie zur vollen Ausübung gebracht worden, fühlte sich Minden auf jeden Fall durch den Wortlaut des Privilegs gesichert, der den Einwohnern bei der Ausübung des Stapelrechts völlig freie Hand ließ.

Nach Zurückweisung der hannoverschen Klagen ging dann der Magistrat sogar beschwerdeführend gegen Münden und Hameln vor. Münden gestattete trotz des Vergleiches von 1680 fremden Schiffern nicht eher Ladung

---

[1]) Bericht der Minder Regierung vom $\frac{12.}{22.}$ XII. 1695. [2]) Zum ersten Male führte Ferdinands III. Wahlkapitulation das Verbot neu einzurichtender Stapelrechte ohne kurfürstliche Bewilligung ein. Capitulatio Harmonica v. Mülbener. 1697.

zu nehmen, als bis die eignen volle Fracht hätten, Hameln ließ kein Brennholz mehr passieren, hatte ganz neuerdings eine Niederlage errichtet und forderte von jeder Last Korn 24 Silbergroschen Abgabe.

Bei Übersendung dieses Magistratsberichts schlug die Regierung zugleich vor, den Bürgermeister Cuhlemann, als wohlbewandert in den Rechten und Privilegien der Stadt, zur bevorstehenden Konferenz mit Hannover hinzuzuziehen. Diese war mittlerweile auf den Mai 1696 festgesetzt worden. Inzwischen gab noch ein Irrtum Bartholdis zu mannigfachen Schreibereien Anlaß. Er glaubte nämlich, Kaiser Matthias habe bereits ein Stapelprivileg für Minden erteilt, demgegenüber natürlich die Haupteinwendungen Hannovers hinfällig gewesen wären, aber es stellte sich schließlich heraus, daß dies angebliche Privileg vom 31. Oktober 1614 nur eine Bestätigung desjenigen von 1552 war[1]).

Die Konferenz hatte inzwischen eine weitere Verschiebung erfahren, und es verstrich darüber der ganze Sommer, so daß die Minder Regierung noch einmal Veranlassung nahm, ihr Verfahren in einem direkten Schreiben an die hannoverschen Geheimen Räte zu rechtfertigen. Daraus geht hervor, daß einige hannoversche Schiffer aus Polle sich mehrmals nicht um das Verbot der Klappholzverschiffung gekümmert hatten und auch trotz dann über ihr Holz verhängter Arreste heimlich von Minden abgefahren waren, bis sie endlich in Schlüsselburg angehalten und mit einer Strafe von 200 Talern belegt wurden.

Die Regierung hebt wieder und wieder den außerordentlichen Holzmangel hervor, der sie gezwungen hatte, auch im Winter 1695/96 alles herabkommende hannoversche Holz zwangsweise verkäufen zu lassen, freilich gegen Zahlung eines angemessenen Preises[2]).

Am 7. September 1696 begann dann tatsächlich die so lange geplante Konferenz zu Hameln, an der Deputierte von Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Bremen teilnahmen. Ihre Beratungen drehten sich in der Hauptsache um die Streitigkeiten zwischen Blotho und Münden und führten zur Aufstellung einer Anzahl von Vergleichspunkten, die später den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. Nach zehn Tagen wurden die Verhandlungen abgebrochen. Die brandenburgischen Deputierten drängten nämlich auf Beendigung der Konferenz, da ein Besuch des Kurfürsten in Minden auf seiner Durchreise bevorstand. Über das Minder Stapelrecht enthält weder der vom Kanzler Danckelman nach Berlin ab-

---

[1]) Reskripte an die Minder Regierung $\frac{16.}{26.}$ IX. 1696, $\frac{13.}{23.}$ X. 1696. [2]) Minder Regierung an Chur-Braunschweig $\frac{17.}{27.}$ VI. 1696.

gestattete Bericht[1]), noch der Vergleichsentwurf auch nur ein Wort. Die gegenseitigen Beschwerden waren zwar zur Sprache gekommen, es hatte sich aber keine Einigung darüber erzielen lassen. Die Kurbraunschweiger Deputierten hatten vielmehr die hier von brandenburgischer Seite gemachten Vorschläge rundweg abgelehnt, nach denen Minden Klappholz an der Stadt vorbei lassen wollte, falls ihr die gleiche Menge Brennholz zu angemessenem Preise geliefert würde, während die bisher erhobenen Strafgelder beiderseits zurückerstattet werden sollten. Die Holzsperre zu Hameln wurde nämlich äußerst streng gehandhabt, so daß für abwärts gehendes Holz stets eine größere Summe als Sicherheit dafür hinterlegt werden mußte, daß dieses Holz dem Verlangen Hannovers gemäß an Minden völlig stapelfrei vorbeiging. Sobald die Flöße oder Holzkähne wieder hannoversches Gebiet berührten, wurden sie genau nachgemessen, ob in Minden-Ravensberg auch nichts davon verkauft war. Unter diesen Umständen war natürlich ein bedeutenderer Holzhandel auf der Weser nur möglich, falls in Minden offiziell oder von den bestochenen Wrogeverordneten Nachsicht geübt wurde.

Aus den nicht allzureichlichen Nachrichten über die Verhandlungen zu Hameln ist soviel ersichtlich, daß sich Hannover hier Minden gegenüber ganz unversöhnlich zeigte und zum Schluß auch jede Anerkennung des Stapelrechtes rundweg verweigerte. Hannover nahm dann im nächsten Jahre die Verhandlungen wegen des Klappholzes noch einmal auf und lud zu einer neuen Konferenz ein; Minden aber hielt nach den Verhandlungen zu Hameln ein günstiges Ergebnis für ausgeschlossen und antwortete ablehnend[2]).

In Berlin war man freilich auch fernerhin stets zu großer Rücksichtnahme auf Hannover bereit, so daß z. B. 1699 von hier aus die Ausübung des Stapelrechts hannoverschen Untertanen gegenüber lebhaft getadelt und für die Zukunft ganz verboten wurde[3]). Minden war mit einer solchen Politik der Mäßigung, die der Aufgabe der Privilegien gleichkam, durchaus nicht einverstanden; da die Gegenpartei keine Nachgiebigkeit zeigte und die Hameler Sperre in voller Strenge bestehen blieb, so wollte die Stadt von ihrem guten Rechte auch nicht abgehen. Dieser Haltung schloß sich die dortige Regierung an und verteidigte das Verfahren der Stadt, die nur wenig Korn hatte ausmessen lassen; die Eigentümer des Kornes hatten damals

---

[1]) Bericht Danckelmans vom $\frac{7.}{17.}$ X. 1696. Protokoll der Konferenz vom $\frac{28.\ VIII.}{7.\ IX.}$, $\frac{7.}{17.}$ IX. 1696. [2]) Hannov. Geh. Räte an Regierung zu Minden 22. V. und 29. VI. 1697. Minder Regierung an Hannov. Geh. Räte 18. VI. 1697. [3]) Reskript an die Minder Regierung 27. V. 1699. Hannov. Geh. Räte an Minder Regierung 20. I. 1699. Minder Magistrat an Minder Regierung 23. II. 1699.

auch keine Klage erhoben, sondern sich die Ausübung des Stapelrechtes gefallen lassen.

Einer von ihnen hatte freilich vorher versucht, sich dem Stapelrechte dadurch zu entziehen, daß er eine halbe Stunde oberhalb Minden sein Korn auslud und es auf der Achse weiter schaffen wollte. Daran war er aber gehindert und genötigt worden, sein Getreide auf dem Wasserwege weiter zu führen. —

Vielleicht geht man nicht fehl mit der Annahme, die auffällige Haltung des Geheimen Rats zu Berlin Hannover gegenüber sei beeinflußt worden durch die Verhandlungen über die Erhebung Brandenburg-Preußens zum Königreiche.

III. Streitigkeiten mit Bremen, Hessen-Kassel und Hannover über die Holzverschiffung, Repressalien Hannovers und Verhandlungen darüber bis zur 1. Konferenz zu Hameln 1710.

Im Jahre 1699 rührte sich nach mehrjähriger Pause auch Bremen wieder und erhob laute Klagen über die Anhaltung des Korns. Es war damals ein teures Jahr, und man sah sich auf den Getreideüberschuß der weiter aufwärts gelegenen Gebiete angewiesen.

So wandte sich denn Bremen an den Kurfürsten von Brandenburg und bat um Befreiung des Korns vom Minder Stapelrechte für diesen Fall. Der Kurfürst entschied demgemäß, aber man sträubte sich in Minden aufs äußerste, dem Befehle nachzukommen, und sandte zur Begründung dieser Haltung eine lebhafte Beschwerde über Bremen nach Berlin [1]). Die Stadt wandte sich namentlich gegen die von Bremen erfolgte Anfechtung des Stapelrechts von 1627 und wies darauf hin, daß bereits vor dieser Neubewilligung unzweifelhaft ein Stapelrecht in Minden ausgeübt war, wie es am besten die früheren Streitigkeiten mit Bremen bezeugten. Bremen weigerte auch dem Schiffahrtsrechte Mindens die Anerkennung in der Besorgnis, wie Danckelman gegenüber einmal geäußert war, daß sich sonst der gesamte Handel von Bremen nach Minden ziehen würde. Überdies hatten jetzt die Bremer von Oldenburg den Elsflether Zoll gepachtet und verlangten nun auch Zoll von brandenburgischen Untertanen, trotz aller Hinweise auf die bewilligte Zollfreiheit. Veranlassung zu weiteren Klagen gab die von jeder Last Korn geforderte Abgabe von zwei Scheffeln für das

[1]) Reskript an die Minder Regierung $\frac{3.}{13.}$ XII. 1698. Eingabe Mindens $\frac{10.}{20.}$ XII. 1698. Bremen an Minder Regierung 24. XII. 1698.

ſtädtiſche Magazin in Bremen. Zuletzt wies Minden noch darauf hin, daß gerade in dieſem teuren Jahre die Stadt auf die Vorteile des Stapelrechts angewieſen war, zumal eine vom Kurfürſten zugeſagte Sendung Getreide aus Preußen des ſtürmiſchen Wetters halber nicht hatte verſchickt werden können [1]).

In Berlin fanden dieſe Beſchwerden kein geneigtes Gehör. Es ergingen energiſche Befehle, das Stapelrecht mäßig zu gebrauchen. Auf eine nochmalige Bittſchrift Mindens wurde dann aber geſtattet, zwei Scheffel vom Fuder Getreide ausmeſſen zu laſſen, und auch Bremen gegenüber die Erwartung ausgeſprochen, es werde nun der Schiffahrt keine weiteren Hinderniſſe in den Weg legen. Andernfalls ſollte Minden gehalten ſein, von den Bremer Getreideſchiffen Abgaben in gleicher Höhe zu erheben [2]).

Im letzten Schreiben an Bremen hatte der Kurfürſt zwar erklärt, fortan ſolle Minden ſein Stapelrecht uneingeſchränkt gebrauchen, aber noch im ſelben Jahre 1699 erzwang er, beſtimmt durch die Rückſicht auf den Landgrafen von Heſſen-Kaſſel, eine abermalige Durchbrechung der ſtädtiſchen Gerechtſame.

Der Bremer Bürger Koch bat nämlich in Berlin um die Erlaubnis, 4—5000 Klafter Holz aus hannoverſchen und heſſiſchen Forſten an Minden ſtapelfrei vorüberführen zu dürfen, was ihm im April unter der Bedingung erlaubt wurde, gegen den marktgängigen Preis der Stadt ſoviel Holz zu überlaſſen, als ſie bedurfte. Minden erhob dagegen ſofort lebhaften Widerſpruch und erreichte dadurch vorläufig wenigſtens eine geraume Verzögerung, wiewohl die Minder Regierung durchaus für Genehmigung der Kochſchen Bitte war und von Berlin aus wiederholt Reſkripte in dieſem Sinne ergingen. Die Stadt berief ſich hingegen ſtets auf ihre Privilegien und den übermäßig geſtiegenen Holzpreis, eine Folge der allzu großen Bremer Holzausfuhr nach England. Überdies fürchtete man, bei Genehmigung der Kochſchen Bitte würden bald heſſiſche und hannoverſche Untertanen mit gleichen Anträgen an den Kurfürſten herantreten, die dann auf lebhafte Unterſtützung der hannoverſchen Geheimen Räte rechnen konnten.

Die Entſcheidung fiel aber ſchließlich trotz aller dieſer Vorſtellungen Mindens zuungunſten der Stadt. Zugleich wurde die Menge des von Koch zu liefernden Holzes auf 600 Klafter bemeſſen und dem Magiſtrat für die Zukunft die Anhaltung von Klappholz überhaupt verboten.

Hiermit war dieſe Angelegenheit aber noch nicht erledigt. Denn im

---

[1]) Eingabe Mindens vom 3. I. 1699. [2]) Eingabe Mindens vom 8. I. 1699. Reſkript an die Minder Regierung 16. II. 1699. Schreiben Bremens an Minden 31. I. 1699. Antwort an Bremen 17. und 26. II. 1699.

Juni 1700 sah sich Landgraf Karl von Hessen-Kassel zu einem persönlichen Schreiben an den Kurfürsten veranlaßt, um den Kochschen Antrag dadurch zu unterstützen.

Er war besonders interessiert, da er zum erstenmale an einen Bremer Holz verkauft hatte und ihm sehr an ungestörter Fortsetzung dieses Handels lag. So war er bereit, Mindens Stapelrecht anzuerkennen, falls das unverkaufte Holz nach drei Liegetagen stromabwärts weitergehen dürfte[1]).

Auf dieses Schreiben hin schlug nun die Minder Regierung vor, hessisches Holz gegen Ursprungszeugnisse an Minden vorüber zu lassen, da die Stadt dorther noch nie Holz bezogen hatte, sondern stets nur aus der Schaumburger und Hameler Gegend. Für Klappholz sollte die gleiche Menge Brennholz geliefert werden.

So hatte auch die Regierung ihre Ansicht zu Gunsten der Stadt geändert, gewiß ein Zeichen, wie groß der Holzmangel in Minden sein mußte, da ja an sich freie Holzverschiffung den vier kurfürstlichen Zöllen nur zustatten kam.

Diesen Vorschlägen entsprechend wurde der Landgraf beschieden, so daß die Angelegenheit nun endgültig geregelt schien. Koch erhielt die Genehmigung, vorerst 2000 Reif seines Holzes vorbeizuschiffen[2]). Da erhoben sich unerwartet neue Schwierigkeiten. Ende August 1700 waren zwei hessische Deputierte in Minden eingetroffen, um die Holzverschiffung auch für künftige Fälle zu regeln. In der stattgehabten Konferenz ergab sich, daß Koch reines Brennholz und nicht, wie nach bisheriger Minder Anschauung, Klappholz hatte. Gegen die Verschiffung von Brennholz in solchem Maße war nun aber ebenfalls die Mindensche Regierung. Da jedoch die Sache mit Koch schon so weit gediehen war, schlug sie vor, zunächst zwei seiner Schiffe passieren zu lassen; sollte man in Berlin auch bezüglich des übrigen Holzes auf der früheren Ansicht beharren, so müßte Koch unbedingt wenigstens eine größere Menge Holz an Minden abgeben. Das hatten die hessischen Unterhändler zuguterletzt auch noch ablehnen wollen mit der Begründung, Koch könnte das Reif Holz nicht unter $8\frac{1}{2}$ Taler abgeben, während zu normalen Zeiten der Preis in Minden 5—$5\frac{1}{2}$ Taler betrug[3]).

Infolge dieser neuen Schwierigkeiten lief noch ein weiteres Schreiben vom Landgrafen[4]) ein, das den Befehl nach Minden veranlaßte, das Holz

---

[1]) Reskripte an die Minder Regierung 14. IV., 30. X., 9. XI. 1699. Eingabe Mindens 16. VII. 1699. Bitte Kochs an den Kurfürsten 3. X. 1699. Schreiben des Landgrafen 26. VI. 1700. [2]) Antwort an den Landgrafen 24. VII. 1700. Berichte der Minder Regierung 15. VII. und 31. VIII. 1700. [3]) Bericht der Minder Regierung vom 31. VIII. 1700. [4]) Schreiben des Landgrafen Karl von Hessen vom 9. IX. 1700.

nicht länger aufzuhalten, falls nicht neue Einwände dagegen zu machen wären [1]). Diese ließen denn auch seitens der Stadt nicht auf sich warten; sie klagte namentlich über die Einmischung der Regierung in die Handhabung des Stapelrechts und verlangte dringend, Koch dürfe diesen Handel keinenfalls weiter treiben, falls er diesmal noch stapelfrei an Minden vorbeikommen sollte [2]). Drei Wochen später fühlte man sich veranlaßt, noch eine weitere Darlegung nach Berlin einzusenden und auf die 1595 gegen den Bischof von Minden erfolgte Bestätigung des Holzprivilegs hinzuweisen, auf Grund deren Kurfürst Friedrich Wilhem früher einmal Bremer Bürgern die schon ausgestellten Freipässe wieder entzogen hatte. Im übrigen erinnerte der Magistrat gegen die hessischen Ausführungen daran, daß das Stapelrecht in dieser Frage gar keine Rolle spiele, wie es vom Landgrafen immer angenommen werde [3]).

Trotz dieser Schreiben sah man sich jedoch in Berlin aus Gefälligkeit gegen den Landgrafen veranlaßt, die Bitte Kochs im vollen Umfange zu genehmigen, gab aber der Stadt die Versicherung, der Kurfürst werde sie fernerhin bei ihrem Holzprivilege schützen [4]).

Die Minder Regierung fand dann auch noch eine Gelegenheit, ihre Ansicht der in Berlin herrschenden anzupassen, darin, daß der Landgraf den Gewinn des Holzes angeblich in edelster Weise zum Bau einer Stadt für die zahlreichen refugiés verwenden wollte [5]).

So war denn die Entscheidung endgültig zu Ungunsten der Minder Rechte gefallen, aber es waltete über diesem Unternehmen ein eigner Unstern. Da mittlerweile der Herbst weit vorgeschritten war, mußte mit der Versendung des Holzes bis zum nächsten Frühjahr (1701) gewartet werden. Hier kam das Holz aber nur bis Hameln und verfiel dort der Sperre, da ja an Minden eine gewisse Menge davon verkauft werden mußte [6]). Die Minder Regierung witterte hinter diesem Verfahren eine gemeinsame Verabredung Hannovers und Lippes, um den auf Minden ausgeübten Druck noch zu verschärfen, da erst kürzlich Hannover einen derartigen Ton in einem Schreiben angeschlagen hatte. Die Regierung wandte sich nun sofort ihrerseits mit Beschwerden an Hannover, wobei sie von Berlin aus unterstützt wurde. Gleichzeitig wurde Hannover neuerdings der Gedanke einer Konferenz nahe gelegt, um die bestehenden Streitigkeiten beizulegen [7]).

Damit aber vorläufig das Kochsche Holz überhaupt nur frei kam, sah

---

[1]) Reskript an die Minder Regierung 18. IX. 1700. [2]) Bericht des Minder Magistrats 30. IX. 1700. [3]) Bericht des Minder Magistrats vom 21. X. 1700. Vergl. auch p. 7 und 10 über das Holzprivileg. [4]) Reskript an die Minder Regierung 30. X. 1700. [5]) Bericht der Minder Regierung 21. XI. 1700. [6]) Bericht der Minder Regierung 10. III. 1701. [7]) Bericht der Minder Regierung vom 17. III. 1701.

ſich die Regierung genötigt, auch noch von der Lieferung der feſtgeſetzten 600 Klafter gänzlich abzuſehen, da nur ſo die hannoverſchen Bedingungen — völlige Stapelfreiheit und ſogar Verbot, freiwillig Holz an Minden zu verkaufen — erfüllt waren. Der Magiſtrat verſuchte freilich noch einmal, ſich in Berlin durch entrüſtete Klagen Gehör zu verſchaffen, aber vergeblich[1]).

Hannover ging indes unbeirrt weiter vor und ließ auch anderes für Minden beſtimmtes Holz trotz der Vermittelungsverſuche von Minder Magiſtratsbeamten in Hameln feſthalten. Vergeblich war ebenſo eine fernere Vorſtellung der Berliner Geheimen Räte; ſie hatte nur die Folge, daß Hannover jede Verbindlichkeit der Minder Privilegien von 1530 und 1627 für ſich ſelbſt rundweg ableugnete und die ergriffenen Repreſſalien für ein höchſt gerechtfertigtes Mittel erklärte, zumal die Klagen auf der Hameler Konferenz 1696 kein Gehör gefunden hätten und eine 1697 hierüber an Bartholdi überreichte Reſolution nicht einmal beantwortet worden wäre[2]). In die vorgeſchlagene neue Konferenz wollte man einwilligen, nachdem Minden auf ſeinen Anſpruch der Holzanhaltung förmlich verzichtet hätte.

Noch ausführlicher legte Hannover der Minder Regierung ſeinen Standpunkt dar. Das Privileg von 1530 gelte nur für Holz, das im Bereiche des Stiftes Minden geſchlagen ſei, nur derartiges Holz ſei der Verkaufspflicht unterworfen. Daß irgend ein Braunſchweiger Herzog dies Recht einmal anerkannt hätte, ſei überdies auch unter keinen Umſtänden für die jetzige kurfürſtliche Linie bindend.

Für die lange Ausübung des Stapelrechts, heißt es weiter, war immer noch kein Beweis erbracht, mit keinem Worte würden auch durch den Wortlaut des Privilegs alte Rechte beſtätigt — ein ſehr hinfälliger Einwand, da ausdrücklich die Worte: „von neuem verwilliget" vom Stapelrechte gebraucht werden. Ebenſo findet ſich auch wieder die längſt abgetane Behauptung, der Weſtfäliſche Friede habe bereits das Stapelrecht aufgehoben, und zum Schluß wird als letzter Trumpf ausgeſpielt, auf alle dieſe ſchon in Hameln erhobenen Vorwürfe habe Cuhlemann damals nicht das geringſte zu erwidern vermocht. Bei freier Schiffahrt würde ſich Minden am beſten ſtehen; aus dieſem Geſichtspunkte mußte Hannover auch den erneuten Vorſchlag ablehnen, für jedes Floß Klappholz zwei Flöße Brennholz an die Stadt zu liefern.

Infolge dieſer ſchroffen Haltung des Nachbars ſah der Minder Magiſtrat die Rettung einzig und allein in einem kräftigen Schutze durch

---

[1]) Eingabe Mindens vom 19. und 26. III. 1701. [2]) Schreiben an die hannoverſchen Geh. Räte 2. IV. 1701. Von der Reſolution iſt ſonſt keine Nachricht erhalten. Sie dürfte mit den von Hannover 1697 auch in Minden angebahnten Verhandlungen in Verbindung ſtehen (vergl. p. 23).

den Landesherrn. Dieſer ließ ſich noch einmal über die ganze Sachlage ausführlichen Bericht erſtatten, ohne daß hierbei weſentliche neue Geſichtspunkte zu Tage gefördert wurden. Nur die Behauptung Hannovers, auch die Hameler Sperre gehe auf ein althergebrachtes Holzanhaltungsrecht zurück, ließ ſich damit abtun, daß Minden etwa 20 Jahre früher einmal eine große Sendung Holz aus den Corveiſchen Forſten ohne alle Schwierigkeit an Hameln vorbeibekommen hatte. In ſehr ausführlicher Weiſe ſuchte man dann mit Heranziehung des genauen Wortlauts zu beweiſen, Artikel 9 des Weſtfäliſchen Friedens, der unrechtmäßige Zölle u. ſ. w. beſeitigte, könnte unmöglich auf Minden bezogen werden. Zudem hatten die Hameler Schiffer nach Minder Angabe am 18. Juni 1650 einſtimmig zugegeben, daß Minden von jeher ein Stapelrecht ausgeübt habe. Nachdem dann die Regierung unter Hinweis auf ein Branntweinausfuhrverbot Hannovers dargelegt hatte, allein durch „zwingende Notwendigkeit" laſſe ſich die Behandlung des Holzes zu Minden vollauf rechtlich begründen, verwahrte ſie ſich ſchließlich gegen den Vorwurf, die vor einigen Jahren verhafteten hannoverſchen Schiffer ſchlecht behandelt zu haben, und machte den Vorſchlag, ſtatt der beſtechlichen Wrogeverordneten den Wichgrafen und Bürgermeiſter mit der Aufſicht über das Stapelrecht zu betrauen.

In Berlin entſchloß man ſich nun abermals, dieſe Angelegenheit auf einer Konferenz mit Hannover zu regeln, zumal eine ſolche über eine Frage anderer Art in Ausſicht ſtand. Die Minder Regierung erhielt wieder die Anweiſung, ihr Möglichſtes zu einem gütlichen Vergleiche beizutragen, ſoweit dies ohne Verletzung der Minder Privilegien angängig wäre [1]). Die geplante Konferenz kam indeſſen nicht zuſtande und die ganze Sache wurde bis 1704 verſchleppt, wo die alten Klagen über die Hameler Sperre ſowie die Vergleichsvorſchläge ſich wiederholten [2]).

Hannover fühlte ſich aber Minden gegenüber in günſtiger Poſition und lehnte ab, trotzdem die Minder Kommiſſare von Berlin aus ſchon ernannt waren. Sicher war man in Hannover über die Notlage der Stadt nicht im unklaren, wo für ein Reif Holz bereits der abnorm hohe Preis von 10 Talern gezahlt werden mußte, ſodaß Brauerei und Acciſe weiter ſehr empfindlichen Schaden erlitten. Um ſo eher konnte man auf der Gegenſeite hoffen, Minden werde zuletzt auf die Forderung, alle ſeine Anſprüche aufzugeben, bedingungslos eingehen. Dazu ſtimmt es, wenn die Minder Regierung jetzt nur eine ausweichende Antwort erhielt, als ſie ein früher von Hannover geſtelltes Verlangen erfüllen und Klappholz gegen Aufhebung der Hameler Sperre unbehelligt laſſen wollte.

[1]) Reſkript an die Minder Regierung 12. IX. 1701. [2]) Reſkript an die Minder Regierung 1. VI. 1704. Bericht der Minder Regierung 15. V. 1704.

Minden versuchte deshalb immer wieder, bei den Kochschen Holzverschiffungen sein Stapelrecht geltend zu machen und wenigstens eine teilweise Abgabe des Holzes zu erzwingen, aber alles dies war vergeblich, da Hannover sonst in Hameln und Stolzenau überhaupt kein Kochsches Holz hätte passieren lassen [1]).

Neue Aussichten auf Einigung mit Hannover schienen sich nun aber im Jahre 1707 zu bieten, wo der Berliner Reg.-Rat v. Guericke in Geschäften zu Hannover war und von Berlin den Befehl hatte, sich der Beschwerden des Weserhandels halber anzunehmen. Sehr hoffnungsvoll war man in Minden von Anfang an nicht, und sehr mit Recht. Die hannoverschen Räte hielten Guericke hin, waren nicht genügend vertraut mit der Sache und zeigten wenig Interesse. So ergab sich auch hier nur wieder, daß Hannover den Minder Privilegien schroff ablehnend gegenüberstand; Guericke richtete in dieser Sache garnichts aus und alles blieb beim alten. Minden hatte seinerseits die Zumutung der dortigen Regierung, auf das — anscheinend nicht allzu gut begründete — Stapelrecht gegen Aufhebung der Hameler Holzsperre zu verzichten, entschieden abgelehnt [2]).

Allmählich mußte sich so Minden an den Zustand gewöhnen, sein Holz nur noch unterhalb Hamelns beziehen zu können, aber natürlich zeigte bei diesem Sperrsysteme der Weserhandel schnellen Rückgang und von einer wirtschaftlichen Hebung Mindens konnte gar keine Rede sein. Daß aus den nächsten Jahren keine weiteren Nachrichten über das Stapelrecht vorliegen, darf wohl nur als Zeichen des äußerst geringen Holzhandels auf der Weser gedeutet werden.

Das letzte Stündlein der Schiffahrt überhaupt schien gekommen zu sein, als Hannover seit 1709 dazu überging, auch das Korn, den zweiten wichtigen Handelsartikel auf der Weser [3]), in Hameln anhalten zu lassen, unter der Begründung, Minden messe übermäßig viel Getreide zum Teil unter dem Einkaufspreise aus. Anfangs hatte man noch einen versöhnlichen Ton angeschlagen und selbst darauf hingewiesen, daß der schon in den letzten Zügen liegende Weserhandel nicht ganz vernichtet werden möge. Dann aber wurde wieder scharf und rundweg verlangt, Minden solle sein

[1]) Reskript an die Minder Regierung 2. VII. und 16. XI. 1705. [2]) Reskript an die Minder Regierung 12. III. 1707. Berichte von v. Guericke 24. III., 2. IV., 20. IV., 2. IX. 1707. Berichte von Minden an v. Guericke 17. III., 30. III., 7. IV. 1707. Minder Regierung an Minder Magistrat 10. V. 1707. Antwort des Magistrats 28. V. 1707. [3]) Joh. Falke, Geschichte des deutschen Handels, Teil 2, p. 364, nennt Minden neben Höxter, Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen Sammelbecken für Ausfuhrgetreide. In unserer Zeit hat das für Minden keine Richtigkeit. Ebensowenig kann in diesem Zeitraum eine wichtige Handelsstraße von Frankfurt a. M. nach Minden bestanden haben, wie Falke, Teil 2, p. 47, angibt.

unberechtigtes Stapelrecht überhaupt ganz aufgeben, da sonst in Hoya und Nienburg entsprechende Mengen Minder Getreides ausgemessen werden würden [1]).

Wieder taucht nun preußischerseits das Allheilmittel der Konferenz auf, zugleich mit der üblichen Anweisung, auf Hannoveraner das Stapelrecht nur sehr mäßig anzuwenden.

Trotz alledem hielt aber Hannover die Kornschiffe in Hameln an, was endlich ein mattes Beschwerdeschreiben von Berlin aus zur Folge hatte. Hierin wurde die Abstellung aller etwa eingerissenen Mißstände zugesagt, aber auch der Erwartung Ausdruck gegeben, Hannover werde das Stapelrecht an sich anerkennen und nicht Maßnahmen dagegen ergreifen, die den Handel aufs äußerste schädigen müßten. Besser als durch gegenseitige gewaltsame Selbsthülfe werde man auf einer Konferenz zur Einigung gelangen; bis dahin werde Hannover das Korn gegen Ursprungsatteste, daß es nicht aus diesem Kurstaate stamme, wie früher hoffentlich unbehelligt lassen [2]).

In seiner Antwort lehnte jedoch Hannover jede Anerkennung des Minder Stapelrechtes wiederum rundweg ab und verwarf deshalb auch eine Konferenz hierüber als zwecklos, während es eine solche über einen neuen Schleusenbau zu Hameln seinerseits vorschlug, um hierdurch sein Interesse am Weserhandel zu betätigen [3]). Auf das Verbot der Kornausfuhr übergehend, bemerkte die Regierung, daß sich die Berechtigung zu einem solchen Schritte wohl nicht bestreiten lasse. Das Korn der Minder Schiffer war, wie es jetzt hieß, auch nur angehalten worden, um es auf seinen Ursprung zu prüfen, da trotz aller Verbote viel Korn ins Hessische u. s. w. ausgeführt wurde. Um Preußen Entgegenkommen zu beweisen, ging man nun auf den Vorschlag der Ursprungszeugnisse ein und wollte sich auch unter Umständen mit einer eidlichen Versicherung über die Herkunft des Getreides begnügen.

Damit war nun wenigstens ein leidliches Auskunftsmittel gegeben, das sich aber in seiner Durchführung doch als sehr unbequem und kostspielig für die betroffenen Schiffer erwies, zumal da nach den Aussagen der Beteiligten gerade nur preußischen Untertanen solche Schwierigkeiten beim Ausstellen der Pässe gemacht wurden. Dabei stiegen die Kosten wegen der nötig gewordenen Reisen nach Hannover oft zu ansehnlicher Höhe [4]).

Da nun aber dieses schroffe Vorgehen des Nachbarstaates erst jüngeren Datums war, so bat die Minder Regierung, noch einmal von Berlin aus

[1]) Schreiben Hannovers an die Minder Regierung 3. VI. 1709, 14. IX. 1709. [2]) Reskript an die Minder Regierung 6. XII. 1709. Schreiben der Minister an Hannover 6. XII. 1709. [3]) Schreiben Hannovers an die Berliner Minister 5. II. 1710. [4]) Bericht der Minder Regierung 17. VII. 1710.

auf Hannover einzuwirken, damit dieſes auf der von Preußen angenommenen Konferenz über den Schleuſenbau doch auch das Stapelrecht mit zur Verhandlung zuließe. Anfang Auguſt 1710 ſtellte denn auch die Berliner Regierung ein derartiges Erſuchen an Hannover, das ſich diesmal zugänglicher zeigte und dem geäußerten Wunſche willfahrte [1]). So ſchien nun Ausſicht zu ſein, daß die ſchon ſo lange währenden, immer wiederholten Streitigkeiten zwiſchen den Untertanen beider Kurſtaaten endlich in Güte beigelegt würden.

IV. 2. Konferenz in Hameln. Verſuch Preußens, gemeinſam mit den andern Weſerſtaaten gegen Bremen vorzugehen. Lage in Minden.

Am 2. September 1710 fanden ſich die beiderſeitigen Unterhändler in Hameln ein, um die 14 Jahre vorher abgebrochenen Erörterungen zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Für den Weſerhandel war die Beſeitigung des ſogenannten Hamelſchen Loches, einer Untiefe, die jährlich viele Havarien herbeiführte, von größter Bedeutung. Hannover wollte nun dort eine neue Schleuſe anlegen, wobei die Schiffer durch erhöhte Abgaben zu den Koſten mit herangezogen werden ſollten. Dies war das hier weniger in Betracht kommende Hauptthema der Tagung, zu der auch als Bremer Deputierte Dr. Köhne und der Ratsverwandte Löhning gekommen waren; Hannover hatte den Hof- und Konſiſtorialrat Hattorff abgeordnet, während die preußiſche Sache durch den Minder Regierungsrat Ilgen und den Bielefelder Kammerrat Vogt vertreten war. Jede Partei ergriff hier die Gelegenheit, die gegeneinander vorliegenden Beſchwerden zu erörtern; namentlich ſah ſich hier zunächſt Bremen angegriffen, und zwar von den preußiſchen Abgeſandten, die ſo vielleicht ganz politiſch handelten und wenigſtens auf einem Gebiete eine Intereſſengemeinſchaft mit Hannover herſtellen wollten.

Wie aus dem Protokolle hervorgeht, wurde beſonders die Höhe der Abgaben zu Bremen bemängelt, daß nämlich von den Waren Tonnen- und Backen-, ſowie Geleitsgeld und Akziſe gezahlt werden mußten, daß von jeder Laſt Getreide überdies zwei Scheffel als Abgabe für das ſtädtiſche Magazin verlangt wurden, während Gerſte überhaupt nicht über Bremen hinaus verſchifft werden durfte, ſondern dort einem Verkaufszwange unterlag.

Natürlich kamen auch wieder die hohen Auflagen auf Minder Bier ſowie die Erſchwerung des Schiffahrtsprivilegs zur Sprache, aber doch nicht,

[1]) Schreiben der Berliner Miniſter an Hannover 2. VIII. 1710.

wie man eigentlich erwarten ſollte, in erſter Reihe, wohl weil Hannover hierbei gar nicht intereſſiert war.

Die Preußen verlangten Abſtellung der Lieferung von zwei Scheffel Korn und Freigabe des Gerſtenhandels, im übrigen Ermäßigung der verſchiedenen Abgaben, wogegen ſich die Bremer auf das alte Herkommen und ihr Stapelprivileg von 1541 beriefen. Wahrſcheinlich kamen ihnen dieſe Angriffe gänzlich überraſchend und waren ſie infolgedeſſen auf ausführlichere Entgegnungen nicht vorbereitet; Cuhlemann und Vogt erklärten ſich denn auch durch ihre Angaben ganz und gar nicht befriedigt und hatten die Genugtuung, daß die hannoverſchen Abgeordneten ſich hierin mit ihnen völlig einverſtanden zeigten.

Nun mußten aber die Differenzen mit Hannover auch zur Sprache kommen. Vor allem wurden hier die beſchwerlichen Urſprungszeugniſſe für das Korn und die Höhe der Zölle beanſtandet, da man hierbei vielleicht am erſten auf Einigung hoffte. Doch ſchon bei dieſem Punkte erklärte Hattorf, ſich auf nichts einlaſſen zu können, da er ohne eine Inſtruktion hierüber ſei. Indes verſicherte er, bei den Zöllen ſei keinenfalls eine Neuerung vorgenommen. Andrerſeits brachte er, wie zu erwarten ſtand, die alten Klagen über Minden vor und drohte mit weiterer Aufrechterhaltung der Hameler Holzſperre und mit Kornausmeſſung; alle Verſuche der Preußen, ihn vom Rechte Mindens zu überzeugen, blieben völlig vergeblich. Um nun aber nicht ganz ergebnislos auseinander zu gehen, ſtellten die Deputierten wenigſtens einige Vergleichsvorſchläge auf, die die beiden preußiſchen Abgeſandten ad referendum nehmen wollten:

1) Korn ſoll in Minden nur im Falle großen Bedarfs, nicht aber zum Zwecke des Weiterverkaufs ausgemeſſen werden;
2) dies ſoll auch nur im Falle größter Not ſtattfinden;
3) dieſe wird dann als beſtehend anerkannt, wenn im Fürſtentum Minden ein Zuſchlag auf Korn gemacht iſt;
4) die Kaufleute bezw. Eigentümer des Korns dürfen nicht Schaden durch den Preis erleiden; deshalb ſollen die Magiſtrate von Münden und Hameln bei Kornverſchiffungen durch Atteſte die dortigen Preiſe angeben;
5) das bisher gezahlte Wrogegeld ſoll abgeſchafft werden;
6) von einem Fuder darf nur ein Braunſchweiger Scheffel (oder 2 Himbten) ausgemeſſen werden [1];

[1]) Himten ein ehemals niederſächſiſches größeres Getreidemaß (M. Heyne). Zuſchlag = Sperre, Verbot der Ausfuhr (nur in Niederſachſen, Adelung). Das Wroge-

7) die Schiffer dürfen nicht länger aufgehalten werden, als unbedingt zur Kornausmeſſung nötig iſt [1]).

Damit wurde die Konferenz abgebrochen. In Minden empfand man die hannoverſchen Vorſchläge als ganz maßlos, und es erhob ſich eine heftige Bewegung gegen ſie, die deren unbedingte Ablehnung verlangte. Im ganzen wird man einer Kritik über dieſe Konferenz zuſtimmen, die 30 Jahre ſpäter gefällt wurde [2]), wonach die preußiſchen Unterhändler es an energiſcher Verfechtung der Minder Rechte durchaus fehlen ließen und der alten Politik einer gütlichen Einigung mit Hannover nicht entſagen konnten. Hierbei darf freilich nicht vergeſſen werden, daß ſie nach zwei Seiten hin Front zu machen und ja auch anſcheinend gegen Bremen Hannovers Beiſtand gewonnen hatten. Sehr bald ſah ſich aber die Minder Regierung zu dem unangenehmen Eingeſtändnis genötigt, Bremen nähme nicht die geringſte Rückſicht auf die zu Hameln vorgebrachten Beſchwerden und hätte einem Minder Kaufmann von 33 Laſt nach Holland gehenden Roggens 66 Scheffel bremiſch als Magazinkorn abverlangt. In dieſem Falle ließ es freilich die Regierung an Energie nicht fehlen und vergalt an gerade vorübergehendem Bremer Korn Gleiches mit Gleichem, ein Verfahren, das auch in Berlin durchaus Billigung fand [3]).

Kurze Zeit darauf ſuchte man ſogar die übrigen Weſerintereſſenten gegen Bremen in Bewegung zu ſetzen. Zum Vorwand mußte hierbei wieder der Hameler Schleuſenbau dienen, über den immer noch nicht das letzte Wort geſprochen war. Deshalb wurde Hannover zu einer abermaligen Konferenz aufgefordert, zu der auch Münſter, Paderborn und Heſſen-Kaſſel herangezogen werden ſollten. In der Tat aber gedachte man, bei dieſer Gelegenheit die übrigen zu gemeinſamem Vorgehen gegen Bremen mit fortzureißen, da man auf Hannovers Mitwirkung nach den jüngſten Erörterungen zu Hameln ſicher rechnete. Auf dieſe Weiſe konnte vielleicht auch Minden wieder zu dem Genuß ſeines Schiffahrtsprivilegs gelangen. Bis dahin ſollte gegen Bremen das Stapelrecht in voller Schärfe zur Anwendung kommen, während Hannover gegenüber immer noch der alte Optimismus waltete: die Vergleichsvorſchläge wurden zwar auch für unannehmbar erklärt, aber man erwartete ſicher, Hannover werde ſich ſchon zufrieden geben, falls nur die Mißſtände bei Handhabung des Stapelrechts durch die

---

geld wurde den Wrogeverordneten für ihre Dienſte bei der Ausübung der Stapelrechtsbeſtimmungen gezahlt. [1]) Ausführlicher Bericht der Minder Regierung über die Hameler Konferenz, abgeſtattet am 21. X. 1710. [2]) Gutachten Weinreichs über die Differenzen mit Hannover 21. VII. 1740. [3]) Bericht der Hofkammer an die Geheimen Räte zu Berlin 6. XII. 1710.

Wrogeverordneten erst beseitigt wären [1]). Gleichzeitig ging ein Schreiben mit dem Konferenzvorschlag an den Landgrafen Karl von Hessen-Kassel ab, worin indessen die Erörterungen über Bremen den breitesten Raum einnehmen. Falls, so hieß es, der Zusammentritt der Konferenz sich hinausschieben sollte, möchte der Landgraf schon vorher gemeinsam mit Preußen und Hannover gegen die Reichsstadt vorgehen [2]). Hier jedoch mußte die Berliner Regierung eine Abweisung erfahren; der Landgraf stimmte zwar der Konferenz zu, war aber der Ansicht, daß die gegen Bremen zu ergreifenden Schritte am besten dort verhandelt würden. Unter diesen Umständen war die Gefahr für Bremen natürlich nicht groß [3]).

Die Minder Regierung hatte sich mittlerweile mit Hannover über Maßregeln gegen Bremen in Verbindung gesetzt; aber auch diese Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge. In Berlin ließ man freilich den einmal gefaßten Gedanken nicht mehr fallen und drückte noch im Jahre 1712 Minden gegenüber den festen Entschluß aus, dem Schiffahrtsrechte wieder zu voller Geltung zu verhelfen, damit die Minder so von der brandenburgischen Zollfreiheit zu Elsfleth mehr Vorteil ziehen könnten. Minden sollte ein entsprechendes Schreiben aufsetzen und zur Genehmigung einsenden. Allein auch das kam nicht zur Ausführung, da man in Minden erst das Ergebnis des hierüber mit Hannover stattfindenden Gedankenaustausches abwarten wollte. Darüber vergingen fast zwei volle Jahre, bis von dort aus in der Tat ein sehr scharfes Schreiben an Bremen abging mit der Drohung, die Waren vor Bremen auf die Achse zu laden, die Stadt so zu umgehen und erst unterhalb Bremen die Fahrt auf dem Wasser fortsetzen zu wollen. Etwas mehr als diese sonderbare Drohung haben vielleicht angekündigte Repressalien gewirkt [4]).

Nachdem man in Berlin hiervon Kenntnis bekommen hatte, beeilte man sich, ein fast wörtlich gleichlautendes Schriftstück an Bremen abzusenden, worin Bremen noch vorgeworfen wurde, es wolle den ganzen Weserhandel an sich ziehen [5]). Wenn hierbei besonders auf das gute Einvernehmen mit Hannover hingewiesen wird, so erscheint das etwas eigentümlich, denn erst wenige Monate vorher war es wieder zu langwierigen Auseinandersetzungen über die alten Streitfragen gekommen. Darüber, daß der Weserhandel fast zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, kann kaum ein Zweifel bestehen. Anfang 1714 war nun Hannover von Preußen dafür verantwortlich gemacht worden, und zwar sollten die Abgaben zu Münden

[1]) Reskript an die Minder Regierung 24. I. 1711. [2]) Schreiben an den Landgrafen von Hessen-Kassel 24. I. 1711. [3]) Antwort des Landgrafen 26. II. 1711. [4]) Hannov. Geh. Räte an Minden 28. V. 1714. Bericht der Minder Regierung 21. VI. 1714. [5]) Schreiben an Bremen 30. VI. 1714.

und Hameln sowie das Schiffahrtsvorrecht der Mündener einzig und allein den gänzlichen Verfall veranlaßt haben. Diese Behauptung blieb natürlich nicht unwidersprochen, und ihre völlige Grundlosigkeit wurde des langen und breiten dargetan, indem sich Hannover auf den 1680 geschlossenen Vergleich berief, wobei Münden angeblich ein ganz außerordentliches Entgegenkommen bewiesen hatte. Hannover suchte dann, wie leicht verständlich, nachzuweisen, daß im Gegenteil dem Minder Stapelrechte der Niedergang der Schiffahrt zur Last zu legen sei. Als einzige Abhülfe wurde dringend die Annahme der Vorschläge von 1710 anempfohlen, woraus Minden freilich keineswegs eine Anerkennung seines Stapelrechtes folgern dürfte [1]).

Bremen wird wohl kaum über den Grad der Einigkeit zwischen Berlin und Hannover im Irrtum gewesen sein und deshalb keine allzugroße Bestürzung über die beiden Drohnoten empfunden haben. Dementsprechend fiel denn auch die Antwort an Preußen aus. In der Form äußerst zuvorkommend, zeigte sie tatsächlich doch nicht im geringsten Entgegenkommen [2]). Bremen erklärte sich schmerzlich berührt, daß den offenbaren Verleumdungen einiger Minder Kaufleute solches Gewicht beigelegt worden sei und behauptete, alle 1710 mit Recht hervorgehobenen Mißstände gänzlich abgestellt zu haben, während die neuerlichen Beschwerden sich gegen sehr berechtigte und althergebrachte Bestimmungen richteten. Das Magazinkorn z. B. müsse ohne Ausnahme bei Kornausfuhr aus Bremen auch von den eigenen Bürgern geliefert werden, wie dies in der 1483 veröffentlichten „Kündigen Rolle" vorgeschrieben wäre, so daß die fremden Schiffer sich hierdurch unmöglich beeinträchtigt fühlen könnten, umsomehr, als alle Fremden durch den Wortlaut des Stapelrechtes eigentlich gehalten wären, all' ihr Getreide in Bremen zu verkaufen.

Wenn Fremden also Kornausfuhr gestattet wurde, so mußte sie demnach noch als besondere Vergünstigung angesehen werden. Der Verkaufszwang der Gerste sollte gleichfalls auf dem Stapelrechte beruhen. Alle nicht stapelbaren Güter durften dagegen an Bremen vorbeigehen, ohne daß Minden sich etwa hierfür noch auf ein besonderes Recht berufen könnte, da das Privileg von 1552 ausdrücklich nur die Worte enthielte „bis vor die Stadt Bremen", d. h. „bis an die Stadt heran". Diese unsinnige Auslegung wurde übrigens bei Bremen trotz aller Minder Widerlegungen fortan sehr beliebt.

---

[1]) Schreiben Hannovers vom 28. IV. 1714. [2]) Schreiben Bremens vom 24. VII. 1714. Hannover hatte in seinem Berichte an die Minder Regierung 28. V. 1714 Mitteilung vom Schreiben an Bremen gemacht, dabei aber auch Klage erhoben, daß in Minden die Vorschläge der Hamelschen Konferenz von 1710 doch nicht befolgt wurden.

Zu Hameln war auch die Bremer Weddeordnung angefochten worden, wonach Fremder mit Fremdem nicht handeln durfte; hierfür berief ſich nun die Stadt auf das Beiſpiel faſt aller Haupthandelsſtädte Deutſchlands, die hierin das gleiche Verfahren beobachteten, denn es wäre durchaus berechtigt und ſogar Rechtsnorm, daß die Bürger einer Stadt vor Fremden Vorteile im Handel genießen müßten. Zum Schluß gab Bremen Aufklärung über die Verwendung der übrigen beanſtandeten Abgaben: die ſogenannte Akziſe war nur ein Weſerzoll wie alle übrigen auch, mit denen der Fluß ſo überreich geſegnet war. Geleits-Geld erhob man zwecks Austiefung der Weſer; Schlachtgeld [1]) war zur Erhaltung der Schlacht notwendig, während für Tonnen- und Bakengeld dieſe ſo äußerſt wichtigen Fluß- und Seezeichen gelegt wurden.

Dieſe Bremer Entgegnungen wurden natürlich von Berlin aus nach Hannover mitgeteilt, aber damit fand die gemeinſam unternommene Aktion auch ihr vorläufiges Ende, und es blieb nach ſo langjährigen Verhandlungen alles beim alten; weder Hannover noch Bremen gegenüber hatte Minden in den ſtrittigen Fragen irgend welchen Erfolg errungen.

Die Stadt bot bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. ein Bild traurigen Verfalls; 65 Jahre brandenburgiſcher Herrſchaft hatten nicht vermocht, ihr nach den Schlägen des dreißigjährigen Krieges neuen Aufſchwung zu verleihen. Die kleine Enklave an der Weſer lag zu weit von der Hauptmacht des Staates entfernt, um hier wirkſamen Rückhalt zu gewinnen.

Immer anmaßender wurde Hannover in ſeinen Forderungen, ſo daß es im Jahre 1716 den Zeitpunkt für gekommen hielt, Minden gegen Aufhebung der Hameler Sperre den völligen Verzicht auf ſein Stapelrecht zuzumuten.

Gegen dies Äußerſte erhob ſich jedoch allerſeits Proteſt; die Stadt, die durch allzu zähes Feſthalten am althergebrachten den Niedergang ſelbſt mitverſchuldet hatte, ſah in ihren Gerechtſamen ihr koſtbarſtes Gut und rechnete mit größter Sicherheit auf einen neuen Aufſchwung, wenn es nur gelang, den Privilegien allgemeine Geltung und Anerkennung zu verſchaffen [2]). Mehr als bisher wandten nun auch die Behörden Minden ihr Intereſſe zu. Es begann eine Periode, da man tatkräftig die Stadt zu heben ſuchte und hierfür auch behördlicherſeits die Beibehaltung und wirkſame Ausübung der ſtädtiſchen Handelsrechte als beſtes Hülfsmittel anſah [3]).

---

[1]) Schlacht aus Pfählen, Gitterwerk, Mauerung hergeſtellte Befeſtigung der Flußufer, beſonders wo Schiffe anlegen ſollen. (Grimm, Wörterbuch.) [2]) Gutachten Weinreichs 26. VII. 1740. [3]) Das Stadtreglement für Minden vom 10. VI. 1711. § 14 hatte dem Wichgrafen und Stadtrichter vorgeſchrieben, die Liegezeit ſtapelbaren Gutes möglichſt auf ½—1 Tag zu beſchränken.

II. Teil.

Der Prozeß am Reichskammergericht zwischen Minden und Bremen 1719—1749.

I. Von der Erteilung des Holzmonopols an Kulenkamp bis zur Erhebung der Klage in Wetzlar.

Am 3. August 1716 erließ Friedrich Wilhelm I. ein Patent, das zur Ansässigmachung in Minden aufforderte und den neuen Bürgern weitgehende Begünstigung zusagte, ihnen u. a. zehnjährige Steuerfreiheit verhieß.

Es sollte dies ein Mittel sein, die Städte in ihrem Gedeihen durch Heranziehung neuer Gewerbe und Ausdehnung des Handels zu unterstützen, und gehörte mit zu den Kolonisationsbestrebungen des Königs, die freilich weit überwiegend dem östlichen Hauptteile seiner Länder zu gute kamen [1]).

Auf Grund der gemachten Verheißungen ließ sich auch ein Bremer Bürger und Kaufmann Kulenkamp bewegen, sein altes Bürgerrecht aufzugeben und nach Minden überzusiedeln, in der Erwartung, dort seinen Holzhandel mit Hülfe der Stapel- und Schiffahrtsprivilegien in weit ausgedehnterem Maße als bis dahin betreiben zu können.

In Bremen rief seine Absicht sofort allgemeines Mißfallen hervor, und der damalige Präsident der Bürgerschaft, Köhne, erklärte ihm persönlich, Bremen erkenne unter keinen Umständen Mindens Gerechtsame an.

Drohungen von anderer Seite blieben ebenfalls nicht aus, so daß Kulenkamp mit großen Anfeindungen seiner bisherigen Mitbürger rechnen mußte. Nichtsdestoweniger führte er, wohl im Vertrauen auf den zugesicherten königlichen Schutz, seine Absicht aus, ließ sich in Minden nieder und erhielt dort am 14. Februar 1717 auf 12 Jahre die Berechtigung, allein das Minder Stapelrecht auf Holz ausüben zu dürfen. Ein ähnliches

[1]) Im Berliner Geh. St.-A. hat sich das fragliche Edikt nicht finden lassen. Jedoch dürfte es sich mit Sicherheit auf die Kolonisation von Minden-Ravensberg bezogen haben, da gleiche oder ähnliche Edikte vom 15. III. 1718, 23. III. 1722, 17. VI. 1741 für diese westlichen Territorien vorhanden sind. Geh. Staats-Archiv. Gen.-Dir. Mind.-Ravensb. Titel 81. Kolonistensachen.

Monopol wurde ihm auch noch für Leinsamen bewilligt, jedoch schon nach einem Jahre infolge von Protesten der Landbewohner, besonders aus dem Ravensbergschen, wieder aufgehoben.

Wirklich nahm durch ihn nun der Holzhandel Mindens großen Aufschwung, aber es ist doch ein Zeichen für die Verarmung der Stadt, daß ein Fremder hinzugezogen werden mußte, damit überhaupt das Holzprivileg wieder ausgenutzt werden konnte; in den letzten Jahren hatte kein einziger Bürger mehr Holzhandel getrieben und das Brauereiwesen lag schon längst gänzlich darnieder [1]).

Wie schon im Jahre 1707 sah sich die Regierung von neuem veranlaßt zu der Anfrage: ob die Stadt nicht soweit auf ihr Stapelrecht Verzicht leisten wollte, daß Hannover die Holzsperre zu Hameln aufheben würde? Nach reiflicher Ueberlegung antwortete der Magistrat schließlich doch ablehnend, aber sein Bericht entrollt ein trauriges Bild von der Lage der Stadt.

Der Kornhandel war ganz unbedeutend geworden, da die Einwohner von Schaumburg es jetzt vorzogen, ihr Getreide nach Osnabrück, Bielefeld, Blotho zu bringen, statt nach dem verödeten Minden. So bot das Stapelrecht noch die einzige Möglichkeit, sich Korn zu verschaffen. Nach Aufhebung des Stapelrechtes, schrieb der Magistrat, würden die Schiffer und Kaufleute von Münden und Hameln vollends zu Herren der Weserschiffahrt werden und neben ihrem Kornhandel noch einen bedeutenden Holzhandel nach Bremen anfangen, während Minden von der Aufhebung der Hameler Sperre kaum Vorteil zu erwarten hätte.

Bei dieser Sachlage brachte Kulenkamp zunächst neues Leben in den Handel der Stadt. Bremen machte ihm gegenüber zwar schon in der ersten Zeit seine Drohungen wahr, suchte ihm auf jede Weise Hindernisse in den Weg zu legen und beschlagnahmte noch 1717 3000 Klafter seines Holzes, die weserab an der Stadt vorbeigehen sollten. Energische Drohungen mit Repressalien seitens der Minder Regierung bewirkten jedoch sehr schnell die Freigabe der angehaltenen Bestände. Kulenkamp wurde während der nächsten zwei Jahre unmittelbar in seinem Handel nicht mehr gestört. Bei Regelung seiner Privatverhältnisse in Bremen begegnete er allerdings großen Schwierigkeiten und gelangte auch zu der Ansicht, seine frühere Heimatsstadt suche

---

[1]) Holzhändler war nur der Schiffer Konrad Voß aus Blotho, der 1712 an der Minder Brücke durch Havarie sein Schiff verloren und als Entschädigung die Erlaubnis erhalten hatte, 4000 Klafter oberhalb Hameln gekauftes Brennholz an Minden stapelfrei vorbeibringen zu dürfen. Auch hier waren alle Proteste der Stadt vergeblich gewesen, zumal Koch verstorben war und bei seinem Tode von den ihm bewilligten 5000 Klaftern Holz erst 1000 verflößt hatte. Reskript vom 29. I. 1712 an die Minder Regierung. Minder Regierung an Magistrat 22. II. 1712.

Hannover zu bewegen, ihm im dortigen Lande seinen Holzhandel zu unterbinden [1]).

Im Jahre 1718 hatte nun Bremen Deputierte nach Hannover gesandt, um sich über ein gemeinsames Vorgehen gegen die schlechten Münzen von Osnabrück, Lippe und dem Münsterlande ins Einvernehmen zu setzen. Der preußische Resident zu Bremen, Tileman, argwöhnte aber hinter dieser offiziellen Angabe, daß sich tatsächlich die Besprechungen gegen die Minder Rechte und gegen das darauf gestützte Monopol Kulenkamps richten sollten [2]).

Die Berichte des Hamburger Agenten Burchard widersprachen zwar dieser Vermutung, aber in Berlin hatte man es schon vorher für geraten gehalten, die Aufmerksamkeit der Minder Regierung auf diesen Punkt zu lenken und zu eigner Information Bericht über die Streitigkeiten mit Bremen einzufordern. Die Regierung begnügte sich hierbei für die Begründung des Stapelrechts mit einer aus den vorhandenen Akten geschöpften Darstellung und wiederholte ebenso die alten Anklagen gegen Bremen, auf die aber etwas näher eingegangen wurde. So wollte man in Minden wissen, Bremen habe 1709/10 36000 Taler allein aus dem Verkaufe des gelieferten Magazinkorns gezogen: was für einen nicht unbedeutenden Kornhandel sprechen würde [3]).

Ebenso wie für Gerste beanspruchte die Stadt jetzt auch einen Verkaufszwang für die Steinkohlen, die sämtlich ans Schmiedeamt geliefert werden mußten, und ferner großenteils für Holz; hierfür sollten so niedrige Preise gezahlt werden, daß die Bremer Händler in Schottland gerade das Doppelte dafür erzielten. Um die Höhe der Abgaben ganz klar zu legen, folgte eine Berechnung, nach der von einer Last Getreide zu zahlen war:

Akzise	1	Taler	—	Groschen	—	Pfennige.
Convoy-Geld .	—	„	2	„	—	„
Tonnen-Geld .	—	„	3	„	6	„
Schlacht-Geld .	—	„	18	„	—	„
Wippe-Geld . .	—	„	2	„	4	„

[1]) Kulenkamp konnte insofern im Hannoverschen Holzhandel betreiben, als sein Holz in Minden ja stapelfrei war. Berichte der Minder Regierung 21. III. 1720. Memorial Kulenkamps an die Minder Regierung 6. X. 1721. Memorial Kulenkamps an die Minder Regierung 3. XI. 1733. Erklärung Kulenkamps vom 29. XI. 1718 als Anlage G zur Klage beim Kammergericht. Bericht des Minder Magistrats vom 4. I. 1720. [2]) Bericht Tilemans. Bremen 16. III. 1718. Berichte Burchards, Hamburg, 29. III. und 8. IV. 1718. Reskript an die Minder Regierung 22. III. 1718. [3]) Im Jahre 1718 galten 2 Scheffel Korn etwa 5 Taler; legt man diesen Preis auch für 1709/10 zu Grunde, so waren von Bremen $\frac{36000}{5} = 7200$ Last Getreide ausgeführt worden.

In ähnlicher Weise waren die übrigen Kaufmannsgüter belastet. Da nun Karl V. alle der freien Schiffahrt Mindens entgegenstehenden Bremer Rechte für kraftlos erklärt hatte, so richtete die Regierung an den König das Ersuchen, behufs Abschaffung der dortigen „Neuerungen" Vorstellungen beim Kaiser zu erheben [1]).

Unterdessen hatte sich ergeben, daß Tilemans Vermutung keineswegs grundlos gewesen war, wenn er auch nicht ganz das Richtige getroffen hatte. Wie man in Berlin erfuhr, war der Bremer Syndikus Mindemann nach Wien gesandt worden mit dem Auftrage, dort beim Reichshofrat u. a. auch über das Minder Stapelrecht Beschwerde zu führen. Daß sich Hannover einem Vorgehen Bremens sofort anschließen würde, davon war man in Berlin überzeugt, zumal Mindemann dem damals in Wien befindlichen Agenten Burchard gegenüber derartige Äußerungen machte und ferner betonte, wie auch Preußen von dem Monopole *eines* Minder Bürgers gar keinen Vorteil haben könnte. Burchard sprach infolgedessen die Befürchtung aus, Bremen möchte in Wien einen Prozeß anstrengen. Währenddessen hatte sich der Minder Regierungsrat v. Osten zu persönlicher Verhandlung nach Bremen begeben, die indes erfolglos blieb, ohne daß wir Näheres darüber erfahren. Daraufhin stellte Mindemann dem preußischen Agenten eine Zusammenstellung der Bremer Beschwerdepunkte zu und äußerte noch persönlich, seine Vaterstadt sei durch ein Kulenkamp überdies verliehenes Salzmonopol sehr gereizt. Burchard befürchtete auch hier als Folge eine Einigung Bremens mit Hannover, zumal da dieses wegen der Lüneburger Salzsiedereien in der Frage des Salzhandels äußerst empfindlich war [2]).

Von Minden aus suchte man die völlige Belanglosigkeit der Beschwerden darzutun. Die Vorwürfe gegen das Monopol wurden mit der Erklärung abgewiesen, es könnte Bremen ganz gleichgültig sein, ob *ein* Minder Bürger oder *alle* sich der Vorteile des Stapelrechts bedienten. Da ferner Kulenkamp für das den fremden Schiffern abzukaufende Holz einen von der Regierung festgesetzten Preis zu zahlen hätte, wäre auch hier kein Anlaß zur Klage.

Weiter hatte Bremen angeführt, Monopole wären dem preußischen Handel selbst schädlich, da Vielheit der Handelsleute für Staats- wie Privatinteresse das vorteilhafteste wäre. Auch das ließ sich kaum auf den damaligen Weserhandel anwenden, wo in den letzten 20 Jahren überhaupt nur wenige Bremer einen ziemlich geringfügigen Holzhandel getrieben hatten.

[1]) Bericht der Minder Regierung vom 15. September 1718. [2]) Reskript an Burchard 6. VIII. 1718. Berichte Burchards, Wien, 6. VIII., 14. IX., 21. IX., 14. X. 1718. Über Lüneburgs Salzmonopol vergl. unten p. 59 und 62.

Auch der preußiſche Leinenhandel hatte ſich, entgegen der Bremer Anſicht, in der letzten Zeit gehoben; er ging überdies meiſt nach Hamburg, wo beſſere Preiſe erzielt wurden als in Bremen, ſo daß er von der dortigen Holzausfuhr unabhängig war [1]).

Solche Minder Erwiderungen konnten Bremen unmöglich beſchwichtigen, mußten im Gegenteil den Konflikt nur noch verſchärfen, zumal die alten Klagen über die Bremer Bedrückungen aufs lebhafteſte wiederholt wurden, namentlich wegen der großen Abgaben für Minder Bier [2]).

Unter dieſen Umſtänden hielt es Burchard für das geratenſte, dieſe Erklärungen dem Bremer Syndikus gar nicht erſt mitzuteilen, der ſeines Erachtens daraufhin ſofort Klage beim Reichshofrat erhoben hätte [3]). Der Bruch mit Bremen war freilich auch ſeiner Anſicht nach unvermeidlich, und ſo gab er den Rat, dem Gegner zuvorzukommen und in Wetzlar einen Prozeß anzuſtrengen, wo eher auf ein günſtiges Urteil gerechnet werden könnte als in Wien beim Reichshofrat. Dieſer Vorſchlag wurde in Berlin unverzüglich angenommen und der Hofrat Canngießer in Wetzlar ſofort damit betraut, gegen Bremen wegen der Angriffe auf die Minder Privilegien zu klagen und auf ein mandatum de non amplius turbando s(ine) c(lausula), ſowie auf eine citatio ad videndum se incidisse in poenam privilegio insertam anzutragen. Für das nötige Material hatte die Minder Regierung zu ſorgen.

Damit trat der Streit um die Privilegien der Weſerſchiffahrt in ein neues Stadium: das höchſte Gericht des Reiches hatte über die Anſprüche der Gegner zu entſcheiden [4]).

II. Neue Bremer Repreſſalien; Verhandlungen bis zum Interimsvergleich 1720.

Durch den geſchilderten Verlauf der Dinge ſah ſich nun auch der Minder Magiſtrat veranlaßt, weiteres Material gegen Bremen zuſammenzuſtellen, wobei ſich freilich wenig Neues fand. Beſonderen Anſtoß erregte es, daß Kulenkamp gezwungen worden war, für ein von Norwegen kom-

[1]) Beim Leinwandexport wurde Holz als Unterlage gebraucht, falls das Schiff etwas Waſſer zöge. Es war nun ein bremiſches Argument, daß der Leinwandhandel Schaden leiden müßte, falls die Holzausfuhr zurückging. [2]) Jede Tonne Minder Bier zahlte 1 Taler Akziſe, das doppelt ſo große Halbfaß Zerbſter, Braunſchweiger oder Bodenwerder Bier nur 15 Groſchen. [3]) Berichte Burchards vom 19. X. und 12. XI. 1718. [4]) Bericht Burchards aus Wien 12. XI. 1718. Reſkript an Canngießer 22. XI. 1718. Reſkript an die Minder Regierung 22. XI. 1718. Bericht Canngießers, Wetzlar, 3. XII. 1718.

mendes Schiff einen Bremer Faktor zu ernennen, nur um die Vorbeifahrt zu ermöglichen. Der Magiſtrat erinnerte ferner an die Bremer Schreiben von 1532, 1553 und 1566, die ja ſchließlich mit der Bitte um mäßige Anwendung des Stapelrechtes indirekt dieſes ſchon anerkannt hatten. Der ernſtliche Wille Bremens zu gütlicher Einigung wurde durchaus bezweifelt, da es ſeine Neuerungen angeblich auf gar keine Privilegien ſtützen konnte, denn das ſogenannte Stapelrecht ſollte nur feſtſetzen, daß gewiſſe Viktualien in der Stadt nach „billigem Werte" verkauft werden müßten. Laut Zeugenverhör konnte auch nicht einmal altes Herkommen für Wippe-, Schlacht- ꝛc. Geld beanſprucht werden. Zum Schluß bemühte ſich der Magiſtrat zu beweiſen, daß von alter Zeit her kein Prozeßverfahren mehr in der Schwebe wäre, da nämlich Minden ſo auf alle Fälle für die Dauer des jetzigen Prozeſſes ſein Stapelrecht ausüben durfte, während andernfalls die Stadt ſich der Anwendung der betreffenden Privilegien enthalten mußte. Tatſächlich waren ja nun aber alle gegen die in Frage ſtehenden Rechte angeſtrebten Klagen im Sande verlaufen und ſtets in einer für Minden günſtigen Lage abgebrochen worden, ſo daß nach Anſicht des Magiſtrates unmöglich von Litispendenz die Rede ſein konnte [1]).

Mit Benutzung dieſer Angaben, deren Wahrheit 7 alte Minder Bürger eidlich bezeugt hatten, verfaßte dann Canngießer die beim Kammergerichte einzureichende Klage. Sie wies zunächſt auf das Alter und die bisherige ruhige Ausübung des Stapelrechtes hin, zählte dann die unrechtmäßigen Bremer Bedrückungen und Abgaben [2]) auf und beantragte endlich eine citatio ad videndum se incidisse in poenas Privilegiis Caesareis insertas und ein mandatum inhibitorium de non turbando in Possessione vel quasi Juris liberae praeternavigationis, item Emporij et Stapulae, exigendo nova vectigalia vel onera, sed omnia in pristino Privilegiis Caesareis conformi statu relinquendo et contra ea de facto noviter arrogata cassando S. C. annexa citatione solita.

Zahlreiche Anlagen waren der Klage beigefügt, Abſchriften von Privilegien und deren Beſtätigungen ſowie Protokolle über Ausſagen der Bürger. Nach 1653 hatte Minden übrigens keine kaiſerlichen Beſtätigungen mehr nachgeſucht; welche Schwierigkeiten ſchon damals von Berlin gemacht wurden, iſt bereits erwähnt [3]), beſonders aber ſcheute die Stadt die damit verbundenen hohen Koſten und glaubte ſich auch durch den Artikel im Weſtfäliſchen Frieden, der die Anerkennung der ſtädtiſchen Rechte ausſprach, genügend geſichert.

[1]) Memorial Mindens vom 20. XII. 1718. [2]) Klage Mindens am Reichskammergerichte vom 17. I. 1719. [3]) Vergl. p. 14.

Bei der Einreichung der Klage war der Gedanke von 1712 wieder aufgenommen und der Nachdruck auf das Recht der freien Schiffahrt gelegt worden, während das Stapelrecht erſt ſehr in zweiter Linie in Betracht kam. Bremen blieb es vorbehalten, gerade dieſen Punkt aufs ſchärfſte zu betonen, ſo daß hierdurch der Streit um beide Privilegien unlösbar miteinander verquickt wurde. Auf Seiten des Klägers aber wurde ſtets der Schein aufrecht erhalten, als ob Bremen ganz allein die Stapelrechtsfrage in Wetzlar aufgerollt hätte.

Infolge des ſchnellen preußiſchen Vorgehens war es nun tatſächlich gelungen, einer etwaigen Klage Mindemanns in Wien zuvorzukommen. Ebenſo glatt ſchien ſich der Gang des Prozeſſes zu geſtalten; denn bereits 4 Tage nach Einleitung des Verfahrens, am 21. Januar 1719, erkannte das Kammergericht auf das beantragte Mandat, während freilich die Citation wegen mangelnder Begründung vorläufig noch abgeſchlagen wurde. Canngießer ſelbſt hatte ſchon bei der Einreichung die Mangelhaftigkeit der vorgebrachten Gründe empfunden und war beſonders im Zweifel geweſen, ob die betreffenden Privilegien auch jedesmal den Übertretern in aller Form zur Kenntnis gebracht waren; daher durfte er nicht ſchreiben, Bremen habe vorſätzlich und in böſer Abſicht gehandelt [1]).

Das Mandat wurde am 27. Januar ausgefertigt und durch einen Kammerboten der beklagten Stadt überbracht, die in üblicher Weiſe hierdurch die Aufforderung erhielt, am 60. Tage nach Zuſtellung des Schriftſtücks in Wetzlar ihre Zuſtimmung zu erklären oder einen Gegenbeweis anzutreten.

Wenn man dem Berichte des Kammerboten trauen darf, ſo rief das Kammergerichtsſchreiben bei Magiſtrat und Kaufmannſchaft Bremens große Beſtürzung hervor; offenbar hatte man hier von dem preußiſchen Vorgehen noch keinerlei Nachricht gehabt. Canngießer ſchöpfte daraus ſchon die Hoffnung, der Gegner möchte gütliche Einigung mit Minden ſuchen. Aber wie ſollte er ſich darin täuſchen.

Der Wert des ergangenen Mandats wurde übrigens in Berlin anſcheinend weit überſchätzt: man ſchlug hier nämlich ſeine Veröffentlichung durch den Druck vor. Davon riet Canngießer eindringlich ab, denn vor dem Schlußſpruche war noch gar nichts gewonnen und es kam alles auf die in Ausſicht ſtehenden Erklärungen der Gegenpartei an [2]).

Dieſe zeigte große Zuverſicht und bemühte ſich ſehr, wie man bald in Berlin erfuhr, den Gegenbeweis möglichſt eindringlich und gewichtig zu

[1]) Bericht Canngießers vom 28. I. 1719. Canngießer an die Minder Regierung 24. I. 1719. [2]) Reſkript an Canngießer und die Minder Regierung vom 25. III. 1719.

geſtalten; von Nachgiebigkeit war keine Rede. Die umfangreiche Arbeit koſtete indes viel Zeit, und ſo verſtrichen faſt die geſamten 60 Tage (verlängert durch 4 Wochen Ferien des Kammergerichts), ohne daß die Stadt etwas von ſich hätte hören laſſen. Gerade aber, als der preußiſche Anwalt Dr. Hofmann weitere Schritte unternehmen wollte, bat der bremiſche Anwalt Dr. Goy um eine weitere Friſt von ein bis zwei Monaten, die auch bewilligt wurde trotz Hofmanns Proteſtes, daß gegen ein mandatum s. c. Exzeptionsſchriften nicht angenommen werden dürften. Unter dieſen Umſtänden war auch ein weiterer Antrag ſeinerſeits auf ein ſogenanntes mandatum arctius cum declaratione in poenam et expensas erfolglos [1]).

So war denn die erſte Verzögerung im Prozeßgange bereits da, zumal ſich Goy ſeinen Termin noch einmal verlängern ließ; endlich, Ende Juni konnte Canngießer ſeiner Regierung eine Abſchrift der Bremer Darlegungen zuſenden, die den Standpunkt der Stadt in ausführlichſter Weiſe beleuchteten.

Bremen berief ſich namentlich auf das von Karl V. 1541 beſtätigte und erweiterte Privileg von 1111 [2]). Da nun dieſe Vergünſtigung ob bene merita erteilt war, auch die Verpflichtung bezüglich der Seeräuber enthielt, ſo verfocht Bremen die Anſicht, nicht einmal der Kaiſer könne dieſes einmal getane Zugeſtändnis widerrufen. Damit fiel denn freilich auch das Minder Schiffahrtsrecht von 1552, und die gegen Bremen gerichtete Klauſel war völlig wirkungslos. Minden ſollte, der Behauptung Bremens nach, überdies ſein Recht nur dadurch von Karl erhalten haben, daß es ſich vom Schmalkaldiſchen Bunde losſagte und das Interim annahm. Ferner war damals unterlaſſen worden, die Bremer bei Erteilung dieſes Privilegs zu benachrichtigen, wie dies nötig geweſen wäre, da es ſich um Eingriffe in ihre Rechte handelte. Darum folgerte der Magiſtrat, das Schiffahrtsrecht des Klägers dürfe keinenfalls weiter ausgelegt werden, als dies mit dem Wortlaute der älteren Bremer Rechte ſich vertrüge, zumal dieſe durch das Reſtitutionsedikt von 1554 eine unanfechtbare Beſtätigung gefunden hätten [3]).

Nur ſoweit brauchte eigentlich die Entgegnung Bremens zu gehen, aber nicht genug damit, es wurde zugleich auch dem Stapelrechte Mindens in bündigſter Form die Anerkennung verweigert.

Ein guter Teil der Gründe iſt ſchon von früher her bekannt: die Erteilung in Kriegszeiten, die Aufhebung durch Art. 9 § 1 des Weſtfäliſchen Friedens, die auch hier unterbliebene Zuziehung Bremens ſowie die

---

[1]) Berichte Canngießers vom 29. IV. und 6. V. 1719. [2]) Vergl. darüber p. 8. [3]) Vergl. darüber p. 9.

fehlende Zuſtimmung der Kurfürſten. Neu wurde im Anſchluß an das Privileg von 1111 vorgebracht, das Stapelrecht wäre der verbrieften Bremer Freiheit: bis Münden „ohne männiglichen Eintrag und Verhinderung" fahren zu dürfen, durchaus entgegen. Ebenſo wenig könnte Minden nachweiſen, die Anhaltung des Kornes und Holzes ſeit Menſchengedenken ungehindert geübt zu haben. Hierbei wurde noch beſonders betont, daß Klappholz überhaupt nicht Stapelgut ſei, da es im Privileg nicht beſonders genannt wäre und unmöglich unter Bau- und Floßholz zu rechnen ſei, ſo daß hierdurch Kulenkamps Monopol ſich als völlig unberechtigt erwies.

Im Gegenſatz zu Minden vertrat Bremen auch ſehr beſtimmt die Anſchauung, daß doch ein altes Prozeßverfahren zwiſchen beiden Städten noch im Gange ſei, da eine Antwort auf die Appellation von 1628 noch immer ausſtände.

Es blieb nun noch übrig, die Beſchwerden der Minder über die Höhe der Abgaben zurückzuweiſen. Man berief ſich hierbei wieder, wie ſchon 1710 zu Hameln[1]), auf altes Herkommen, dann auf die 1489 veröffentlichte Kündige Rolle und belegte alles durch zahlreiche Schreiben aus früheren Zeiten. Im einzelnen wurden die Abgaben mit den gleichen Gründen verteidigt wie im Jahre 1714, nur kam jetzt alles in bedeutend breiterer Form zur Auseinanderſetzung.

Auf Grund aller dieſer Ausführungen wurde ſchließlich dem Kammergericht die Bitte unterbreitet, das ergangene Mandat zu widerrufen und die vom Könige von Preußen als Fürſten von Minden erhobene Klage abzuweiſen.

Mit einigen Worten iſt noch auf die, wie angegeben, zur Beſtätigung der Privilegien angeführten Schreiben einzugehen; ſie ſind meiſt nicht beweiskräftig. Die Grafen von Oldenburg bitten z. B. um Zollfreiheit für ihre Waren als Fürſtengut, während die Minder Schreiben von 1596, 1612 und 1655 auch nirgends irgend welche Rechte anerkennen; 1598 wird nur eine Konferenz vorgeſchlagen; 1612 bittet man allerdings, die aus Holland herbeigeführten Waren eines Minders nicht anzuhalten, aber mit dem Zuſatze: gemäß den jüngſten Verhandlungen zu Petershagen[2]). 1655 handelt es ſich endlich um die Audienz eines Minder Bevollmächtigten, der abgeſandt war, weil Bremen damals das ſtädtiſche Bier nicht hatte vorbeilaſſen wollen. Immerhin zeigen dieſe Schriftſtücke, daß Minden ſein Schiffahrtsrecht keines-

[1]) Vergl. p. 32 ff. Konferenz zu Hameln. [2]) Von dieſen Verhandlungen wird ſonſt nichts berichtet; ſie haben ſich auf die Behandlung der weſerauf kommenden Waren erſtreckt, über die damals Streitigkeiten entſtanden waren. Bremen hatte bis dahin noch niemals aus Holland kommende „fette" Waren angehalten und tat dies damals nur, um gegen die ungerechte Kornausmeſſung zu Minden Repreſſalien zu ergreifen (Minder Replik).

wegs beſtändig und ungeſtört ausgeübt hat. Erwähnenswert ſind noch die Schreiben der dortigen Regierung von 1665 und 67, wo Kohlen aus dem fiskaliſchen Steinkohlenbergwerke ſo lange in Bremen angehalten worden waren, bis ihre Eigenſchaft als Fürſtengut zweifellos klargeſtellt wurde. Hieraus geht deutlich hervor, daß bereits damals das Verlangen beſtand, alle Kohlen an das Schmiedeamt abzuliefern.

Dieſe ſogenannte Exzeptionsſchrift wurde, wie ſchon angedeutet, im Laufe des Januars 1719 in Wetzlar übergeben. Ein Rückblick auf die von beiden Parteien vorgebrachten Darlegungen zeigt, daß entſchieden jeder Teil gute Gründe und Belege für ſeine Anſchauung hatte ins Feld führen können. Die Schwierigkeit einer klaren Entſcheidung beruht in der äußerſt verwickelten Situation, die Karl V. durch ſeine mannigfachen einander geradezu ausſchließenden und dabei mit allen möglichen Klauſeln verſehenen Privilegien geſchaffen hatte, wobei noch weiter die Unklarheit dadurch vermehrt wird, daß dieſe Verleihungen zumeiſt nur Beſtätigungen altüberkommener Gewohnheiten ſein ſollten [1]).

Da die Bremer Schrift die Minder Argumente in vielen Punkten doch ſehr in Frage ſtellte, ſo wurde natürlich preußiſcherſeits eine Beantwortung für unumgänglich notwendig gehalten und wiederum der Minder Magiſtrat mit dieſer Arbeit betraut. Sie ſcheint indes dort ziemliche Mühe verurſacht zu haben und nahm ſo lange Zeit in Anſpruch, daß eine Verlängerung des zur Verfügung ſtehenden Termins (21. Septbr.) zunächſt bis zum 19. Dezember nötig wurde [2]).

Mit Schuld trug an dieſer Verzögerung, daß Bremen Mitte Juli doch noch zwei Abgeordnete zu perſönlicher Verhandlung nach Minden geſandt hatte, aber mit ſo wenig genügenden Vorſchlägen, daß die Beſprechungen völlig ergebnislos verlaufen waren [3]).

Mitte November 1719 war der Magiſtrat endlich nach heftigem Drängen ſeitens der Regierung ſo weit, wenigſtens eine vorläufige Entgegnung auf die Bremer Ausführungen nach Berlin zur Genehmigung einzuſenden, wobei ſchon, einem dorther geäußerten Verlangen entſprechend, Vorſchläge für einen etwaigen Vergleich angefügt waren [4]).

Ohne irgend einen neuen Geſichtspunkt wurden hier in alter Weiſe die früheren Beſchwerden hergezählt und dann dem Erſtaunen Ausdruck ver-

---

[1]) Vergl. das Bremer Privileg von 1541, p. 8 und von 1554, p. 9, das Minder Privileg von 1552, p. 8. [2]) Berichte Canngießers aus Wetzlar vom 27. VI., 16. VIII. und 5. IX. 1719. Reſkripte an die Minder Regierung vom 6. VII. und 26. VIII. 1719. Reſkripte an Canngießer 12. IX. 1719. [3]) Kurzer Bericht Eulemanns aus Minden an Canngießer vom 11. VIII. 1719. [4]) Bericht der Minder Regierung vom 17. November 1719.

liehen, daß man in Berlin noch nicht zu Repreſſalien geſchritten ſei, da ſich Bremen doch ganz offenbar, laut ſeiner Exzeptionsſchrift, ein dominium Visurgis und ein Monopol aller Zölle anzueignen ſuchte und überdies wider die Reichsgeſetze und das Völkerrecht den Weſerhandel ſperrte. Immerhin war man geneigt, die Ausgleichsverhandlungen neben dem Fortgange des Prozeſſes weiterzuführen, und ſtellte dafür folgende Vorſchläge auf:

1) Bremen gewährt den Minder Bürgern volle Freiheit der Schiffahrt.

2) Es verzichtet auf die Erhebung von Schlacht-, Wippe-, Geleits- und Akziſe-Geld, falls die Minder Fahrzeuge in Bremen nicht anlegen.

3) In Bremen haben die Minder gleiche Freiheiten, wie umgekehrt die Bremer in Minden.

4) Minden verpflichtet ſich, den Handel nicht zu hemmen; es iſt ferner bereit

5) das Tonnengeld ſchlechthin, ſowie

6) Schlacht- und Wippegeld zu entrichten im Fall der Benutzung, ſowie unter gleicher Bedingung

7) Geleitsgeld.

Endlich will man ſich

8) der Akziſe unterwerfen und auch das Magazinkorn liefern, wenn Minder Getreide in Bremen verkauft wird.

9) Das „weit beſſer gegründete Minder Stapelrecht“ ſoll Bremen gegenüber nicht in weiterem Umfange zur Ausübung gelangen, als umgekehrt geſchieht.

10) Minden behält ſich nur vor, auch fernerhin alles Brennholz dem Verkaufszwange zu unterwerfen.

Das Miniſterium in Berlin lehnte es nun aber ab, ſeinerſeits dieſe Vorſchläge zu unterbreiten, da Bremen der langen Verzögerung Mindens in Wetzlar halber immer widerſpenſtiger zu werden und zu glauben ſchiene, der Gegner könnte überhaupt nichts Rechtes mehr vorbringen.

Aus dem gleichen Grunde wurde dringend die Fertigſtellung der Replik gefordert [1]), jedoch vergeblich, denn Canngießer mußte am 19. Dezbr. abermals eine weitere Hinausſchiebung beantragen. Dies veranlaßte denn die Miniſter des auswärtigen Departements zu einem ſcharfen Tadel an die Minder Regierung, da es auf das Kammergericht einen ſchlechten Eindruck machen mußte, wenn der Kläger immer die Termine verlängern ließ.

Mittlerweile war die Replik endlich Ende Dezember in Wetzlar eingetroffen, aber ohne Berliner Genehmigung, ſo daß ſie erſt wieder dorthin

---

[1]) Reſkript an die Minder Regierung vom 1. XII. 1719.

eingesandt werden mußte, was eine neue Verzögerung von mehreren Wochen bedeutete, bis sie dann endlich dem Kammergerichte eingereicht werden konnte.

Der Magistrat gab sich hier zunächst den Anschein, als ob die Bremer Schrift eigentlich gar keine Erwiderung verdiente, da sie nirgends nachwiese, worin die Anklage irgendwie wahrheitswidrig wäre. Schließlich erklärte man sich aber doch bereit, die Auslassungen des Gegners „in einigen Punkten zu beleuchten", wobei jedes einzelne Argument in weitschweifigster Weise mit zahlreichen Belegen und Zitaten aus juristischen Werken versehen ward, so daß die Replik ungeheuer breit wurde. Das Meiste ist einfach zu übergehen, nur einige Hauptpunkte sollen kurz hervorgehoben werden.

Zunächst wurde Bremens Recht, den Weserhandel ganz sperren zu dürfen, heftig bekämpft und deshalb auf die Reichsabschiede verwiesen, dann erklärt, die Bremer Privilegien von 1541 könnten unmöglich das seit mindestens 1412 bestehende Minder Stapelrecht beseitigen. Ebenso wurden alle Einwände gegen die Gültigkeit der Klausel in der Urkunde von 1552 abgelehnt, zumal Mindens Rechte im Bremer Restitutionsedikte von 1554 nicht ausdrücklich als beseitigt erwähnt waren. Bezüglich der angemaßten Bremer Oberhoheit wurde darauf verwiesen, wie sich dazu wohl die andern Fürsten an der Weser stellen dürften, und später eindringlich versichert, daß Hannover und Braunschweig ebenso wenig wie diese auch das sogenannte jus prohibendi navigationem anerkannten, zumal der Wortlaut des Privilegs von 1111 eine solche Auslegung gar nicht zuließe. Nicht einmal zu seinem Stapelrechte sollte Bremen befugt sein, da in der angeführten Urkunde von 1541 sich auch die Worte fanden, daß „die Kaufleute im Verkaufen und langen Aufhalten wider die Billigkeit nicht beschwert werden sollten". Nachdrücklich wurde ferner betont, der Kaiser könne auch in Kriegszeiten vollgültige Verleihungen ausstellen, und überdies wäre der Schmalkaldische Krieg 1552 längst beendet gewesen. Damals wäre endlich auch eine Zustimmung der Kurfürsten noch gar nicht nötig gewesen, und die entgegengesetzte Ansicht Bremens müßte um so wunderlicher erscheinen, als in den Bremer Privilegien selbst von einer solchen Bewilligung gar keine Rede wäre.

Das dortige Stapelrecht hatte der Magistrat bereits als schlecht begründet bezeichnet; nun beanstandete er überdies die beliebige Auslegung des Ausdruckes Viktualien im Bremer Privileg und bestritt lebhaft, daß Bremen aus seinem Stapelprivileg die Berechtigung zu den mindischerseits gerügten Abgaben herleiten dürfte, da dort ausdrücklich Steigerung der Zölle verboten wäre und die Privilegbestätigung von 1111 nur eine kleine Umlage zur Bestreitung der Unkosten für die Baken gestattete, während allein schon die Akzise eine sehr große Summe eintrüge. Ferner wäre auch in den Reichs-

abſchieden verwehrt, ſolche Abgabe ohne kaiſerliche Genehmigung einzuführen, und eine ſolche herbeizuſchaffen ſollte Bremen, wie man in Minden meinte, wohl ſchwer fallen, beſonders da die angeblichen großen Ausgaben für Tonnen und Baken ſowie Geleit nach einer dort aufgeſtellten Berechnung höchſtens 50 Taler jährlich betragen könnten.

Zuletzt verſuchte der Magiſtrat die Widerlegung der von Bremen gegen das eigne Stapelrecht erhobenen Angriffe, da er durchaus leugnete, daß die Reichsſtadt beſtändig dieſem Rechte widerſprochen hatte. Er ſuchte darzulegen, wie man den Appellationsprozeß als längſt beendigt anſehen müßte, da von keiner Partei in dieſer Angelegenheit weitere Schritte unternommen waren. Endlich wurde noch auseinandergeſetzt, daß Kulenkamps Monopol ganz berechtigt wäre und daß Bremen nach wie vor ungehinderte Schiffahrt bis Münden freiſtände, ſofern es nur in Minden ſich dem dortigen Stapelrechte fügte.

In Berlin wurde die Replik, ohne Schwierigkeiten zu machen, genehmigt und daraufhin von Canngießer in Wetzlar übergeben. Nunmehr war Bremen wieder an der Reihe, mit einer Duplik darauf zu antworten, und ſo bot ſich bereits die beſte Ausſicht, daß auch dieſer Prozeß die am Kammergerichte übliche Zeitdauer erreichen würde.

Wenn aber Minden gehofft hatte, mit der Einſchlagung der via juris werde die via facti verlaſſen werden — ſo hatte der Magiſtrat ſich einmal geäußert —, täuſchte es ſich darin nur allzuſehr.

Nach den vergeblichen Verhandlungen im Juli 1719 hatte ſein Gegner nicht geſäumt, trotz des im Gange befindlichen Prozeſſes Repreſſalien zu ergreifen. Noch ehe die Replik überreicht wurde, tobte bereits wieder die direkte Fehde zwiſchen beiden Städten. Kulenkamp, jetzt von ſeinen früheren Mitbürgern ſo grimmig gehaßt und verfolgt, war der Anlaß geweſen, und es kam ſo weit, daß faſt für ein Jahr die Klage am Kammergerichte in Berlin und Minden dieſen Tätlichkeiten und ihren Folgen gegenüber völlig in den Hintergrund trat.

Wie ſchon kurz angedeutet, war es Kulenkamps wegen bereits Anfang 1719 zu unangenehmen Verhandlungen gekommen, da er angeblich in ſeiner Heimatſtadt noch große Summen ſchuldete und deshalb ſeine ganze noch dort befindliche Habe zurückbehalten wurde. Durch Vermittlung Tilemans kam es ſchließlich zu einer Einigung, wobei dieſer aber durchaus den Eindruck gewann, daß ungeheuer ſcharf hierbei gegen Kulenkamp vorgegangen wurde [1]).

---

[1]) Geh. Staatsarchiv Rep. 32, Nr. 77c. Ziemlich zahlreiche Verhandlungen vom 25. II. bis 10. VI. 1719.

Als nun im Herbſte eine neue Klappholzſendung von ihm nach Bremen kam, belegte man ſie mit Beſchlag, während ſeit 1717 ſein Holz bis dahin nie wieder angehalten worden war. Jetzt ſah ſich ſogar ſein dortiger Faktor, ein Bürger, genötigt, ihm den ferneren Dienſt aufzukündigen. Selbſt als einige Einwohner einen Teil des betreffenden Holzes kaufen wollten, wurde ihnen das verwehrt. Dieſem gewaltſamen Vorgehen ſetzte auch die Minder Regierung, natürlich nach eingeholter Genehmigung, ihrerſeits Repreſſalien entgegen; freilich ſollte ſie dabei glimpflich und ſchrittweiſe vorgehen und ſie ſofort abſtellen, falls Bremen Nachgiebigkeit zeigte [1]).

Dieſes Verfahren muß in Bremen doch tiefen Eindruck gemacht haben, denn Ende Januar 1720 wurde der Vize-Syndikus Kohnen nach Berlin abgeſandt, um dort über die Streitpunkte gütliche Verhandlungen einzuleiten. Die Stadt wandte ſich auch direkt an die Regierung zu Minden und erſuchte um vorläufige Einſtellung der Beſchlagnahmungen Bremer Güter; dies wurde hier aber abgelehnt, da nicht erſichtlich war, ob das Kulenkampſche Holz auch freigegeben werden ſollte [2]).

Dieſes war nun keineswegs der Fall; Bremen ſuchte vielmehr ſeine Maßregeln damit zu rechtfertigen, daß ein großer Teil des Holzes gar nicht Kulenkamp, ſondern ſeinem Bruder gehörte. Ferner warf man ihm ſeinen ungebührlich hohen Verdienſt von 2000 Talern vor und behauptete ſchließlich, ſein Holz könnte durch die wenigen Wochen des Bremer Aufenthaltes auch nicht viel mehr verderben, da es angeblich ſchon anderthalb Jahr im Waſſer lag. Letzteres beſtritt Kulenkamp durchaus, aber auch die beiden erſten Angaben ſind nicht im geringſten ſtichhaltig. In Wahrheit war natürlich das Monopol der tiefſte Grund, weil es dem Bremer Holzhandel die ſchwerſte Konkurrenz machte; aber Kulenkamp hatte auch nicht ſo Unrecht, wenn er auf die Bremer Forderungen Gerſte, Kohlen und Holz dem Verkaufszwange zu unterwerfen, als etwas ganz ähnliches verwies [3]).

Beiderſeits blieben alſo die Repreſſalien vorläufig weiter beſtehen, wenn Canngießer auch Bedenken in Berlin äußerte, da ſie wegen der Reichsfundamentalgeſetze am Kammergerichte ſtets als ſehr anſtößig empfunden würden [4]).

Unterdeſſen war Kohnen in Berlin eingetroffen und hatte bei dem General-Kriegs-Kommiſſariat um eine Kommiſſion behufs der gewünſchten Verhandlungen nachgeſucht, wobei er zugleich eine kurze Darſtellung der Streitigkeiten einreichte. Wenige Tage ſpäter bat er förmlich um Auf-

[1]) Berichte des Minder Magiſtrats vom 29. XII. 1719 und 4. I. 1720. Reſkript an die Minder Regierung 9. I. 1720. [2]) Bericht Tilemans vom 27. I. 1720. Minder Regierung an Bremen 27. I. 1720. [3]) Bericht Kulenkamps an den König 26. I. 1720. [4]) Bericht Canngießers 8. II. 1720.

hebung der Repressalien, da Bremens Vorgehen nur bezwecken wollte, daß Kulenkamp auf Grund des dortigen Stapelrechts sein Holz zu einem angemessenen Preise verkaufte. Kohnen sah sich zu dieser Bitte veranlaßt, da Minden von neuem Freigabe des Holzes gegen Bezahlung der üblichen Abgaben gefordert und durchaus abgelehnt hatte, das Holz zurückzunehmen oder zu einem Preise in Bremen zu verkaufen, wie er vor Kulenkamps Zeit in Minden gewesen war [1]).

Kohnens Ansinnen wurde jedoch nicht nur verworfen, sondern die Beschlagnahme Bremischer Güter auf Blothoschen Bereich ausgedehnt. Auch Bremen beharrte weiter auf seinem Standpunkte, zeigte aber ebenso fortgesetztes Bemühen, die Verhandlungen in Berlin förmlich einzuleiten. Über einen Monat zögerte man hier; endlich war Kohnens wiederholter Antrag von Erfolg begleitet und er durfte eine Antwort Bremens auf die im vergangenen Jahre von Minden vorgeschlagenen Vergleichspunkte übergeben [2]).

Es wurde hierin zwar die Nachgiebigkeit von der Stadt sehr betont, aber die Zugeständnisse waren den Mindern doch gar nicht genügend. Ihr Schiffahrtsrecht wurde wieder in alter Weise bekämpft und Bremen wollte zwar schließlich im Prinzip die Vorbeifahrt gestatten, aber nur gegen Zahlung von Akzise, Geleits-, Tonnen- und Schlachtgeld, wobei überdies gänzlich ausgenommen sein sollten: 1) alle im Stapelprivileg von 1541 genannten Waren, 2) Steinkohlen und Eichenholz laut „Kündiger Rolle". Wenn allerdings von diesen ein genügender Stapelvorrat vorhanden wäre, wollte man über die Vorbeiführung des übrigen mit sich reden lassen.

Bewilligt wurde ferner, daß die Minder Akzise und die übrigen Abgaben nur in dem Fall zahlen sollten, daß sie anlegten.

Für die Berechtigung der Akzise berief man sich übrigens auf ein Erkenntnis des Reichshofrates gegen den Grafen von Oldenburg im Jahre 1638.

Bei einem Vergleiche dieser Zugeständnisse mit den Minder Vorschlägen fällt in die Augen, daß Bremen nur in ganz nebensächlichen Punkten nachgab, zumal es am Schlusse seiner „Erklährung" wieder die heftigsten Anklagen gegen das Minder Stapelrecht erhob, dem auch alle kaiserlichen Be-

---

[1]) Eingaben Kohnens vom 8. und 15. II. 1720. [2]) Bericht Tilemans vom 17. II. 1720. [3]) Eingabe Kohnens vom 18. III. 1720. „Senatus Bremensis deutliche und letztere Erklährung auf der von der Stadt Minden projektierte puncten Eines zu treffen gütlichen accomodements, worinn dieselbe per deference vor Jhro Kgl. Maj. der Stadt Minden verschiedener Sache mit Hinansetzung ihres eigen nutzens accordiret, welches sie bis dahero niehmahlen besessen". Datiert 11. III. 1720. Hieraus geht hervor, daß die von Minden aufgestellten Vergleichspunkte Bremen doch mitgeteilt sein müssen, wahrscheinlich durch Tileman, der mehrmals seine Vermittelungsversuche in seinen Berichten erwähnt.

ſtätigungen nicht helfen könnten, da es eben von vornherein unrechtmäßig erteilt wäre.

Minden hatte ſich das Anhaltungsrecht des Brennholzes vorbehalten wollen, aber auch hier beſtritt der Gegner das uralte Herkommen durchaus und wollte nur zugeſtehen, daß die Minder ſich das Holz für ihren Eigenbedarf um marktgängigen Preis ſollten kaufen können, wobei aber das Klappholz ſeines höheren Wertes und der Ausfuhr nach England halber nicht mit einbegriffen ſein ſollte.

Bremen betonte endlich: nach den Reichsgeſetzen habe es ein Recht gehabt, Kulenkamps Holz anzuhalten, da er gegen ſeinen früheren Bürgereid handle und zudem durch die Wahlkapitulationen alles „monopoliſche Weſen" verboten ſei.

Dieſe Bremer Darlegungen fanden in Berlin inſofern günſtigen Boden, als man hier bei weiterer Fortſetzung und Ausdehnung der preußiſchen Repreſſalien eine Klage Bremens am Reichshofrat zweifellos befürchten zu müſſen glaubte und ſich ſo einem Vergleiche ſehr geneigt zeigte.

In Minden war dies nun freilich nicht der Fall; hier glaubte die Regierung ganz und gar nicht an die Abſicht des Gegners, ſich noch einen neuen Prozeß aufzubürden. In Bezug auf die Bremer Zugeſtändniſſe wies ſie ganz richtig darauf hin, dieſe wären ſo geringfügig, daß ſich Minden kaum ſchlechter ſtehen dürfte, ſelbſt wenn die Entſcheidung in Wetzlar ganz ungünſtig ausfiele. Kulenkamp ſelbſt wäre durch die unaufhörlichen Plackereien auch ſchon ſo entmutigt, daß er ſich mit Wegzugsgedanken trüge, was unter den damaligen Verhältniſſen für den ſtädtiſchen Handel einen ſchweren Schlag bedeuten würde. Sein Holzmonopol fand in Minden an Regierung und Magiſtrat warme Verteidiger, denn es ſtände, wie man ſchrieb, mit den Stapelrechtsbeſtimmungen ganz im Einklang.

Von den Korntaxen wurde verſichert, daß ſie ſtets nach den Preiſen der Umgegend und beſonders Bremens geregelt würden, eine Übervorteilung der Verkäufer alſo nicht ſtattfinden könnte. Großes Erſtaunen hatte übrigens die Bremer Forderung, das Eiſen nicht mehr durch die Stadt zu laſſen, hervorgerufen, da in Minden von einem derartigen Anſpruche nie etwas bekannt geweſen war und Kulenkamp noch in den letzten beiden Jahren über 2000 Zentner verſchifft haben wollte. Ganz ähnlich ſollten die Verhältniſſe mit dem Eichenholze liegen, wo Bremen nunmehr verlangte, daß Balken und Bauholz an den ſtädtiſchen Bauhof, alles übrige aber an die Kimker verkauft würde [1]).

[1]) Der Kimker baut Seetonnen.

Gegenüber der Bremer Behauptung von der Geringfügigkeit ihrer Abgaben sah sich der Magistrat zu der Feststellung veranlaßt, sie wären dreimal so hoch als die sonstigen Weserzölle, denn es mußten z. B. von schottischem Salz [1]) ca. 8 %, von Korn 6¾ %, von Leinsamen 2¾ % des Wertes gezahlt werden.

Als letzter Punkt blieb noch die Streitfrage über die Behandlung des Holzes zu Minden übrig; hierin irgendwie sich auf Verhandlungen näher einzulassen, wurde aber rundweg abgelehnt, da das Recht der Stadt über jeden Zweifel erhaben sei. Klappholz mußte unter allen Umständen wenigstens stapelbar bleiben, denn früher war es als Brennholz behandelt worden, ohne daß von Bremen lange Zeit Einspruch dagegen laut geworden war [2]).

Trotz dieser geharnischten Erklärungen kam man in Berlin aber mehr und mehr zu der Einsicht, ein Vergleich mit Bremen würde das geratenste sein; freilich wünschte man hierbei das Stapelrecht Mindens aufrecht zu erhalten und auch den Fortgang des Prozesses dadurch nicht zu hindern [3]). Dieser gute Vorsatz wurde jedoch durch die „abregierte Gegenremonstration" Kohnens auf die letzten Minder Darlegungen sehr erschwert, denn diese wurden hier völlig zurückgewiesen. Unter anderm führte Kohnen aus, Minder Schiffe könnten gar nicht in die See fahren, sondern müßten schon vorher ihren Inhalt in Seeschiffe umladen, und zwar könnte dies nur in Bremen geschehen, weil es weiter keinen geeigneten Hafen gäbe. Dann wandte er sich gegen die Behauptung, daß die Bremer Bewilligungen allzu nichtssagend sein sollten, und legte dar, wie weserabwärts mit Leinen, Garn, Pottasche und Steinen, weserauf mit Butter, Fellen, Heringen ꝛc. auch über Bremen hinaus von Minden ein ganz lebhafter Handel betrieben werden könnte.

Das Anhaltungsrecht des Eisens war seiner Angabe nach schon sehr alt, nur in letzter Zeit äußerst milde gehandhabt. Bezüglich des Klappholzes war er dann zu einem neuen Zugeständnis bereit: Bremen wollte es frei passieren lassen, wenn Minden das gleiche bewilligte. Da Minden sich übrigens stets auf die bisherige freie Holzverschiffung Kulenkamps berief, so erinnerte der Syndikus daran, daß seine Vaterstadt 1717 nur bedingungsweise mit Vorbehalt aller Rechte und in der Hoffnung auf baldige Beseitigung des Monopols das angehaltene Holz wieder freigegeben

[1]) Der Zoll für schottisches Salz bestand übrigens nur theoretisch, da Hannover schon seit längerer Zeit durch seine Lande auch die Durchfuhr verboten hatte. [2]) Dies sind die einigermaßen neuen Gesichtspunkte in der sehr breit gehaltenen Minder Entgegnung; sämtliche alten Argumente waren selbstredend auch wieder möglichst wirkungsvoll verwendet worden. [3]) General-Kriegs-Kommissariat an Ilgen 18. III. 1720.

habe. Im folgenden ſuchte er die Geringfügigkeit der Bremer Abgaben zu beweiſen, die bis auf das Schlachtgeld auch alle von den Bürgern getragen werden müßten und trotz der gegenteiligen Minder Behauptung nicht die Hälfte des Elsflether Zolles ausmachten.

Die Regierung ließ auf dieſe Argumente Kohnens hin nochmals in Minden nach etwaigen weiteren Privilegbeſtätigungen nachforſchen und verlangte zugleich die Anſicht der dortigen Regierung darüber zu hören, wie weit die Nachbarſtaaten durch die preußiſchen Repreſſalien in Mitleidenſchaft gezogen würden. Irgend eine derartige Beeinträchtigung wurde jedoch in Minden durchaus geleugnet. Neue Dokumente waren freilich nicht mehr aufzufinden geweſen, und ſo zählte der Magiſtrat an deſſen Stelle noch einmal ausführlich her, inwiefern Minden ſein Stapelrecht ſchon ſeit mindeſtens 1412 ausgeübt hatte [1]).

Inzwiſchen gelang es Kohnen, ſchon vor dem Eintreffen dieſes Berichtes in Berlin hier durch ſeine Vorſtellungen einen Umſchwung herbeizuführen. Er wies namentlich darauf hin, daß vor Aufhebung der preußiſchen Repreſſalien Kulenkamps Holz unter keinen Umſtänden freikommen würde. Daraufhin wurde von den Miniſtern Ende März die Abſtellung der Beſchlagnahmungen verfügt, natürlich ohne daß dadurch der geringſte Zweifel an der Berechtigung der Minder Privilegien zum Ausdruck kommen ſollte.

Gleichzeitig ergingen ſtrikte Befehle an Kulenkamp, ſein Holzmonopol nicht in ungebührlicher Weiſe auszudehnen, da dies ohne weiteres Beſchwerden der am Weſerhandel beteiligten Reichsſtände nach ſich ziehen müßte [2]).

In Minden war man jedoch nicht geſonnen, den Berliner Anordnungen unverzüglich Folge zu leiſten, ſondern wandte ſich zunächſt noch einmal an Bremen mit dem Erbieten, die Repreſſalien gegen Freigabe des Holzes aufzuheben. Zugleich verſprach man, Kulenkamp werde in Zukunft ſein Monopol ſtreng in den Grenzen des Stapelrechts ausüben, wogegen die Minder Regierung aber forderte, daß die Minder in Bremen mit allen Waren nur noch 3 Stapeltage zu halten brauchten [3]).

Bremen vermied in ſeiner Antwort jedes Eingehen auf die gemachten Vorſchläge (wohl weil Kohnen über die gleichen Fragen in Berlin verhandelte), begnügte ſich vielmehr mit großen Klagen und vielen Ausdrücken des Bedauerns, daß „umb eines Menſchen intendirten eigennützigen Vorteils willen" ſolche Mißverſtändniſſe entſtanden wären und teilte dann das Anerbieten Bremer Kaufleute mit, das fragliche Holz zu einem angemeſſenen

[1]) Reſkript an die Minder Regierung vom 24. III. 1720. Bericht der Minder Regierung und des Magiſtrats vom 27. III. 1720. [2]) Reſkript an die Minder Regierung vom 26. III. 1720. [3]) Bericht der Minder Regierung vom 13. IV. 1720.

Preiſe abzunehmen. Es erklärte jedoch, weitere Sendungen Kulenkamps weder paſſieren noch verkaufen zu laſſen, da gegen das reichsgeſetzlich verbotene Monopol nur ganz gerechtfertigte Maßnahmen ergriffen wären [1]).

Dieſer Ton war wenig angetan, in Minden verſöhnliche Stimmungen zu erwecken. Das Mißfallen darüber wurde durch Berichte Tilemans noch geſteigert, laut denen auch eine teilweiſe Verſchiffung des Holzes nicht geſtattet werden ſollte.

Die Regierung ſtellte darauf in Berlin vor, wie ſtarr ſich Bremen in der Frage der Vorbeiſchiffung zeigte, wodurch der Vorteil der Elsflether Zollfreiheit für Minden ganz hinfällig würde. Preußiſcherſeits müßten die Repreſſalien deshalb eher noch verſchärft werden, da jeder an der Weſer nur auf ſeinen Vorteil bedacht wäre und die eignen Privilegien bis aufs äußerſte zu behaupten ſuchte. Als beſtes Beiſpiel hierfür wurde auf Hannover in der Sache des Lüneburger Salzmonopols verwieſen.

Mittlerweile hatte ſich Kulenkamp bereit erklärt, auf ſein Privileg überhaupt verzichten zu wollen, falls Bremen die Forderung der drei Stapeltage für alle Minder Waren bewilligte. Bremen dachte indes nicht im geringſten daran, hierauf einzugehen; Kohnen betonte im Gegenteil, Minden ſtelle trotz des ungeheuer großen Entgegenkommens von Bremen ſo übertriebene Anſprüche, daß jede Hoffnung auf gütlichen Vergleich zu ſchwinden beginne. Um aber die Verhandlungen doch nicht ganz erfolglos abbrechen zu müſſen, ſchlug er vor, man ſollte wenigſtens das Klappholz beiderſeits völlig freigeben — ein Anerbieten, das einen ganz einſeitigen Vorteil der Bremer in ſich ſchloß, denn das Klappholz kam nur für die Ausfuhr in Betracht, die natürlich Bremen in feſten Händen hatte [2]).

Immerhin kam auch hier das General-Kriegs-Kommiſſariat dem Bremer Unterhändler entgegen, wenn es ſich zu dem Befehle an Kulenkamp geneigt zeige, daß er Klappholz nur noch 3 Tage lang anhalten dürfte, falls er mit den Eigentümern über den Preis ſich nicht einigen könnte. Bremen ſollte als Gegenleiſtung allerdings völlige Freiheit der Klappholzverſchiffung verbürgen. Auch das Kommiſſariat ſah dies nur für einen vorläufigen Notbehelf an und war der Anſicht, einen endgiltigen Vergleich der Zukunft anheimſtellen und das Urteil im Prozeſſe abwarten zu müſſen. Wie ſchon ſo oft, ſpielte übrigens auch hier die Beſorgnis vor einem hannoverſchen Vorgehen mit hinein. Kohnen hatte nämlich verlauten laſſen, Hannover werde mit den übrigen Weſerintereſſenten gemeinſame Sache machen und alles Klappholz im Braunſchweigiſchen feſthalten [3]).

[1]) Schreiben Bremens vom 30. III. 1720. [2]) Eingabe Kohnens vom 13. IV. 1720. [3]) General-Kriegs-Kommiſſariat an den Etats- und Kriegsminiſter v. Ilgen 19. IV. 1720.

Unterdessen stellte sich heraus, daß durch die verfügten preußischen Repressalien nicht allein die Bremer, wie beabsichtigt war, Schaden erlitten, sondern auch preußische Untertanen sich zu Klagen darüber veranlaßt sahen. Es war nämlich auch ein größerer Posten weseraufwärts kommenden Leinsamens angehalten worden, der für Ravensberg bestimmt war. Der Geheime Rat Durham in Herford machte darauf aufmerksam, welchen Schaden die Spinnerei erleiden würde, falls die Leinsaat nicht bald frei käme, da die Saatzeit schon fast vorüber wäre, und äußerte zugleich die Hoffnung, Bremen werde sich daraufhin auch willfähriger erweisen. Diese von eigner Seite erhobenen Beschwerden waren dann Veranlassung zu energischen Befehlen nach Minden, neue Repressalien fürderhin zu unterlassen, da, wie es auch hier wieder heißt, überdies Zwistigkeiten mit Hannover deshalb zu befürchten wären [1]).

Jetzt fügte man sich in Minden; ja, die Stadt war sogar bereit, auf ihre Privilegien ganz zu verzichten, sofern Kurbraunschweig und Bremen ihrerseits freien Handel gestatten und keine Waren ausschließen würden. Hiermit nahm man also die einst von Hannover geäußerte Ansicht auf, daß sich Minden bei völlig unbeschränktem Weserhandel am besten stehen würde [2]).

Gleichzeitig versuchte es Bremen noch einmal mit seinem Vorschlage, das Klappholz beiderseits unbehelligt zu lassen. Demgegenüber blieb aber das General-Kriegs-Kommissariat auf der Forderung der drei Liegetage bestehen und überreichte am 3. Mai 1720 dem Bremer Syndikus eine entsprechende Resolution in der sicheren Hoffnung, daß sich dieser auch mit einer solchen Fassung des Vergleiches zufrieden geben werde [3]).

Kohnen beharrte jedoch auf seiner ablehnenden Haltung, so daß die preußischen Unterhändler schließlich einen letzten Versuch machten und in Minden anfragten, ob man nicht dort eventuell geneigt wäre, die Forderung der Stapeltage fallen zu lassen. Allein auch hier muß eine verneinende Antwort erfolgt sein [4]), denn am letzten Mai ging von Berlin ein Schriftstück nach Bremen ab, das die frühere Resolution wörtlich wiederholte, auf die Frage der Liegetage gar nicht weiter einging, sondern nur die Erwartung aussprach, daß durch diesen Vergleich Bremens Beschwerden gehoben, mithin die beiderseitig in Anwendung gekommenen Zwangsmittel überflüssig würden.

---

[1]) Bericht Durhams aus Herford 20. IV. 1720. Reskript an die Minder Regierung 27. IV. 1720. [2]) Bericht der Minder Regierung vom 2. V. 1720. [3]) Resolution des General-Kriegs-Kommissariats an Kohnen 3. V. 1720. General-Kriegs-Kommissariat an Ilgen 3. V. 1720. Reskript an die Minder Regierung 7. V. 1720. [4]) Die Antwort Mindens ist nicht erhalten.

Diesmal sah sich das Kriegs-Kommissariat in seiner Hoffnung nicht getäuscht; einige Zeit scheint man zwar in Bremen geschwankt zu haben, aber im letzten Drittel des Juni erklärte der Magistrat schließlich doch seine Einwilligung [1]).

Jetzt endlich kam auch Kulenkamps Holz frei und dementsprechend fielen die von Minden aus verhängten Arreste.

III. Eingreifen Hannovers. Ergebnislose Verhandlungen über Aufhebung der Hameler Holzsperre und des Lüneburger Salzmonopols.

Durch den Interimsvergleich war nun wenigstens mit Bremen in einem der Hauptstreitpunkte ein modus vivendi gefunden, und es ließ sich hoffen, daß der fernere Verlauf des Prozesses von solchen etwas gewalttätigen Zwischenfällen frei bleiben würde. Daß Minden so von dieser Seite her etwas Luft bekam, war aber auch dringend nötig. 1720 wurde ein Jahr schwerer Bedrängnis für die Stadt und ihre Privilegien, denn Kohnens Drohung hatte sich verwirklicht und Hannover trotz der stets so vorsichtigen Haltung der preußischen Behörden dem Vorgehen Bremens sich angeschlossen.

Die ersten Anfänge der neuen Verwickelung reichen schon weiter zurück; bereits 1718 hatten die hannoverschen Geheimen Räte über das an Kulenkamp verliehene Holzmonopol Klage geführt und um die Wiederherstellung der freien Schiffahrt gemäß dem Natur- und Völkerrechte ersucht [2]).

In Minden hatte man es für das beste gehalten, darauf gar nicht zu antworten, vermutlich weil man doch keine Hoffnung mehr hegte, in Verhandlungen mit Hannover etwas ernstliches zu erreichen.

Letzteres hatte sich auch längere Zeit bei dem bestehenden Zustande beruhigt und nichts gegen Kulenkamp unternommen. Mit dem April 1720 änderte sich jedoch diese Haltung durchaus.

Zunächst wurde einem Blothischen Schiffer ein Holzfreipaß bei Hameln mit der Begründung abgeschlagen, erst müßten zu Minden die Beschwerden wegen des Kulenkampschen Monopols abgestellt werden; dann aber gelangte nach Berlin die Nachricht, Hannover habe Ende März an die an der Weser beteiligten Reichsstände ein Schreiben mit Beschwerden über Minden und Vorschlägen zu gemeinsamer Abwehr erlassen. Zusammen mit Kohnens Äußerungen wirkte das natürlich äußerst unangenehm in Berlin. Wie dadurch die Verhandlungen mit Bremen beeinflußt wurden, haben wir

---

[1]) Bremen an die Regierung zu Minden 22. VI. 1720. [2]) Hannoversche Geheimen Räte an die Regierung zu Minden 8. Septbr. 1718.

bereits gesehen; die Regierung entschloß sich aber auch zu Vorbeugungsmaßregeln und bat direkt in Hannover um Aufklärung, da doch ein solches einseitiges Vorgehen dem bisherigen guten Einvernehmen durchaus widerspräche. Sogleich wurde auch bekannt gegeben, daß Kulenkamp auf sein Holzprivileg verzichten wollte, und versichert, das Stapelrecht sollte den hannoverschen Untertanen in Nichts zum Nachteil gereichen [1]).

Hannover antwortete wegen des erlassenen Rundschreibens ausweichend, es habe nur dem freien Weserhandel dienen sollen. Im übrigen wurde der Freude darüber Ausdruck verliehen, daß das Stapelrecht gefallen sei, denn so faßte man die Äußerung des preußischen Schreibens auf. Falls darüber noch eine besondere Mitteilung in aller Form käme, sollte auch sofort die Holzsperre bei Hameln aufhören, wovon das Minder Brauergewerbe sicher den größten Vorteil haben würde [2]).

Natürlich dachte man in Berlin nicht daran, die hannoversche Auslegung gelten zu lassen, jedoch war man weiter eifrig auf einen Vergleich mit Hannover bedacht und verlangte dafür Vorschläge von der Minder Regierung [3]).

Dort war aber unterdessen die Bremer Zustimmung zum Interimsvergleiche eingetroffen, und es wurde infolgedessen der Einspruch Hannovers nicht mehr allzu ernst genommen, da die Regierung die Überzeugung hatte, Hannover wäre nur durch Bremen zu seinem Vorgehen veranlaßt worden und würde sich nun auch bald beruhigen. Zudem wurde eine Einigung mit Hannover längst nicht für so nötig befunden als die mit Bremen, denn von einer Aufhebung des Hameler Verbotes hatte Minden kaum Vorteil für seinen Holzhandel zu erwarten, da angeblich das Holz oberhalb Hamelns für Minder Verhältnisse viel zu hoch im Preise stand. Kulenkamp hatte freilich mit solchem Holze gehandelt, aber es eben nicht in Minden verkauft, sondern auf Grund seiner alten Handelsbeziehungen von Bremen her ausgeführt, und es war ja eine alte Minder Klage, daß die Bremer bei der Holzausfuhr, besonders nach Schottland, übermäßig hohen Gewinn hätten. Kulenkamp brauchte also die hohen Holzpreise an der Oberweser nicht zu scheuen.

Weit drückender als die Sperre zu Hameln wurde in Minden das Lüneburger Salzprivileg empfunden. Diesem gegenüber war man auch zu Zugeständnissen in der Ausübung des Stapelrechts bereit und erbot sich demgemäß, „wegen der Niederlagsgerechtigkeit der Disposition Sr. königl.

---

[1]) Schreiben der Berliner Geheimen Räte an Hannover 27. IV. 1720. [2]) Hannoversche Geheime Räte an die Berliner Geheimen Räte 4. V. 1720. [3]) Reskript an die Minder Regierung 15. VI. 1720.

Majeſtät von Groß-Britannien zu geleben", falls Hannover die Durchfuhr ſchottiſchen Salzes geſtatten, in Hameln Abhilfe ſchaffen und zur Abſtellung der Bremer Auflagen beitragen wolle [1]).

Daß der Kurſtaat darauf nicht eingehen würde, ließ ſich vorausſehen; in der Tat ſcheint aber der Minder Magiſtrat mit ſeiner Behauptung Recht gehabt zu haben, daß Hannover dem Beiſpiele Bremens folgen und ſich auch zufrieden geben werde. Es fehlen nämlich alle Nachrichten über weitere Verhandlungen, und nach mehreren früheren Fällen erſcheint es als durchaus glaubhaft, daß man den Streit beiderſeits einſchlafen ließ, bis eine neue Gelegenheit ihn einmal wieder zu friſchem Auflodern brachte.

In Minden ſchien ſich die Sachlage nun wieder ganz friedlich anzulaſſen, denn Kulenkamp erbot ſich Ende des Jahres 400 Taler jährlich zur Akziſe zu zahlen, wenn ſein früheres Holzmonopol wiederhergeſtellt würde, auf das er wegen der Verhandlungen mit Bremen und Hannover hatte verzichten müſſen [2]).

Das General-Kriegs-Kommiſſariat ſprach ſich indes aufs ſchärfſte gegen dieſes Geſuch aus, indem es auf die langen hierdurch hervorgerufenen Streitigkeiten verwies und die Minder Privilegien, auf die das Monopol ſich nur ſtützen konnte, nun ſelbſt als höchſt unſicher und zweifelhaft hinſtellte, wobei ſämtliche von den Gegnern bisher vorgebrachten Gründe wiederholt wurden; namentlich habe Minden ſein Schiffahrtsrecht bei Bremen nie zur Anerkennung und Ausübung bringen können. Neue preußiſche Repreſſalien würden den Weſerhandel vollends vernichten; zudem müßte anerkannt werden, daß Bremen im Vergleiche Zugeſtändniſſe gemacht hätte, ſo daß auch Preußen an die ſeinigen gebunden wäre. Ferner könne man erwarten, daß durch die ſicher bevorſtehenden Gegenmaßnahmen Bremens wie Hannovers das Land weit mehr Schaden leiden würde, als die 400 Taler der Akziſe Vorteil brächten, wobei das Kriegs-Kommiſſariat auch ſehr richtig betonte, daß von dem Monopole einzig und allein Kulenkamp und kein einziger Minder weiter Vorteil haben werde. Damit war dieſe Frage zu ungunſten des Antragſtellers entſchieden, und der König lehnte deshalb auch eine zweite Eingabe gleicher Art ab [3]).

---

[1]) Bericht der Minder Regierung und des Magiſtrats 29. VI. 1720. [2]) Eingabe Kulenkamps vom 26. XII. 1720. [3]) Eingaben Kulenkamps vom 26. XII. 1720 und 19. VIII. 1721. Reſkript an die Minder Regierung vom 17. I. 1721. General-Kriegs-Kommiſſariat an Ilgen 29. VIII. 1721.

IV. Neue Verwicklungen mit Bremen wegen Feststellung des marktgängigen Preises. Zusammengehen mit Hannover. Kündigung des Interimsvergleiches. Privilegien für Kulenkamp, sowie für die Bremer Reiche und Hufschläger.

Mehrere Monate waren für Minden in völliger Ruhe verstrichen, da kam im Sommer 1721 eine neue Störung mit Bremen, hervorgerufen durch eine Lücke des vorläufigen Vergleiches; es fehlte hier nämlich jede Festsetzung, wie denn der „billige", d. h. marktgängige Preis in Minden berechnet werden sollte.

Ende Mai fuhren nun einige Bremer Schiffer mit Holz die Weser hinunter und stellten es die üblichen drei Tage in Minden zum Verkauf, wobei sie für das Schock 10 Taler forderten. Die Minder [1]) wollten jedoch nur höchstens 8 Taler dafür geben, erboten sich sogar, für $9\frac{1}{2}$ Taler das Holz in Bremen selbst zum Verkaufe zu stellen, und belegten schließlich unter Zustimmung der Regierung den ganzen Posten mit Beschlag. Dagegen legte nun der Bremer Magistrat lebhafte Verwahrung ein, denn aus dem Anerbieten der Minder ginge deutlich hervor, daß sie das Holz gar nicht nötig gehabt hätten. Kulenkamp sollte auch sein Holz nie unter 11—13 Taler pro Schock in Bremen verkauft haben. Das Ministerium entschied auf diese Beschwerden, daß der Interimsvergleich strengstens eingehalten werden sollte, ohne aber den Kernpunkt, die Preisfestsetzung, näher zu berühren [2]).

Demgegenüber machten sich aber in Minden Einflüsse geltend, die dieses Übereinkommen durchaus verwarfen, da es Minden nicht den geringsten Nutzen brächte, und tatkräftiges Vorgehen gegen die Bremer Abgaben verlangten.

Namentlich Durham, der vor zwei Jahren zur Versöhnlichkeit geraten hatte, war jetzt ein Mann der scharfen Tonart geworden, nachdem er sich von der Höhe der Abgaben in der Hansestadt genauere Kenntnis verschafft hatte. Er forderte dringend, Bremer Vermittelungsvorschlägen kein Gehör mehr zu geben, sondern sich mit Hannover zu vereinigen und hier zunächst die ungehinderte Einfuhr schottischen Salzes, sowie die Aufhebung der Sperre zu Hameln auszuwirken [3]).

Ließ sich dies bei Hannover durchsetzen und zugleich ein gemeinsames Vorgehen gegen Bremen erreichen, so war freilich Mindens Stellung ganz

---

[1]) Außer Kulenkamp wird jetzt auch ein Kaufmann Spanmann als Holzhändler angeführt. [2]) Schreiben Bremens vom 20. VIII. und 18. X. 1721. [3]) Bericht Durhams aus Minden 20. Septbr. 1721.

bedeutend gebeſſert, aber Hannover war bisher ein unentwegter Gegner und faſt ſtets ein Anwalt Bremiſcher Beſchwerden und Klagen geweſen.

Nichtsdeſtoweniger entſchloß ſich die Regierung auf Durhams Vorſtellungen, die vielleicht ſchon auf ähnliche Erwägungen in Berlin getroffen ſein mögen, ein derartiges Erſuchen an Hannover zu richten. Die heiklen Punkte, das ſchottiſche Salz und die Holzſperre, ließ man freilich lieber außer Spiel und regte nur ein gemeinſames Einſchreiten gegen die übermäßige Höhe der Bremer Abgaben an, wie man es preußiſcherſeits ſchon 1710 auf der 2. Konferenz zu Hameln vorgeſchlagen hatte. Unmittelbar begründet wurde dieſes preußiſche Anerbieten mit dem Hochmute Bremens, der ſeit der Entfernung der Bremer ganz unerträglich gewachſen wäre [1]). Auf den erſten Blick muß es auffällig erſcheinen, daß die Geheimen Räte zu Berlin auf ein Zuſammenwirken mit Hannover gegen Bremen rechneten. Seine Erklärung findet dies in der politiſchen Machtverſchiebung nach dem Zuſammenbruche der ſchwediſchen Großmachtſtellung, wodurch Hannover die bisherigen ſchwediſchen Herzogtümer Bremen und Verden gewann und ſo ein unbequemer Nachbar der freien Reichsſtadt wurde. Namentlich hegte man hier die größten Beſorgniſſe, daß bei der bevorſtehenden Inveſtitur Hannovers mit den neuen Erwerbungen alle Rechte Bremens gewahrt blieben.

So war eine ziemliche Spannung zwiſchen den alten Freunden eingetreten; Hannover erklärte ſofort ſeine Zuſtimmung zu dem preußiſchen Vorſchlage und erließ ungeſäumt ernſtliche Vorſtellungen nach Bremen. Leicht ließ man ſich jetzt auch bereit finden, das Minder Schiffahrtsrecht förmlich anzuerkennen. Infolgedeſſen ſuchte man nun in Berlin auch eine Einigung mit Hannover über die ſonſtigen Streitpunkte herbeizuführen. Mindiſcherſeits wurden bei den darüber gepflogenen Unterhandlungen wieder am meiſten die Unzuträglichkeiten des Lüneburger Salzmonopols betont, wodurch auch die preußiſchen Zölle Schaden litten, da ſonſt ein ſchwunghafter Handel mit dem beſſeren und billigeren ſchottiſchen Salze getrieben werden konnte. Man glaubte überdies, Lüneburg wäre nicht im Beſitze einer kaiſerlichen Beſtätigung für ſein beanſpruchtes Monopol. Die ſchon einmal gemachten Vergleichsvorſchläge wurden wiederholt, wogegen Minden auf ſein Stapelrecht völlig zu verzichten bereit war, falls auch Bremen zur Nachgiebigkeit gezwungen würde. Andernfalls ſollte wenigſtens das Stapelrecht den Hannoveranern gegenüber äußerſt milde gebraucht werden [3]).

---

[1]) Berliner Geheimen Räte an Hannover 23. IX. 1721. [2]) Hannoverſche Geheime Räte an die Berliner Geheimen Räte 16. X. 1721. Miniſter Kraut an Ilgen 25. X. 1721. [3]) Reſkript an die Minder Regierung 20. I. 1722. Bericht Mindens 30. I. 1722.

Die Minder Regierung spendete den Vorschlägen des Magistrats ihren vollen Beifall, bezweifelte aber sehr, ob Hannover sich auf die Durchfuhr schottischen Salzes einlassen würde; vielleicht wäre aber durch direkte Verhandlungen in London hierin etwas zu erreichen.

In Berlin schloß man sich den letzten Bedenken der Minder Regierung durchaus an, da ein kaiserliches Privileg für das Lüneburger Monopol tatsächlich vorhanden war. Dazu trat der Umstand hinzu, daß es sehr im Interesse der Magdeburger Salzsiedereien lag, wenn das Lüneburger Monopol aufrecht erhalten blieb.

Von diesem Gesichtspunkt aus wurde es für das Beste gehalten, an die Differenzen mit Hannover gar nicht zu rühren, zumal die Überzeugung sich Bahn gebrochen hatte, die Streitpunkte wären in der Tat nicht allzu schwerwiegend. Freilich wünschte man in Berlin keineswegs, daß Minden sich aller seiner Gerechtsame Hannover gegenüber entäußern sollte [1]).

In der Folge gestalteten sich nun auch die Beziehungen zu diesem Nachbarstaate weiterhin günstig, da von Bremen keine befriedigenden Erklärungen wegen der Beschwerden zu erlangen waren und beide Staaten infolgedessen weiter gegen Bremen zusammenhielten.

Von dieser Sachlage hatte natürlich auch Kulenkamp Kenntnis bekommen, und er unterließ nicht, unter Hinweis auf die ihm früher erteilten Versprechungen und Privilegien sein Heil noch einmal zu versuchen und namentlich gegen den Interimsvergleich zu protestieren, der die Minder zwang, auch in Bremen drei Stapeltage zu halten [2]).

Diesen Anstrengungen seiner Gegner gegenüber zeigte sich Bremen bemüht, den preußischen König zum Festhalten am Vergleiche zu bestimmen, wie er ja selbst noch kürzlich eine dahingehende Erklärung abgegeben hatte. Indes die daraufhin zielenden Bemühungen waren vergeblich, denn Preußen hatte sich entschlossen, die Gunst der Lage auszunutzen und den Minder Ansprüchen nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen.

Bremen versuchte nun wieder in erster Linie Hannover zu beruhigen und gab dem hannoverschen Residenten Moye seine Privilegien zur Einsicht, der aber darin keine Berechtigung zu den gerügten Abgaben entdecken konnte, worauf Kohnen zu persönlicher Verhandlung nach Hannover ging, ohne doch etwas ausrichten zu können [3]).

Nachdem man in Berlin hierüber aufgeklärt war, auch erfahren hatte, daß der Bremer Syndikus Mindemann in Wien nur der Investitur Han-

---

[1]) Bericht der Minder Regierung vom 12. II. 1722. Reskript an die Minder Regierung 21. II. 1722. Reskript an das Minder Kommissariat 14. II. 1722. [2]) Eingabe Kulenkamps vom 6. X. 1721. [3]) Berichte Tilemans aus Bremen 16. XII. 20. XII. und 31. XII. 1721, 3. I. und 24. I. 1722.

novers wegen anwesend war, aber nichts gegen Minden vorzubringen hatte, entschlossen sich die Minister zu scharfen Maßregeln gegen Bremen.

Zunächst wurde nur die sofortige Abstellung der von Minden gerügten Mißstände verlangt und gedroht, sich sonst mit Hannover ins Einvernehmen zu setzen; dann aber erfolgte unmittelbar darauf die Ankündigung, Preußen halte sich an den Vergleich vom Mai 1720 nicht mehr gebunden. Dieser Schritt wurde damit begründet, man habe fälschlicherweise den Behauptungen Kohnens Glauben geschenkt, daß Bremen von jeher Klappholz unter die stapelbaren Güter gerechnet hätte. Demnach erging an die Stadt die Aufforderung, auf die drei Liegetage zu verzichten, während sie in Minden für Bremer Schiffer weiter bestehen bleiben sollten.

Mit der Preisfestsetzung, hieß es weiter, werde fortan das Mindische Kommissariat betraut sein, und zwar sollte der Bremer Preis abzüglich Fracht und Spesen bis Minden zu grunde gelegt werden [1]).

Bremen zögerte lange mit einer Antwort, bemühte sich aber eifrigst, Hannover zufrieden zu stellen, während nach Tilemans Bericht nur *wenig* Hoffnung auf Bewilligung der preußischen Forderungen vorhanden war. Wenn Tileman freilich befürchtete [2]), Bremen sei vielmehr entschlossen, den Prozeß in Wetzlar tätiger zu betreiben, so stellte sich das sehr bald als grundlos heraus. Bremen hatte nur bei Münster, Lippe und Hannover Erkundigungen über die Behandlung dortiger Untertanen in Minden eingezogen und war geneigt, die hohe Akzise auf Minder Bier etwas zu erniedrigen, sofern nur mit dem Klappholz wieder etwas mehr Freiheit verstattet wurde, da die Kaufleute bekanntlich das Holz als Unterlage für die Leinwand bei der Ausfuhr nach England benutzten [3]).

Tilemans Ansicht nach war Bremen immer noch zu einem Vergleiche geneigt, denn die Sorgen wegen der Investitur Hannovers hätten sich noch vermehrt.

Eine solche Stimmung gelangte freilich in einem Bremer Schreiben an den preußischen König nicht zum Ausdruck. Zwar spricht aus ihm deutlich die Bestürzung über die unvermutete Aufhebung des Vergleiches und Festsetzung des Holzpreises durch das Kommissariat, aber der Bremer Rat faßt nochmals alle Gegengründe gegen das Minder Stapelrecht zusammen und gibt in dieser Frage keinen Schritt nach, sondern betont, einzig

---

[1]) Schreiben an Bremen 10. I. 1722. [2]) Bericht Tilemans 10. II. 1722. [3]) Schreiben der Hannoverschen Geheimen Räte 24. II. 1722. Bericht Dr. Hofmanns aus Wetzlar 25. II. 1722. Bericht Tilemans 25. II. 1722. Eine Antwort Bremens vom 14. II. 1722 auf das preußische Schreiben ist nicht erhalten.

und allein Minden sei Schuld an der Vernichtung des einst so blühenden Weserhandels [1]).

Preußischerseits wurden die Verhandlungen nun vorläufig ganz abgebrochen; auch mit Hannover stockte der Verkehr. Zwar kamen von dort Ende des Jahres 1722 Vorschläge zu einem Vergleiche, die aber von Minden aus gar nicht beantwortet zu sein scheinen. Jedenfalls hatte Hannover die alten unbefriedigenden Anerbietungen — Aufhebung der Holzsperre gegen Verzicht auf das Stapelrecht — nur wiederholt [2]).

Im Frühjahr 1723 kam nun aber aus Bremen die Nachricht, Kohnen verhandele noch immer mit Hannover, und eine gütliche Einigung scheine in Aussicht zu stehen. In Berlin war davon nicht das geringste bekannt; es erging deshalb sofort eine Anfrage nach Hannover mit der Erklärung, auch Preußen sei sehr für einen Vergleich mit Bremen, so daß es wohl am besten wäre, wenn alle drei Teile zugleich miteinander verhandelten. Die Antwort lautete jedoch dahin, es wäre noch zu keinem Abschlusse mit Bremen gekommen; sollte endlich eine befriedigende Nachricht von dort eintreffen, würde sie sofort vertraulich nach Berlin mitgeteilt werden.

Hier aber wurde dem Verbündeten anscheinend wenig Vertrauen in dieser Angelegenheit entgegengebracht, denn die letzte Auskunft befriedigte keineswegs und man bat nochmals um Bericht auch über die bisher gepflogenen Verhandlungen. Zugleich sprach man die Hoffnung aus, Hannover werde nichts dem Interesse des Königs und seiner Untertanen Widersprechendes bewilligen, nur durch größte Einigkeit sei Bremen „zur raison zu bringen". Umgehend drückten die Geheimen Räte zu Hannover ihr Einverständnis aus; ob freilich irgendwelche Verhandlungen im Gange waren, darüber schwiegen sie auch diesmal wieder; indes scheint man in Berlin auf weitere Anfragen verzichtet zu haben [3]).

Dies sind für längere Zeit die letzten Nachrichten; weder mit Bremen, noch mit Hannover wurden neue Einigungsversuche gemacht.

Nach und nach wurde sogar Kulenkamps Privileg in gewissem Sinne wiederhergestellt. Zwar waren bis 1725 seine dahingehenden Bemühungen vergeblich, da Spanmann [4]) Einspruch erhob. Kulenkamp trat dann aber in Verbindung mit einem Vlothischen Schiffer Voß, der als Entschädigung für eine erlittene Havarie [5]) vom Könige schon 1712 die Erlaubnis erhalten

---

[1]) Schreiben Bremens an den König 12. III. 1722. [2]) Reskript an die Minder Regierung und das Kommissariat 4. XII. 1722; alle weiteren Nachrichten fehlen. [3]) Bericht Tilemans 7. IV. 1723. Schreiben an die Geheimen Räte zu Hannover 13. IV. und 1. V. 1723. Antworten derselben 22. IV. und 9. V. 1723. [4]) Vergl. p. 61 Anm. 1 [5]) Vergl. p. 39 Anm. 1.

hatte, 4000 Klafter Brennholz an Minden vorbeizuführen. Weiter erklärte sich Kulenkamp bereit, die Kosten für den Wetzlarer Prozeß zu tragen, und erhielt daraufhin tatsächlich noch 1725 die Bewilligung, die Hälfte des ankommenden Holzes aufkaufen zu dürfen [1]).

Wie wenig überhaupt trotz aller Verhandlungen und Prozesse die Minder Privilegien gegebenenfalls von der höchsten Stelle Preußens beachtet wurden, zeigt folgendes Vorkommnis. Die Bremer Kaufleute Reich und Hufffchläger hatten dem Könige für seine Riesengarde ein paar „lange Kerls" zu verschaffen gewußt und dafür schon unter dem 23. Januar 1723 die Erlaubnis erhalten, 3000 Klafter Brennholz sowie je 100 Floß Klappholz und Pipenstäbe [2]) an Minden ungehindert vorbeiflößen zu dürfen. Der Magistrat suchte auf jede Weise diese Durchbrechung der Privilegien zu verhindern, mußte sich aber mit einem Vertrage begnügen, wonach zwar die beiden Kaufleute nur 120 Floß Klappholz oder Pipenstäbe und 1200 Klafter Brennholz vorbeibringen durften, jedoch in verschiedenen Posten und auf beliebige Namen Bremer Bürger, während nicht einmal der Magistrat bis zur Beendigung dieser Transporte irgend jemandem Freipässe sollte ausstellen können. Damit war also für Holz den Bremern der Handel auf der Weser für mehrere Jahre ganz freigestellt und das Minder Stapelprivileg völlig außer Kraft gesetzt [3]).

Die Verschiffung des Holzes zog sich lange hin, und zwar brachte nun jeder beliebige Bremer Bürger gegen eine Bescheinigung der betreffenden Kaufleute sein Holz an Minden vorbei, so daß Kulenkamp endlich in gleicher Weise verfuhr und auch seinerseits fremden Schiffern gegen eine Gebühr Holzpässe auf seinen Namen ausstellte. Von seiten der Minder lief keine Klage darüber ein, denn auch Spanmann hatte sein Holzgeschäft wieder aufgegeben und der Handel der Stadt lag völlig darnieder.

Im Jahre 1725 suchte sich nun die Kammer der so überaus traurigen Lage der Stadt anzunehmen und betonte in Berlin, daß nur durch kräftigste Geltendmachung der Privilegien Minden wieder zu einiger Blüte gelangen könnte. Namentlich dürften keine Befreiungen vom Stapelrechte mehr gestattet werden. Aber diese Anregung scheint nur in einem Punkte in Berlin Beachtung gefunden zu haben: die Kammer hatte nämlich zum Schluß an den Wetzlarer Prozeß erinnert, in dem immer noch kein Urteil erfolgt war [4]).

---

[1]) Bericht der Minder Regierung vom 8. X. 1733. [2]) Pipenstäbe wurden von den Böttchern zu Fässern ꝛc. gebraucht. [3]) Bericht der Minder Regierung vom 8. X. 1733. [4]) Bericht der Minder Kammer vom 4. V. 1725.

V. Wiederaufnahme des Prozesses. Verhandlungen Bremens in Berlin 1733. Neuer Streit mit Hannover 1734. Fortgesetzte Verschleppung des Prozesses. Lage in Minden.

Fast könnte es scheinen, als wäre der Prozeß über den Vorgängen der letzten Jahre in Berlin ganz in Vergessenheit geraten. Leider war auch der Prokurator Dr. Hofmann, wie sich später herausstellte, eine ganz nachlässige und unfähige Persönlichkeit, der stets des äußersten Anspornes bedurfte, um nur überhaupt über den Stand des Prozesses Auskunft zu erteilen.

Jetzt wurde er nun dringend dazu von Berlin aus aufgefordert. Da stellte sich dann heraus, daß bereits am 18. November 1720 vom Gegenanwalte eine Duplikschrift eingereicht war. Zwar hatte man sich damals preußischerseits zu einer Triplik bereit erklärt, aber diese war immer noch nicht eingelaufen. So lautete der Bericht des Herrn Prokurators, der wahrscheinlich sonst noch weiter dazu geschwiegen hätte; um so länger konnte er ja seine Sporteln einstreichen. Es finden sich nicht einmal Nachrichten, ob er 1720 wenigstens die Ankunft der Bremer Duplik mitgeteilt hat. In diesem Falle würde man in Berlin die gleiche Schuld an der Verschleppung tragen.

Wie dem auch sei, erst jetzt wurde der Minder Regierung aufgetragen, gemeinsam mit der dortigen Kriegs- und Domänen-Kammer die nötig gewordene Triplik abzufassen, womit der Geheime Kriegs- und Domänenrat Culemann betraut wurde. Jedoch sollte die Fertigstellung nicht so schnell von statten gehen. Culemann starb sehr bald über seiner Arbeit, die dann 1728 dem Kommissionsrate und Bürgermeister Havermann aufgetragen wurde. Dieser ließ jedoch volle zwei Jahre nichts von sich hören, bis dann im Juli 1730 dem Magistrate der Befehl zuging, schleunigst die Triplik fertig zu stellen. Auch so dauerte es noch bis zum Juli 1732, ehe sie nach Berlin eingesandt werden konnte [1]). Sie war, wie der Kriegsrat Weinreich berichtet, nach dem Muster der Bremer Duplik zwar sehr weitläufig, aber doch ganz gut verfaßt; immerhin könnte man den Inhalt der drei Buch Papier, die sie umfaßte, bequem auf drei Bogen zusammenfassen [2]).

[1]) Reskript an den Minder Magistrat 25. VII. 1730. Regierung an Kriegs- und Domänen-Kammer zu Minden 20. V. 1732. [2]) Reskript an Hofmann 27. I. 1725. Reskript an die Minder Regierung 24. II. 1725. Bericht der Minder Regierung 31. III. 1725. Es kam hierbei zu einem Konflikt zwischen Regierung und Kammer; letztere fühlte sich zurückgesetzt, daß die Regierung in erster Linie die Berichte über das Stapelrecht lieferte und sie selbst nur hinzugezogen wurde. Nach längerem Schriftwechsel hierüber kam endlich der Befehl, Regierung und Kammer sollten conjunctim die Prozeßangelegenheiten verhandeln.

Der Grund für die außerordentliche Verschleppung bis zum Jahre 1730 bleibt verborgen, zumal für die dazwischen liegenden Jahre über den Prozeß wieder keine Nachricht vorhanden ist. Aber auch um die übrige Überlieferung für diese Zeit steht es traurig bestellt.

Allmählich hatte sich in Minden beim Magistrate die Sitte eingebürgert, die Schiffer mit stapelpflichtiger Getreideladung gegen eine Vergütung von 18—21 Groschen zum Besten des dortigen Waisenhauses vor Ablauf der drei Liegetage zu entlassen, falls gerade keine Nachfrage nach Getreide in der Stadt vorhanden war.

Da die Schiffer meist noch stapelfreie Güter geladen hatten, wollte man so dem Handel etwas entgegenkommen und hoffte weniger den Widerspruch der Nachbarn gegen das Stapelrecht herauszufordern, damit nicht etwa Bremen auf diese Weise Unterstützung fände. Die Kammer befürchtete nun, durch die beschleunigte Abfahrt der Kähne könnten Zollunterschlagungen begünstigt werden, und sah die lässige Handhabung des Stapelrechtes überhaupt nicht gern. Da sie nun ferner mit der Aufsicht über die Stadtangelegenheiten betraut war, hielt sie sich zu dem Befehle an den Schiffsaufseher für berechtigt, nur nach Anweisung der Kammer die stapelhaltenden Schiffer zu entlassen. Darüber kam es zu lebhaften Streitigkeiten mit der Stadt, die sich auf § 36 des Stadtreglements berief, der dem Magistrate die Ausübung des Stapelrechtes zusprach [1]), und sich hierbei der stillen Unter-

[1]) Reglement und Instruktion für den Stadt-Magistrat zu Minden war datiert Berlin, den 14. Juli 1723. Der hier in Betracht kommende § 36 lautet: „Bey der von der Stadt Minden wohl hergebrachten Stapel-Gerechtigkeit wollen Sr. Königl. Maj. dieselben in alle Wege mainteniren, und nicht zugeben, daß selbige gekränket werde. Weilen aber notorium ist, daß solch Recht nicht allein von denen Bremern, sondern auch von dem Churhause Braunschweig contradiciret und in Zweifel gezogen wird und dann der Stadt Minden aus vielen wichtigen Considerationen nicht zu rathen seyn möchte, sich hochgedachtem Hause ins Auge zu setzen und wieder deren Unterthanen das jus stapulae allemahl juxta vigorem zu exerciren, so finden Sr. Königl. Maj. für diensam und gut, daß man sothanen juris gegen die Hannoverschen hinführo mit mehrer Moderation sich bediene, und auch sonsten auf Mittel gedenke, wie dieselbe zur Ruhe gebracht und zum wenigsten von der Bremischen Parthie abgelenket werden mögen, weshalb auch Sr. Königl. Maj. des Magistrats Vorschläge und unvorgreifliche Gedanken von dero Krieges und Dom. Cammer, welcher es zuförderst zu übergeben, erwarten wollen. Zumittelst soll es mit der Administration ermeldten Stapel-Rechts ferner, wie bisher geschehen, gehalten und die mit stapelbaaren Güthern ankommende Schiffe von denen Visitatoren vorab wohl visitiret, mithin die Zoll- und Fracht-Briefe eingesehen, darauf auch von dem Senatore Wesseling darüber ein kurzes Protocoll abgefaßet, und solchernächst von dem worthaltenden Bürgermeister ratione des Verkaufes die Billigkeit nach dem Herkommen verordnet werden; Wann aber hiebey an Seiten der Schiffer ein strafbarer Excess oder sonst etwas zweifelhaftes vorgehen würde, so lieget

ſtützung ſeitens der Regierung zu erfreuen hatte. Die Miniſter entſchieden demgemäß im großen und ganzen zu Gunſten der Stadt, wenn auch die beiden Bürgermeiſter v. Huß und Havermann wegen ihres ſtörrigen Verhaltens der Kammer gegenüber einen Verweis erhielten. So blieb es bei der mäßigen Anwendung des Stapelrechts auf Getreide — Holz kam ja vorläufig gar nicht mehr in Frage —, wozu auch das Stadtreglement von 1723 ausdrücklich aufforderte, ſo weit Hannoveraner davon betroffen wurden [1]).

Sonderbar bleibt es, daß auch in Minden ſelbſt der Prozeß während der letzten Jahre ſo wenig Intereſſe erweckt hatte; jetzt, nach Ablieferung der Triplikſchrift im Jahre 1732, wurde man aber allmählich doch um den langen Gang des Rechtshandels beſorgt und ſuchte eine ſchnellere Beendigung herbeizuführen, zumal man ſchon durch die Duplik Bremens inſofern überrumpelt war, als nach den Reichskammergerichtsbeſtimmungen in einer causa mandatorum nur eine Replik noch angenommen werden ſollte. Der Magiſtrat hielt es für das geeignetſte, wenn jemand perſönlich die Triplik in Wetzlar überreichte, „täglich und ſtündlich“ die Verteilung der Akten überwachte und ſo vielleicht noch erreichte, daß auf dem nächſten Publikationstage das Urteil veröffentlicht würde [2]). Dazu verſtand man ſich in Berlin freilich nicht, nur wurde den preußiſchen Prokuratoren — zu Dr. Hofmann war noch der Bremer Anwalt Dr. Goy getreten — eifrige Tätigkeit in dieſer Sache anempfohlen [3]).

Zu gleicher Zeit ſandte Bremen zur Doppelhochzeit im preußiſchen Königshauſe zwei Abgeordnete, Kohnen und Schumacher, nach Berlin und ſuchte dabei die Gelegenheit wahrzunehmen, um gegebenenfalls einen neuen Vergleich in der Mindiſchen Angelegenheit abſchließen zu können. Man ging auch preußiſcherſeits darauf ein; freilich ließ der eine der drei Miniſter des auswärtigen Departements, v. Thulemeyer, ſofort den Gedanken laut werden, die Bemühungen der Bremer ſeien vollkommen überflüſſig, wenn ſie nicht beſſere Vorſchläge als 1720 zu bieten hätten.

---

dem Bürgermeiſter ob, die Sache zur Decision des Magiſtrats auszuſtellen, welcher zuförderſt deswegen an die Kr. und Dom. Cammer referiren muß, und im übrigen hat ermeldter Weſſeling die davon aufkommende Gelder zu berechnen.“ Von den Vorſchlägen, die der Magiſtrat Hannovers wegen machen ſollte, hören wir nichts. — Im § 35 wurde dem Commercien-Collegium die Sorge für den Weſerhandel übertragen und möglichſte Beförderung des Wetzlarer Prozeſſes anbefohlen. [1]) General-Direkt. an die Kammer zu Minden 11. XI., 1. XII. 1730. Berichte der Kammer 11. XI., 12. XII. 1730 und 4. I. 1731. Immediat-Eingabe des Magiſtrats 8. XI. 1730. General-Direkt. an die Kammer 10. I. und 18. I. 1731. [2]) Eingabe des Minder Magiſtrats 30. X. 1732. [3]) Reſkript an Dr. Hofmann und Dr. Goy 16. V. 1733. Goy führte die Anwaltsgeſchäfte für Bremen in dieſem Prozeſſe übrigens weiter.

Die Eingabe der Unterhändler suchte zunächst, wie zu erwarten, den Verdacht weit abzuweisen, als ob Bremen etwa aus Furcht vor einem ungünstigen Ausgange des Prozesses zu dem Vergleiche die Hand reiche; dies geschah vielmehr allein „aus besonderer Verehrung für den König". Geklagt wurde dann namentlich über das Darniederliegen des Holzhandels, an dem natürlich das neue Monopol Kulenkamps einzig und allein die Schuld tragen sollte, während tatsächlich Reich und Hufschläger noch einen bedeutenden Teil ihres Holzquantums nicht zur Verschiffung gebracht hatten.

Bremen wollte im übrigen zwar zugestehen, daß Minden mit den in den eignen Privilegien nicht besonders genannten Waren freien Handel bis zur See treiben dürfte; das Minder Stapel- und Schiffahrtsrecht aber wurde mit den schon so überaus oft vorgebrachten und ebenso oft von Minden bekämpften Argumenten verworfen, ebenso jeder Angriff auf die angeblich zu hohen Abgaben der Hansestadt von vornherein abgewiesen.

Irgendwelche Verhandlungen über die letzten Punkte lehnten die Minister nun aber rundweg ab, da man entschlossen war, hierüber das Urteil des Kammergerichts abzuwarten. Ebenso war man sich durchaus darüber einig, daß Bremen andere Vorschläge machen müßte, wenn es überhaupt auf einen Erfolg der Besprechungen rechnen wollte. Nur über die Kulenkamp neuerdings gemachten Vorwürfe verlangten die Minister Aufklärung, um hierin den Bremern entgegentreten zu können.

Fast komisch wirkt es, wenn dann Dr. Hofmann noch den Auftrag erhält, den Prozeß der Vergleichsverhandlungen halber ja nicht allzu eifrig zu betreiben, sondern nur soweit, als die Umstände und das Interesse Mindens es erforderten — ein Befehl, der dem „eifrigen" Hofmann wahrscheinlich sehr willkommen gewesen sein wird[1]).

Daß Bremen eigentlich des Rechtshandels müde war, zeigt ganz deutlich das Ansuchen der beiden Unterhändler, Preußen möchte den Prozeß doch „aufrufen" lassen, mit der recht durchsichtigen Begründung, daß Minden unmöglich auf ein günstiges Urteil rechnen könnte. Um den Ministern die Annahme dieses Vorschlages zu erleichtern, erklärte sich Bremen gleichzeitig bereit, die Abgabe vom Minder Bier von 1 Taler auf 16 Groschen = 1 Gulden, sowie Geleits- und Tonnengeld auf ein Viertel des bisherigen Betrages zu ermäßigen.

Natürlich wurde Minden hierüber zu einem Gutachten aufgefordert, welches jedoch so lange auf sich warten ließ, daß die beiden Bremer Ver-

---

[1]) Kreditiv für Dr. Franc. Kohnen und H. G. Schumacher 6. V. 1733. Eingabe beider 14. V. 1733. Bericht v. Broichs über die 1. Konferenz 20. V. 1733. Urteil Weinreichs über die Eingabe 19. V. 1733. Reskript an Dr. Hofmann 30. V. 1733.

mittler unterdeſſen zurückberufen wurden, da die übrigen Verhandlungen auch ſchriftlich fortgeführt werden könnten. Dies war ſchon kein günſtiges Zeichen für den Erfolg der Bremer Bemühungen, wie denn auch aus dem ganzen bisherigen Verlauf erſichtlich wird, daß Preußen den Einigungsverſuchen auf Grund der unbefriedigenden Angebote ſehr kühl gegenüberſtand.

Der endlich Anfang Oktober einlaufende Minder Bericht lautete ſchließlich ebenfalls ablehnend, wobei in weitſchweifigſter Weiſe die ganze Sachlage erörtert wurde. Die Bremer Vorſchläge bezeichnete hier die Regierung geradezu als lächerlich, denn die geringe Ermäßigung der Bierabgabe könnte auch nicht mehr helfen, da der Bremer Abſatz dem Minder Biere bereits völlig verloren wäre und kaum zurückerobert werden könnte. Jeder Einigungsverſuch wurde ſchließlich abgelehnt und der Antrag geſtellt, den Wetzlarer Prozeß durch einen beſonderen Abgeſandten lebhafter betreiben zu laſſen, da Hofmann allzu langweilig und ſchläfrig ſei. Im gleichen Sinne hatte ſich ſchon früher der Magiſtrat geäußert und dringend gebeten, die an Reich und Huffſchläger erteilte Vergünſtigung zu widerrufen, da in den letzten zehn Jahren noch nicht die Hälfte ihres Holzquantums verſchifft war. Ferner hatte die Stadt auf die immer erneuten Intriguen Bremens bei Hannover aufmerkſam gemacht, denen hoffentlich nun durch den zu erwartenden Spruch des Kammergerichts bald der Boden entzogen würde [1]).

In Berlin wünſchte man auch ſehnlichſt das Ende der Streitigkeiten mit Bremen herbei, jedoch konnte kein Ausweg gefunden werden, woher die Mittel für den vorgeſchlagenen beſondern Minder Abgeſandten genommen werden ſollten, denn die Stadt erklärte, die Koſten unmöglich tragen zu können. So begnügte man ſich denn auch diesmal damit, den beiden preußiſchen Anwälten ſowie den Aſſeſſoren Brand und v. Danckelman die Beſchleunigung der Gerichtsverhandlungen angelegentlichſt zu empfehlen [2]).

Die erwähnte Bemerkung des Minder Magiſtrats über die Bremer Intriguen dürfte durch neu entſtandene Schwierigkeiten zu erklären ſein. Das zu Beginn der zwanziger Jahre ſo freundſchaftliche Verhältnis zu Hannover war ſchon bald nach 1725 wieder recht erkaltet [3]), ſo daß Minden jetzt den hannoverſchen Schiffern gegenüber energiſcher aufzutreten begann. Darüber war bereits Ende 1731 eine ſcharfe Beſchwerde von Hannover aus eingelaufen, die genau wie früher dem Minder Stapelrechte jede Anerkennung verſagte und ſich auf ein angebliches Privileg von

[1]) Memorial Kohnens und Schumachers 19. VI. 1733. Bitte um Recreditiv 3. VII. 1733. Bericht der Minder Regierung 6. X. 1733. Bericht des Magiſtrats 11. VII. 1733. [2]) Depart. des Auswärt. an General-Direkt. 13. XI 1733. Antwort 31. XII. 1733. Reſkripte nach Wetzlar 5. II. 1734. [3]) Vergl. Ranke. Sämtl. Werke, 27. und 28. Band, p. 72 ff.

1274 für das Haus Braunſchweig-Lüneburg berief, wodurch dieſem freie Weſerſchiffahrt zugeſichert würde [1]). Es iſt nicht erſichtlich, ob Minden darauf etwas entgegnet hat; wahrſcheinlich war bis auf weiteres die Sache mit dem Schreiben Hannovers erledigt, und es wurden gegen dortige Schiffer wieder etwas mildere Saiten aufgezogen. Ende 1733 kam es nun aber zu neuen Zerwürfniſſen, an denen allein die Kriegs- und Domänenkammer ſowie Kulenkamp die Schuld trugen. Letzterer hatte ſich erboten, für Kammerzwecke im März 1733 400 Schock tannene Bohlen und Dielen aus dem Heſſiſchen oder herzoglich Sächſiſchen zum Selbſtkoſtenpreiſe nach Minden zu liefern, in der ſtillen Vorausſetzung, daß dieſes Holz in Münden als Fürſtengut behandelt werden würde. Ebenſo war natürlich angenommen, daß nicht der ganze Vorrat von der Kammer für ihre fiskaliſchen Bauten gebraucht würde, wobei Kulenkamp mit der Verwertung des Reſtes ſchließlich doch noch ſeinen Vorteil gefunden hätte.

Die Kammer war gern auf dieſen Vorſchlag eingegangen und hatte auch bei Heſſen und Sachſen-Meiningen Freipäſſe erwirkt, ſo daß der Holztransport glücklich bis nach Münden gelangte. Hier aber erhoben ſich Schwierigkeiten, da bei Hannover kein Paß nachgeſucht war; jedoch erklärte ſich der Magiſtrat bereit, das Holz paſſieren zu laſſen, falls die Kammer es als ihr Eigentum bezeugen und anerkennen würde, daß die freie Verſchiffung nicht ſpäter einmal als Grund gegen das Stapelrecht der Stadt verwendet werden ſollte. Höchſt ſonderbarer Weiſe behauptete nun Kulenkamp, durch dieſen Beſcheid gezwungen worden zu ſein, das Holz ohne Verdienſt an die dortigen Händler zu verkaufen, und bat daraufhin, die Kammer möchte die von den Käufern weiter verſchifften Dielen und Bohlen bei Minden mit Beſchlag belegen. Dies geſchah auch, als einige der Münder Schiffer mit einem Teile des Holzes anlangten, das ſie überdies bereits an einen Minder Bürger verkauft hatten.

Da Magiſtrat und Regierung von dieſen Maßnahmen nicht benachrichtigt waren, gerieten ſie in das größte Erſtaunen, als von Berlin mehrere hannoverſche Beſchwerdeſchreiben überſandt wurden.

In Hannover war man inſofern falſch berichtet, als man dem Magiſtrate die Anhaltung des Holzes auf Grund des Stapelrechtes zur Laſt

---

[1]) Schreiben Hannovers nach Minden 10. XII. 1731. Das Privileg aus dem 13. Jahre der Regierung Richards war fälſchlich auf 1274 datiert. In Wahrheit iſt es aus dem Jahre 1270 (H. Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg, Teil I, Nr. 71, Hannover 1859). König Richard beſtätigt hier den Verkauf von Zoll, Lehen und Geleit von Ludolf von Daſſel an Albrecht von Braunſchweig (vergl. Sudendorf a. a. O. Nr. 70). Maximilian erneuerte dieſe Gerechtſame am 13. September 1502 in Innsbruck. (Kopie im Geh. Staats-Archiv. Rep. 32, Nr. 77c.)

legte. Aus deſſen Verhalten geht aber hervor, daß er auf dieſe Hannoveraner das Stapelrecht gar nicht anzuwenden beabſichtigte, wieder ein deutlicher Beweis, wie vorſichtig man dem mächtigen Nachbar gegenüber auftrat und wie deſſen Beſchwerde von 1731 immer noch nachwirkte.

Übrigens war dieſe Milde nur bis zum Ausgang des Prozeſſes geplant; wurde hier das Stapelrecht anerkannt, ſo wurden natürlich auch die hannoverſchen Anfeindungen hinfällig, und es lag durchaus im Willen der maßgebenden Stellen zu Berlin, dann die volle Strenge des Stapelrechtes gegen jedermann unterſchiedslos anzuwenden. Aber bis dahin war man mit Bremen ſo beſchäftigt, daß man allen weiteren Zwiſtigkeiten gern aus dem Wege ging.

Die Minder Kammer ſuchte nun ihr Verhalten in Berlin zu rechtfertigen und erklärte, ſchon 1732 wäre eine ähnliche Holzſendung ebenfalls in Münden angehalten worden, und zwar auf Veranlaſſung der dortigen Schiffer, die das Recht der Weiterführung für ſich in Anſpruch nahmen. Darüber war es in der Folge zum Streit zwiſchen zwei dortigen Schiffer-Geſellſchaften gekommen mit der Wirkung, daß das Holz den ganzen Winter über im Waſſer blieb und dann an eine dieſer Vereinigungen verkauft werden mußte; ſchließlich wurde in Minden ein Rückkauf des Holzes nötig. Als nun Kulenkamp wieder ſolche Schwierigkeiten fand, war die Anſicht der Kammer, ſich mit Hülfe des eignen ſtädtiſchen Stapelrechts dagegen zu ſchützen, zumal preußiſcherſeits im Vergleiche von 1680 nur das Laderecht der Münder, nicht aber ihr Stapelrecht anerkannt ſei. Die Unrichtigkeit der letzten Behauptung konnte nun zwar in Berlin ſchnell genug feſtgeſtellt werden, denn aus der Einſicht in das Dokument ergab ſich die Anerkennung des fraglichen Rechtes aufs klarſte.

Die Miniſter wie auch die Minder Regierung mißbilligten deshalb die von der Kammer verfügte Beſchlagnahme durchaus, beſonders da ein hannoverſcher Paß nicht nachgeſucht und Kulenkamp gar nicht zum Verkauf genötigt worden war, während das Verhalten der Münder Schiffer auch kein Recht zu derartigen Maßregeln geben konnte.

Demgemäß wurden die nötigen Befehle erlaſſen und eine entſprechende Mitteilung nach Hannover geſchickt, wobei man nicht vergaß, nachdrücklich gegen jede Antaſtung des Minder Stapelrechts Verwahrung einzulegen, dasjenige Mündens aber trotz der ſchon erfolgten förmlichen Anerkennung „an ſeinen Ort geſtellt ließ".

Die Minder Kammer gab ſich freilich noch nicht ganz zufrieden und wollte den genauen Wortlaut des Münder Stapelrechts ſich vorlegen laſſen, um zu erſehen, ob auch Holzflöße Stapel halten müßten. In Berlin fand dieſer Vorſchlag jedoch keine Gegenliebe, da er nur zu neuen Unannehmlich-

keiten mit Hannover geführt hätte und Münden sich überdies auch auf das alte Herkommen berufen konnte, falls nicht nachweislich Neuerungen in der Behandlung der Holzflöße vorgenommen waren. Der Kammer wurde anheimgestellt, sich darüber genauere Auskunft zu verschaffen und diese nach Berlin mitzuteilen; allein man scheint jetzt dort die Aussichtslosigkeit eines weiteren Vorgehens eingesehen zu haben, und der Bericht unterblieb [1]).

Nachdem so diese Differenzen mit Hannover leidlich befriedigende Erledigung gefunden hatten, wobei diesmal von beiden Seiten ein näheres Eingehen auf die alte Hauptstreitfrage des Minder Stapelrechts ganz vermieden worden war, wandte sich das Interesse endlich wieder stärker dem Wetzlarer Prozesse zu. Natürlich war gar kein Gedanke auf Erfüllung der in Minden geäußerten Hoffnung gewesen, daß in einem halben Jahre das Urteil gesprochen werden würde. Da auch in keiner Hinsicht ein Erfolg der an die Assessoren und Prokuratoren erlassenen Aufforderungen zu verspüren war, so sah sich der Minder Magistrat zu einem neuen Versuche veranlaßt, die Absendung eines besonderen Bevollmächtigten zu erlangen.

Etwas mehr Beförderung glaubte man nun freilich auch von Dr. Hofmann erwarten zu können; man hatte nämlich einen Hauptgrund seiner Unlust in den mangelhaften Zahlungen Kulenkamps entdeckt, der sich zur Tragung der Prozeßkosten verpflichtet hatte, aber zur Erfüllung seines Versprechens vom Magistrate erst energisch gemahnt werden mußte.

An und für sich stand sowohl das auswärtige Departement wie auch das General-Direktorium dem Minder Antrage auch diesmal wieder sehr wohlwollend gegenüber, aber ebenso wie auch im folgenden Jahre 1735, wo sich das gleiche Spiel wiederholte, scheiterte die Sendung an dem Umstande, daß sich keine Quelle finden wollte, aus der die nötigen Mittel hätten entnommen werden können [2]).

Mittlerweile war in Wetzlar von Bremen sogar eine Quadruplik eingereicht worden (9. April 1734). Hofmann hatte zwar gegen ihre Annahme sofort Protest eingelegt, aber der Ausgang blieb insofern völlig zweifelhaft, als das Kammergericht vorläufig nicht darüber Beschluß zu fassen für gut fand.

---

[1]) Schreiben Hannovers nach Berlin 4. und 21. I. 1734. Bericht der Minder Kammer 11. III. 1734. Bericht der Minder Regierung 31. I. 1734. Bericht Weinreichs 3. V. 1734. Schreiben nach Hannover 27. V. 1734. Bericht der Minder Kammer 4. VI. 1734. Depart. des Auswärt. an General-Direkt. 20. VIII. 1734. Undatierter zusammenfassender Bericht Weinreichs (nach 1740). [2]) Bericht des Minde Magistrats vom 20. VIII. 1734. General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 7. IX. 1734. Eingabe Mindens an den König 17. X. 1735. General-Direkt. an Depart. des Auswärtigen 12. IV. 1735.

Nachdem in Berlin über den Minder Antrag genügend hin und her beraten war, gingen schließlich wieder die Befehle an die Assessoren sowie Hofmann ab, sich der Sache möglichst anzunehmen, worauf letzterer den langen Prozeßgang aus der Überlastung der 17 Assessoren erklärte und schließlich selbst um Unterstützung durch einen besonderen Minder Delegierten bat. Er war allmählich so alt geworden, daß er die Anwaltschaft nicht länger zu führen vermochte.

Obwohl die Absendung eines Minder Bevollmächtigten vom Ministerium direkt befohlen wurde, ohne die dortige Kämmereikasse in Anspruch zu nehmen, war selbst dies vergeblich, da mit dem General-Direktorium über die Aufbringung der Kosten keine Einigung erzielt werden konnte [1]).

Im Laufe des Jahres 1735 war auch der alte Dr. Hofmann gestorben, und auf Vorschlag des Minder Magistrates wurde seine Vollmacht auf seinen Sohn übertragen [2]). Dieser schien sich anfangs seiner Aufgabe mit ziemlichem Fleiße zu widmen und berichtete, von Bremen sei am 13. Juni 1735 eine species facti in der „Leserei" des Kammergerichts eingelaufen, die aber ebenso wenig wie die noch nicht zu den Akten gezogene Quadruplik Einfluß ausüben würde, da nach sicherer Auskunft die Prozeßakten bereits vor einem Jahre zur Berichterstattung verteilt waren. Es käme also nur auf fleißiges „Sollicitieren" an, um die Veröffentlichung des Urteils zu beschleunigen.

Diese sichere Auskunft war nur leider völlig falsch; ebensowenig kann es mit der Einreichung der species facti, über die Hofmann auch gar nichts Näheres erfahren konnte, seine Richtigkeit haben, da diese Bremer Darlegung erst vom Jahre 1738 datiert ist und ganz offenbar die Minder sogenannte Gegen-species facti beantwortet.

In Berlin schenkte man aber natürlich den Angaben des preußischen Anwalts Glauben und hielt eine Gegen-species facti für nötig, während zugleich den beiden Assessoren in Wetzlar die Aufforderung zuging, dahin zu wirken, daß auf Quadruplik und species facti keine Rücksicht genommen würde. Nun war aber Brand Badener und von Danckelman nach Hofmanns Angabe schon seit längerer Zeit unpäßlich, so daß beide nicht viel ausrichten konnten, besonders da die Uneinigkeit im Assessoren-Kollegium zu großen Klagen Veranlassung gab [3]).

In Minden hatte man sich währenddessen mit der Fertigstellung der gewünschten Schrift sehr beeilt und sie in der verhältnismäßig kurzen Zeit

[1]) Eingabe Mindens 17. X. 1735. Reskripte nach Wetzlar 19. XI. 1735. [2]) Bericht des Minder Magistrates 4. XI. 1735. Reskript an die Minder Kammer 22. XI. 1735. [3]) Berichte Hofmanns aus Wetzlar 15. VI. 1735, 14. IV. 1736, 5. VI. 1736. Reskripte nach Wetzlar 19. V. 1736.

von 3 Monaten bis Ende Auguſt beendet. In Berlin wurde nun beſchloſſen, ſie unter ſtrenger Geheimhaltung drucken und an die Aſſeſſoren des Kammergerichts verteilen zu laſſen. Um hierfür die Koſten aufzubringen, war ſonderbarerweiſe ſchnell Rat geſchafft: ſie ſollten aus den Minder Akziseüberſchüſſen gedeckt werden [1]).

Dieſe neueſte Darlegung Mindens war eine nochmalige ſehr umfangreiche und überſichtliche Zuſammenſtellung alles deſſen, was von beiden Seiten bisher im Prozeſſe vorgebracht war, wobei 31 Beilagen von Privilegien ꝛc. noch zu näherer Erläuterung dienen mußten. Die Anordnung war ſo, daß zunächſt ſämtliche Argumente Bremens angeführt und dann erſt widerlegt wurden. Erwähnenswert iſt vielleicht aus den weitläufigen Beweiſen und Entgegnungen, die zumeiſt nur längſt Geſagtes wiederholen, daß mit beſonderem Nachdruck das angebliche Schiffahrtsſperrrecht und das ſogenannte Begnadigungsedikt Bremens von 1554 bekämpft wurden, letzteres namentlich mit dem Hinweiſe, daß auch Minden 1547 ein ſolches erhalten habe. Weiter wurde immer wieder betont, daß weder 1595 noch 1615 noch 1628 die gegen Minden begonnenen Prozeſſe fortgeführt waren, mithin alſo kein Verfahren mehr in der Schwebe ſein konnte.

Aus den ganzen Darlegungen wurden endlich folgende Schlußfolgerungen gezogen:

> Das Minder Schiffahrts-, ſowie das Stapelrecht ſind zweifellos ſichergeſtellt; die Minder ſind bei Ausübung dieſer ihrer Privilegien freventlich von Bremen beeinträchtigt worden, das ſein eigenes Stapelrecht viel zu weit ausgedehnt und wider reichsgeſetzliches Verbot neue Zölle am Weſerſtrome angelegt hat [2]).

Für die Verteilung der Druckexemplare an die Aſſeſſoren hatte Dr. Hofmann zu ſorgen, der aber allmählich ganz in die Bahnen ſeines Vaters eingelenkt war und nicht mehr das geringſte Intereſſe für Beendigung des Prozeſſes zeigte, ja, zwei Jahre lang überhaupt keine einzige Mitteilung darüber nach Berlin oder Minden gelangen ließ. Die Minder Kammer machte ſchließlich auf dieſe außerordentliche Saumſeligkeit aufmerkſam, worauf Hofmann natürlich von Entſchuldigungen überfloß, aber zugeben mußte, daß vorläufig noch immer keine Ausſicht auf baldige Veröffentlichung des Urteils

---

[1]) Bericht der Minder Kammer 29. VI. 1736. Reſkripte an die Minder Kammer 4. VII. und 11. XII. 1736. [2]) Bei dieſer Gelegenheit fällt wieder ein eigentümliches Licht auf das Verhältnis von Kammer und Regierung in Minden; letztere konnte nur durch Anrufung des auswärtigen Departements und weiter durch Befehl des General-Direktoriums die Uebermittelung der species facti erlangen. Vergl. p. 67, Anm. 2.

war, da die Akten ſich wieder in der Leſerei befanden. Hieraus geht deutlich die Unrichtigkeit ſeiner früheren Behauptung hervor, daß ſie bereits zur Verteilung an die Referenten gekommen wären.

In Berlin und Minden ſcheint man ſich bis dahin freilich immer noch mit der Hoffnung auf baldige Beendigung des Verfahrens getragen zu haben, denn Danckelman hatte den Auftrag erhalten, möglichſt noch vor ſeiner Abreiſe aus Wetzlar die Urteilsverkündigung zu bewirken [1]).

Gleichzeitig reichte nun aber Bremen ſeine species facti ein, in der nach längerer Einleitung, die alle Schuld für die große Weitſchweifigkeit der Prozeßakten auf die Gegenpartei ſchob, vier Fragen formuliert wurden, um jedem Unparteiiſchen Bremens Recht klar und deutlich auseinander zu ſetzen:

„I. Ob und wie weit der Stadt Minden anmaßliche und dem libello (d. h. der ſogenannten Gegen-species facti) beigefügte privilegia den Rechten nach validiren? oder was dagegen mit Recht einzuwenden?

„II. Ob die Stadt Bremen nicht vermöge der Privilegiorum und in specie ihres Stapel-Rechts den transitum etwas einzuſchränken, wohl befuget?

„III. Wie weit die Stadt Bremen ferner berechtiget und in immemoriali possessione von ein und anderen nicht in dero Privilegio Juris Stapulae nominatim exprimierten Waaren deren Vorbeyſchiffung zu inhibiren?

„IV. Ob dem Mindiſchen Vorgeben nach in der Wahrheit begründet, daß die Stadt Bremen nova vectigalia et onera dem commercio zum Schaden eingeführet oder angeſetzet habe?"

Die Form der Frageſtellung läßt ſchon deutlich die darauf erfolgende Antwort erkennen. Auch hier kann davon abgeſehen werden, die Einzelheiten wiederzugeben; auf die Minder Widerlegungen und Entgegnungen wird von Bremen ſo gut wie keine Rückſicht genommen. Neu iſt nur die Behauptung, die Stadt habe 1628 den Appellationsprozeß weiter geführt; leider wird nur unterlaſſen, dafür den geringſten Beweis anzuführen.

Intereſſant iſt jedoch, wie die beſſere Berechtigung des Bremer Stapelrechts gegen das Minder verteidigt wird: Seeſtädte müßten ſtets einen gewiſſen Vorrat von allerlei Waren haben, deshalb wäre von jeher bei ihnen das Verbot freier Vorbeifahrt und der Verkaufszwang üblich geweſen. Bremen ſei nun für eine ſolche bevorzugte Stapelſtadt beſonders geeignet, während Minden das in keiner Weiſe von ſich ſagen könnte.

---

[1]) Eingabe der Minder Kammer 8. III. 1738. Bericht Hofmanns 7. V. 1738.

In der Tat hatte diese Bremer Darlegung besonders für die ältere Zeit große Berechtigung. Aber auch Bremen kann doch der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß es viel zu starr und engherzig an damals schon überlebten Rechten festhielt, während es solche bei Minden scharf bekämpfte und deutlich das ungeheuerliche Handels- und Verkehrshindernis empfand.

Diese species facti wurde äußerst geheim gehalten und blieb auch der Gegenpartei völlig verborgen, aber wahrscheinlich in erster Linie nur deshalb, weil es Hofmann an jedem ernstlichen Versuche fehlen ließ, ihrer habhaft zu werden; denn trotz des heftigen Tadels, den er sich 1738 zugezogen hatte, kamen im nächsten Jahre wieder die gleichen Klagen über seine Trägheit und Nachlässigkeit. Daraufhin ließ es denn das Auswärtige Departement an Deutlichkeit ihm gegenüber nicht mehr fehlen, worauf er sich endlich zu einem eingehenden Berichte bequemte, aus dem aber auch nur hervorging, daß so recht eigentlich niemand am Kammergerichte Auskunft über den Stand des Prozesses geben konnte oder wollte [1]).

Wieder verstrich ein Jahr, ohne daß irgend ein Fortschritt bemerklich wurde, so daß man zu argwöhnen begann, Bremen begünstige die Verschleppung, die vom General-Direktorium selbst für die Verhältnisse des Kammergerichts als ganz ungebührlich empfunden wurde. Man befürchtete auch — sehr mit Recht, wie sich herausstellte — eine Abneigung der Kammerrichter grade Preußen gegenüber, weil nämlich größere Summen der erhöhten Kammerzieler rückständig waren. Das Auswärtige Departement pflichtete der Besorgnis des General-Direktoriums durchaus bei, konnte aber auf Bezahlung auch keine Hoffnung machen, da der König sogar angeordnet hatte, dem Kammergerichte selbst die Zieler in der alten Höhe nicht mehr zu leisten. Man suchte nun eifrigst nach einem andern Mittel, das Kammergericht zu schnellerer Arbeit zu veranlassen, ohne aber ein erfolgverheißendes entdecken zu können.

Auch mit dem Tode Friedrich Wilhelms I. trat zunächst keine Änderung in dem bestehenden Zustande ein. Die Vollmacht für Hofmann wurde leider ebenfalls erneuert, wahrscheinlich noch für längere Zeit [2]).

---

[1]) General-Direktorium an Depart. des Auswärt. 19. V. 1739. Reskripte vom 13. VI. und 4. VII. 1739 an Hofmann. Berichte Hofmanns vom 22. VI. und 4. VIII. 1739. Hofmann war übrigens unbefangen genug, als Antwort auf den scharfen Tadel der Minister um den Ratstitel zu bitten, nachdem er vorher seine Treue und Emsigkeit zu loben versucht hatte. Seine Bitte wurde nun zwar in Berlin mit verdientem Stillschweigen übergangen, aber man scheint hier tatsächlich noch einmal wieder ihm größeres Vertrauen entgegengebracht zu haben. [2]) General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 19. IV. 1740. Antwort 7. V. 1740. Reskript an Hofmann 7. VI. 1740.

Seit geraumer Zeit kommt im Jahre 1740 wieder einmal direkte Kunde über die Lage in Minden; Kulenkamp hatte nämlich um Erneuerung seines abgelaufenen Privilegs über die Holzverschiffung gebeten, welcher der Magistrat, wie schon früher, lebhaft widersprach. Es sollten überhaupt keine Befreiungen vom Stapelrechte mehr gestattet werden; denn auf diese Weise würde der Widerspruch Hannovers nur verstärkt, während Minden von diesem erneuten Monopole eher noch Schaden haben könnte, da Kulenkamp nunmehr auch unterhalb Hamelns Holz aufzukaufen gedachte. Zudem verlautete in der Stadt, er sei nur der Strohmann für fremde, vermutlich Bremer Händler, da ihm selbst die Mittel zu einem so ausgedehnten Betriebe fehlen müßten. Außerdem war vorauszusehen, daß das Monopol abermals die heftigsten Angriffe der Nachbarn herausfordern würde, zumal sich Mindens Klage gegen ähnliche monopolistische Forderungen der Bremer richtete.

Aus solchen Erwägungen heraus wurde dann Kulenkamps Ansuchen auch von den Behörden abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit war die schlaffe Handhabung des Stapelrechtes wieder zur Sprache gekommen, die ja 1730 ausdrücklich gebilligt worden war. Mittlerweile hatte man es aber dahin kommen lassen, daß auch Klappholz fast stets stapelfrei behandelt wurde, da sich dafür in der Stadt doch keine Verwendung fand, während die Getreideschiffe meist nach einem halben Tage oder auch nur 6 Stunden Aufenthalt ihre Fahrt fortsetzen durften.

Diesem Verfahren zollten die Behörden nun aber nur geringen Beifall; ja man war jetzt fest entschlossen, auch gegen Hannover schärfere Saiten aufzuziehen, nachdem festgestellt war, daß das Hameler Verbot keinen Schaden tat. Damit war der Minder Magistrat ebenfalls einverstanden, besonders da die hannoverschen Einwände gegen das Stapelrecht sich nie als sehr stichhaltig erwiesen hatten und leicht zu widerlegen waren; Geheimrat Weinreich, der Referent im Departement des Auswärtigen, sprach selbst seine Verwunderung darüber aus, daß bisher auf die hannoverschen Proteste immer so viel Rücksicht genommen war.

Die endgültige Entscheidung zog sich freilich noch länger hin; es war nämlich das Bedenken erhoben worden, die Zölle würden sehr leiden, wenn die Hannoveraner Stapel in Minden halten müßten und deshalb ihr Holz und Getreide vielleicht überhaupt nicht mehr versenden würden. Dagegen war sofort bemerkt worden, daß Hannover selbst dann um so größeren Schaden leiden dürfte; denn es gab nur 4 preußische, aber nicht weniger als 12 hannoversche Zölle an der Weser.

Überhaupt ließ sich erwarten, daß der Zollausfall nur wenige Monate dauern würde, weil Hannover auf die Ausfuhr seines Getreides und Holzes

angewiesen war und der Wasserweg doch immer der bequemste und billigste blieb.

Immerhin erregte diese Zollfrage Bedenken in Berlin, und General-Direktorium wie Auswärtiges Departement suchten sich gegenseitig hierin die Verantwortung zuzuschieben. Leider sind die definitiven Beschlüsse nicht erhalten, doch läßt sich aus den Verhandlungen schließen, daß das General-Direktorium am Ende Ausübung des Stapelrechtes im vollen Umfange anordnete. Aus späteren Beschwerden ergibt sich ferner, daß es damals namentlich Mündern gegenüber stets so gehandhabt wurde. Neu war auch die Verfügung, der Magistrat solle das zum Verkauf gestellte Quantum stapelpflichtigen Kornes sowie den dafür festgesetzten Preis jedesmal durch Ausrufer bekannt geben. Die Stapelfreiheit des Klappholzes scheint übrigens in der Folgezeit meist fortbestanden zu haben. Wie erwähnt, hatte Minden dafür gar keine Verwendung, das Stapelprivileg ließ sich verschieden deuten, ebenso war in diesem Falle die Kammer für Stapelfreiheit[1]).

VI. Tatkräftige Bemühungen um Beendigung des Prozesses. Frage der Kammerzieler. Reise Culemanns nach Wetzlar 1746. Absetzung Hofmanns und zweite species facti Mindens. Veröffentlichung des Urteils (28. März 1749).

Während der zuletzt geschilderten, ziemlich ausgedehnten Verhandlungen hatte Dr. Hofmann ungestörte Muße in Wetzlar. Erst im Laufe des Jahres 1742 wiederholten sich die Minder Bemühungen, auf irgend welche Weise das Urteil zu beschleunigen. Da immer noch keine Aussicht auf Bezahlung der rückständigen Kammerzieler war, so glaubte man, wenigstens durch ein persönliches Schreiben von Berlin aus an den Kammerrichter etwas in der Sache erreichen zu können.

Dieser Vorschlag stieß aber beim Auswärtigen Departement auf Schwierigkeiten. Dort war nämlich soeben erst eine Mahnung des Kammergerichts wegen der Zieler eingetroffen, die aus den bekannten Gründen unbeantwortet blieb; die Minister sahen sich nun auch nicht in der Lage, beim Kammerrichter Grafen v. Virmond Vorstellungen wegen des Prozesses zu erheben. So war man nach wie vor auf den äußerst zweifelhaften Erfolg der Hofmannschen Tätigkeit angewiesen[2]).

---

[1]) General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 16. VI. 1740. Antwort 16. VIII. 1740. Bericht Weinreichs 26. VII. 1740. General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 3. I. 1741. Gutachten Weinreichs 13. II. 1741. Depart. des Ausw. an General-Direkt. 16. II. 1741. [2]) General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 11. XII. 1742. Antwort 31. XII. 1742. Reskript an Hofmann 31. XII. 1742. Antwort Hofmanns 11. I. 1743.

Im Jahre 1744 wurde wieder angeregt, ein Schreiben an Virmond zu erlaſſen, doch war der Erfolg der gleiche; auch Hofmann mußte erſt energiſch an ſeine Pflichten erinnert werden. Von allen Seiten wurde übrigens betont, daß die rückſtändigen Gelder als Hauptgrund für die Verſchleppung anzuſehen ſeien; allein in dieſer Frage blieb die Haltung der Behörden unverändert, während man ſich ſchließlich doch entſchloß, dem Kammerrichter perſönlich den Prozeß anzuempfehlen. Dieſer gab darauf die immerhin erfreuliche Nachricht: die Akten ſeien verteilt, und er werde bei den Referenten ſein Möglichſtes zur Fertigſtellung des Berichtes verſuchen. Im Auswärtigen Departement waren allerdings auch jetzt noch die Erwartungen auf Erfolg ſehr gering; man beharrte hier auf der Anſicht, ein beſonderer Bevollmächtigter würde die beſten Dienſte leiſten, aber hier widerſtrebte das General-Direktorium der leidigen Geldfrage halber [1]).

Trotz der Verſicherungen des Grafen von Virmond zog ſich jedoch der Prozeß weiter und weiter hin, ohne daß ſich ein Erfolg der bisherigen Bemühungen abſehen ließ.

Zwiſchendurch wäre es faſt zu neuen Streitigkeiten mit Hannover gekommen, weil Münden angeblich den Holzpreis in unleidlicher Weiſe geſteigert hatte und nur 18 dortige Händler Holz vorbeiflößen durften. Minden bat bereits um wirkſame Gegenmaßregeln, als ſich herausſtellte, daß der Münder Magiſtrat an der Preisſteigerung ganz unſchuldig war, worauf weitere Schritte unterblieben. Aus dieſen Vorgängen läßt ſich ferner erſehen, daß Minden in letzter Zeit Holz oberhalb Mündens bezogen hatte und daß mithin die Hameler Sperre nicht mehr ſehr ſcharf gehandhabt werden konnte, wenn ſie auch formell unverändert noch lange Zeit fortbeſtand [2]).

War hier ein Zerwürfnis mit Hannover glücklich vermieden worden, ſo wäre es einige Zeit ſpäter faſt ebenfalls zum Streite mit Braunſchweig-Wolfenbüttel gekommen. Im Februar und März 1747 wurde nämlich in Minden auf fürſtlich Wolfenbüttelſche Rechnung nach Bremen geflößtes Holz angehalten und zum Teil verkauft, weil die Schiffer keine fürſtlichen Päſſe hatten und erklärten, das Holz ſolle an Bremer Kaufleute verkauft werden. Der Magiſtrat wollte darum das Holz nicht als Fürſtengut anſehen und deshalb nicht zoll- und ſtapelfrei paſſieren laſſen. Nach längeren Verhandlungen

[1]) Bericht Hofmanns vom 8. IV. 1744. Depart. des Auswärt. an den Grafen v. Virmond 4. VII. 1744. Antwort Virmonds aus Neerßen 1. VIII. 1744. Bemerkungen Weinreichs zum Bericht des General-Direktoriums vom 30. V. 1744. [2]) Departement des Auswärtigen an die hannoverſchen Miniſter 7. VIII. 1745. Antwort 6. IX. 1745.

wurde dieſe Frage indes ſo erledigt, daß die fürſtlich braunſchweig-lüneburgſchen Geheimen Räte November 1747 erklärten, fortan ſtets fürſtliche Päſſe an ihre Schiffer auszuſtellen. In ſolchem Falle ſollten die betreffenden Güter nach Verfügung der preußiſchen Miniſter nirgends angehalten werden [1]).

1747 ſcheint man in Minden überhaupt wieder ſchärfer die Privilegien ausgeübt zu haben, denn man machte die Entdeckung, daß eine Menge Brennholz trotz des Holzprivilegs an Minden vorbeigebracht wurde, nämlich als Unterlage für die eigentliche Schiffsladung, die ſo vor Näſſe bewahrt werden ſollte. Da hierzu aber viel zu viel Holz genommen wurde, ſo ſetzte die Kammer feſt, daß nur für ſolche Güter, die durch Näſſe verdorben werden könnten, Holz, und zwar nicht mehr als 2 Klafter, zur Unterlage genommen werden dürfte [2]).

Mit dem Jahre 1746 tritt endlich auch ein erfreulicher Wechſel in der Behandlung des Prozeſſes ein, wenn auch anfangs der Tod des Referenten v. Heynitz vor Beendigung ſeiner Arbeit eine neue Verzögerung in kaum abſehbare Zeit zu bedeuten ſchien. Heynitz war aber vom oberſächſiſchen Kreis präſentiert und ein heftiger Gegner Preußens geweſen, der an ſeinem Referate ſo gut wie nichts getan hatte.

Wenn es nun gelang, trotz der großen Mißſtimmung des Kammergerichts einen willfährigen Referenten zu bekommen, ſo war damit ſchon ſehr viel gewonnen. Zugleich berichtete der Agent Ziegler rückhaltslos über die Unfähigkeit Hofmanns: er trüge zum großen Teil die Schuld daran, wenn in der Mindiſchen Sache immer noch kein Urteil geſprochen wäre.

Dieſe Nachrichten hatten die beſte Wirkung: von Berlin aus wurde dem Minder Geheimen Juſtiz- und Regierungsrat Culemann, der zugleich auch Bürgermeiſter war, aufgetragen, anläßlich einer Urlaubsreiſe nach Heilbronn in Wetzlar ſelbſt einmal nach dem Stande der Dinge zu ſchauen und dabei gleich ein neues Schreiben an den Kammergerichtsverweſer Grafen v. Wied [3]) zu übergeben. Culemanns Bemühungen mußte es ſehr unterſtützen, daß er auch dem Verlangen nach den Kammerzielern kein ſchroffes Nein mehr entgegenzuſetzen brauchte, ſondern zu der Erklärung ermächtigt wurde, der König „würde ſich darüber mit nächſtem zu des Cammer-Gerichts Vergnügen deklarieren".

Culemann kam gegen den 20. Mai nach Wetzlar und fand zwar bei

---

[1]) Geh. Staats-Archiv Rep. 32 nr. 115. [2]) Mind. Kammer an die Schiffergilde zu Blotho 28. I. 1747. Die beiden Nachrichten ſind ſchon hier mitgeteilt, um die Darſtellung des Prozeßausganges nicht zu zerreißen. [3]) Der neue Kammerrichter Fürſt v. Hohenlohe-Bartenſtein hatte ſein Amt noch nicht angetreten.

allen Aſſeſſoren perſönliche Verehrung für Preußens ſiegreichen König, ſtets aber auch die Mahnung an die rückſtändigen Gelder; manche antworteten überhaupt nicht auf ſeine Fragen, ſondern erwiderten nur, ob er denn nicht endlich über die Kammerzieler zuſagende Mitteilungen machen könnte. Der preußiſche Unterhändler gelangte ſo durchaus zu der Anſicht, ehe ſie ſich hierin nicht befriedigt ſähen, könnte auf keinen großen Eifer ihrerſeits gerechnet werden. Beſonders tadelten ſie, daß gerade aus Minden die Zieler nicht einmal nach dem alten Fuße bezahlt würden, was ſonſt wenigſtens aus allen Provinzen geſchähe.

Bei ſeiner weiteren Tätigkeit machte nun Culemann mit Hülfe des eifrigen und dienſtbefliſſenen Ziegler noch eine höchſt erfreuliche Entdeckung; er fand nämlich in der Leſerei die ſo lange verborgen gebliebene Bremer species facti, auf die er bei näherer Einſicht doch noch eine Erwiderung für nötig erachtete, während eine Antwort auf die endlich 1746 vom Kammergerichte angenommene Quadruplik völlig überflüſſig erſchien.

Über Hofmann gewann auch Culemann ein höchſt ungünſtiges Urteil, ſo daß in Berlin ſeine Erſetzung durch Ziegler beſchloſſene Sache wurde.

Es war jetzt auch ein neuer Referent ernannt: der bisherige Korreferent Gudemus, über den ſich Culemann günſtig äußerte. Ein neuer Korreferent ſollte erſt beſtellt werden, wenn Gudemus mit ſeiner Arbeit fertig wäre [1]).

So war denn eine entſcheidende Wendung in der Behandlung des Prozeſſes vollzogen. Ziegler widmete ſich ſeinem neuen Amte mit größtem Eifer, wobei er anfangs freilich harten Stand hatte, weil der alte eigenſinnige Hofmann durchaus nicht ſeine Stelle räumen wollte, gegen Zieglers Maßnahmen am Gerichte proteſtierte, lange Beſchwerden nach Berlin richtete und ſchließlich nur verzichten wollte gegen ein jährliches Gnadengeſchenk von 50 Talern oder eine einmalige Abfindung von 1000 Talern. Zuletzt fügte er ſich aber, als er von Minden ſein letztes Gehalt erhielt und die Akten ausliefern mußte; Ziegler konnte nun unbehelligt ſeines Amtes walten [2]).

Unterdeſſen war Culemann mit ſeiner Beantwortung der Bremer species facti im September fertig geworden und ſtellte ſie nach erfolgter Genehmigung und Drucklegung Ziegler im Oktober zu als „Anhang und

---

[1]) Bericht des Agenten Ziegler aus Wetzlar 5. III. 1746. Reſkript an Culemann 7. V. 1746. Berichte Culemanns 25. V. und 21. VI. 1746. [2]) Reſkript an Hofmann 18. VI. 1746. Eingabe Hofmanns 1. VII. 1746. Reſkripte an Ziegler 18. VI. und 24. X. 1740. General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 14. VI. und 12. IX. 1740. Bericht Zieglers 2. VII. und 19. VII. 1740.

Fortsetzung der den 5. Juli 1737 ad Lectoriam Illustrissimi Camerae Imperialis Iudicii eingereichten Facti speciei in Sachen ꝛc.“

Neue Gesichtspunkte wußte Culemann freilich auch nicht mehr anzubringen, sondern die alten nur etwas umzugestalten und gegen die Bremer Behauptungen geschickt zusammenzustellen. Zu langer Erörterung kam besonders noch immer Mindens Stellung im Schmalkaldischen Kriege, weil Bremen von seiner Behauptung nicht abging, 1552 im Kampfe mit dem Kaiser gestanden zu haben. Zum Schluß wurde darauf hingewiesen, daß die Bremer sich Kulenkamps halber — der mittlerweile gestorben war — an die preußischen Gerichte hätten wenden müssen, falls er sich wirklich für jedes Floß Eichen- oder Bauholz 5—6 Taler Zoll angemaßt hätte.

Ziegler überreichte auch diese Ausführungen der Wetzlarer Leserei, wobei der bremische Anwalt sich freilich rührte und sie zur Kenntnisnahme und Beantwortung verlangte. Ziegler protestierte jedoch gegen diese neue Verzögerung mit Erfolg, da es keine Quintiplik war, Bremen also zu einer Entgegnung kein Recht hatte [1]).

Etwa zur selben Zeit wurde nun tatsächlich anbefohlen, die Minder Kammerzieler wieder zu zahlen, so daß man wenigstens hierin den Wünschen des Kammergerichts entsprach. Ebenso erging wiederum ein Schreiben an den Kammerrichter Fürsten Hohenlohe-Bartenstein mit der Bitte, die Verteilung der Akten zu beschleunigen.

Der König hatte sich nämlich über den Stand des Prozesses Bericht erstatten lassen, da er direkte Handelsverbindungen mit Frankreich plante und der Prozeß für den Weserhandel natürlich große Bedeutung hatte [2]).

Im nächsten Jahre, 1748, glaubte Ziegler endlich mitteilen zu können, daß beide Referenten mit ihren Arbeiten fertig wären; er knüpfte daran die Bitte um ein weiteres Schreiben an Hohenlohe, da so der Prozeß noch vor dessen Abreise auf seine Güter zum Austrag kommen könnte. Dem Wunsche des Prokurators wurde sofort in Berlin entsprochen, jedoch ergab sich aus der Antwort des Kammerrichters, daß der Korreferent noch an der Arbeit wäre und der König deshalb der Sache einen kleinen Anstand geben müßte. So brachte auch dies Jahr nicht die Entscheidung, was freilich nicht hinderte, daß sich in Minden bereits Gerüchte von einem ungünstigen Urteil verbreiteten, wozu vielleicht die Sendung eines neuen Bremer Bevollmächtigten nach Wetzlar Veranlassung war. Nach Zieglers Ansicht sollte dieser Syndikus die Sache nur noch weiter zu verschleppen suchen [3]).

---

[1]) Bericht des Minder Magistrats 4. IX. 1747. [2]) General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 15. VIII. und 12. IX. 1747. Schreiben an Hohenlohe 28. IX. 1747. Bericht der Minder Kammer vom 15. IX. 1747. [3]) Bericht Culemanns aus Minden

Selbſt in Wetzlar begann man preußiſcherſeits für einen ungünſtigen Ausfall zu fürchten, ſo weit das Stapelrecht in Frage kam. Minden ſah ſich dadurch veranlaßt, noch in elfter Stunde ein Promemoria einzubringen, das Bremen bezichtigte, ganz unberechtigterweiſe das Stapelrecht mit hineingezogen zu haben; in Wahrheit drehe ſich der Streit nur um das Minder Recht der freien Weſerſchiffahrt.

Ziegler bat währenddeſſen um Unterſtützung, möglichſt durch einen Minder Bevollmächtigten, da der neue Syndikus des Gegners großen Eifer zeige. In gewohnter Weiſe begnügten ſich jedoch die Berliner Behörden mit einem Schreiben an Hohenlohe, worauf dieſer antwortete: die Entſcheidung ſtehe ganz nahe bevor [1]).

Am 28. März erfolgte dieſe in der Tat, nachdem der Prozeß volle 30 Jahre gewährt hatte. Das Urteil lautete folgendermaßen:

„In Sachen Weyland Herrn Friederich Wilhelm, jetzo Herrn Friederich,
„König in Preußen, Churfürſten zu Brandenburg, als Fürſten zu Minden,
„wieder Bürgermeiſter und Rath der Stadt Bremen, Mandati inhibi-
„torii de non turbando in possessione vel quasi juris liberae
„praeternavigationis, item Emporii ac Stapulae, nec exigendo
„nova vectigalia vel onera sine — de relinquendo vero omnia in
„pristino statu et contra ea noviter arrogata cassando, ac de-
„super causata damna cum omni interesse defundendo C. C.
„Iſt die Sache von Amtswegen vor beſchloßen angenommen, darauf
„allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß die Stadt Minden
„ſowohl bei ihrem jure Emporii und Stapulae, in ſo weit ſelbiges
„hergebracht, wie auch der Vorbeyſchiffung aller Waaren, nur mit Aus-
„nahme derer im Bremiſchen Privilegio vom 27ten Julii 1541 benannten
„und deren Stein Kohlen, nicht minder, daß die Umladung, wie Her-
„kommens geſchehe, jedoch dergeſtalt, daß die Minder mit langem Aufenthalt
„und wieder die Billigkeit in Preys nicht beſchweret werden, zu belaßen.

„Wegen des Eyſens aber, Holtzes und Quaderſteinen beyden Par-
„theyen ein beßerer Beweis in possessorio zu reserviren, und übrigens
„accise, Schlacht, Tonnen oder Back, Wipp-Krahn und Convoye-Geld,
„nebſt denen Zwey Scheffel Magazin-Korn, wiewohl dieſes letztere nur
„in dem Fall, wann eine freye Vorbeyſchiffung des Getreydes nach der
„See verſtattet wird, wie es herkömmlich, von Klägern zu entrichten ſey.

---

13. VII. 1748. Schreiben an Hohenlohe 22. VII. 1748. Antwort 1. IX. 1748. Eingabe des Gottfried Clauſen aus Minden 18. I. 1749. [1]) Bericht Dr. Rulands aus Wetzlar 18. III. 1749. General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 11. II. und 20. II. 1749. Schreiben an Hohenlohe 21. II. 1749. Antwort 20. III. 1749.

„Wobeneben jedem Theil ſein in petitorio habendes Recht unbenommen,
„ſondern vorbehalten bleibet.

„Als wir hiermit erkennen, belaßen, ausnehmen, reserviren und vor-
„behalten; die Gerichts-Koſten an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht
„derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Urſachen gegeneinander com-
„pensirend und vergleichend.

„Dann Lt. Ziegler ſeines unterm 12ten Februarii nuperi, merita
„causae tractirenden weitläufigen Recesses halber, in die Straf nach
„Ermäßigung fällig ertheilt.

„Alles von Rechtswegen."

Bei näherer Betrachtung ließ das Urteil doch recht viel an der notwendigen Deutlichkeit zu wünſchen übrig, ſo daß die anfänglich frohe Stimmung in Minden bald zu weichen begann. Immerhin war wenigſtens das Stapelrecht geſichert und damit die Quelle zu neuen Streitigkeiten mit Hannover verſtopft. Betrübend war es freilich, daß die Umladung und die Abgaben beſtehen blieben, ſowie daß das Schiffahrtsrecht doch nur ſehr teilweis anerkannt war.

Es wurde dann die Frage erörtert: ob ſich die Stadt bei dieſem Urteile beruhigen ſollte; nach eingehender Prüfung der offenſtehenden Reviſionswege kam aber allgemein die Anſicht zum Durchbruch, man ſolle auf jede Anfechtung des ergangenen Urteils verzichten, zumal ſehr richtig darauf aufmerkſam gemacht wurde, daß ſich im Reviſionswege eine neue Entſcheidung für abſehbare Zeit überhaupt nicht würde erzielen laſſen und der Minder Magiſtrat ſeiner Erklärung nach auch nichts Neues zur Sache mehr beizubringen wußte.

Ebenſo wurde der Vorſchlag des Minder Magiſtrats gebilligt, das Urteil durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, damit ſich fortan jeder Handelstreibende danach richten konnte. Nur für die Behandlung von Holz, Eiſen und Quaderſteinen in Bremen ließ ſich nichts Beſtimmtes verfügen. Es wurde zwar darüber Bericht aus Minden verlangt; dieſer konnte aber nicht erſtattet werden, da ſich kein Schiffer oder Händler mehr fand, der je mit Holz, Quaderſteinen oder Eiſen an Bremen vorbeigeſchifft wäre, und auch niemand aus eigner Kenntnis bezeugen konnte, daß es früher ſtattgefunden hatte. Vor der Hand ließ ſich hier alſo kein beſſerer Beweis führen, als in den Akten geſchehen war, nach denen allein Kulenkamp mit Holz und, wenigſtens in den erſten Jahren, auch mit Eiſen gehandelt hatte [1]).

[1]) Berichte des Minder Magiſtrats vom 3. und 11. IV. ſowie 25. VII. 1749. Bericht der Minder Kammer 8. IV. 1749. Bericht Culemanns 18. IV. 1749. Reſkript an die Minder Kammer 14. V. 1749.

Kaum war das Urteil in Bremen und Minden verkündet und nach Möglichkeit gedeutet worden, so kam es auch bereits wieder zu neuen Differenzen. Der Bremer Magistrat hatte nämlich von 100 Tonnen weserauf gehenden Leinsamens eines Minders die Bezahlung der Akzise verlangt, und zwar auf Grund des ergangenen Kammergerichtsspruches, während der Minder Magistrat unter Berufung auf dasselbe Erkenntnis dagegen protestieren zu müssen glaubte, denn seines Erachtens durfte die Akzise nur von stapelbaren Gütern erhoben werden. Der Magistrat sah keinen weiteren Ausweg, um solchen Unannehmlichkeiten endgültig ein Ende zu machen, als beim Kammergerichte um Erläuterung der Sentenz zu bitten. Damit stieß er nun aber in Berlin auf Widerspruch, wo ein solcher Schritt für völlig zwecklos erklärt wurde.

Schließlich war wohl auch unschwer aus der Fassung des Urteils zu ersehen, daß Bremen in jedem Falle zur Erhebung der Akzise befugt war; so wurde in Berlin das Minder Ansinnen abgelehnt. Die Stadt mußte sich bei dem Bremer Verfahren beruhigen [1]).

[1]) Bericht der Minder Kammer 16. I. 1750. Depart. des Auswärt. an General-Direktorium 7. III. 1750.

III. Teil.

Von der Beendigung des Prozesses 1749 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769.

I. Streitigkeiten wegen der Quadersteine.

Über ein Jahrzehnt hindurch herrschte nun nach der Beendigung des Prozesses Friede und Eintracht zwischen den Nachbarn, die so lange mit einander im Streite gelegen hatten.

Daß sich Mindens Handel durch die jetzt unanfechtbare Ausübung des Stapelrechts und durch die wenigstens teilweis errungene Freiheit der Schiffahrt in den ersten zehn Jahren nennenswert gehoben hätte, ist nirgends ersichtlich und kaum anzunehmen. Die Bremer beherrschten nach wie vor den Handel der unteren Weser; wahrscheinlich ist nur selten ein Minder Schiffer an Bremen vorbeigefahren. Für diese Annahme spricht auch, daß die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts nirgends Mindens Handel oder Stapelrecht erwähnen [1]). Als das letztere durch das Urteil des Kammergerichts rechtlich unanfechtbar wurde, da war es doch bereits eine überlebte Einrichtung, die der Stadt keinen größeren Vorteil mehr bringen konnte.

Bis 1764 währte so der friedliche Zustand in der Weserschiffahrt.

Bereits vorher war in Berlin auf Mittel und Wege gesonnen worden, wie Minden von seinem Rechte der freien Schiffahrt besseren Gebrauch machen könnte. Dementsprechende Weisungen hatte der Kammerpräsident v. Dacheroden in Minden erhalten.

Seinen Angaben nach war es ihm in den letzten Jahren auch bereits geglückt, Fabriken anzulegen sowie einen direkten Handel mit der Ost- und Nordsee anzubahnen. Tatsächlich war so erst den Bremern eine kleine Konkurrenz entstanden.

---

[1]) So auch bei Besoldus Thesaurus practicus auctior 1697. Joh. A. Winckler De jure Stapulae 1711. Herm. Haggaeus De jure Stapulae 1668.

Von größerer Bedeutung für die Weserschiffahrt waren mittlerweile Quadersteine geworden, die im Hessischen gebrochen und (natürlich auf Rechnung von Bremer Kaufleuten) meist nach Amsterdam versandt wurden. Bremen konnte diesen Handel fast als sein Monopol betrachten: die Besitzer der Steinbrüche befanden sich in schlechter Vermögenslage und waren stets auf Vorschüsse angewiesen, wofür sie beständig die Quadersteine an Stelle der Abschlagszahlungen geben mußten.

Durch die bisherigen Erfolge ermutigt, versuchte nun Dacheroden 1763 dieses Geschäft den bisherigen Abnehmern zu entziehen und den Mindern zuzuwenden. Auch dieser Plan glückte ihm, und die Steinbrüche gingen in die Pacht mehrerer Bürger über, namentlich des Kommerzienrates Harte. Die Bremer bemerkten von den ganzen Verhandlungen nicht früher etwas, als bis ihnen die Vorschüsse zurückgezahlt und gleichzeitig in Hamburg und Amsterdam Bekanntmachungen erlassen wurden, wonach man sich künftig der Grau- und Quadersteine halber an das Hartesche Kontor in Minden wenden möchte.

Die Bremer erhoben sofort dagegen Widerspruch und suchten währenddessen mit den neuen Pächtern ein Abkommen zu treffen. Als hier aber alle Verhandlungen vergeblich waren, wurden plötzlich die drei ersten Steinschiffe der Minder in Bremen in Beschlag genommen, während bisher den Bremern in Minden nie die geringste Schwierigkeit gemacht war, da ja die Quadersteine mit zu den 1749 unentschieden gebliebenen Punkten gehörten.

Dacheroden wollte überdies wissen, daß vorher einzelne mit Quadersteinen beladene Minder Schiffe in Bremen unbehelligt gelassen waren, wonach also Bremen bisher in dieser Frage den gleichen Standpunkt wie Minden eingenommen hätte. Der Kammerpräsident wandte sich in dieser Angelegenheit zunächst an den preußischen Agenten Selperth in Bremen. Dieser riet, direkt an den König zu gehen und etwaigen Maßnahmen Bremens zuvorzukommen.

Daraufhin zögerte Dacheroden keinen Augenblick, über die letzten beiden Bremer Steinschiffe Arrest zu verhängen, als diese gerade an Minden vorbeifahren wollten. Zunächst gab es große Aufregung in Bremen, dann aber kam das Anerbieten, für die beschlagnahmten Harteschen Steine einen sehr hohen Preis zu zahlen. Es war ebenso vergeblich, wie die Sendung von Bevollmächtigten nach Minden. Durch Bremen beeinflußt, legte sich sogar die hessische Regierung ins Mittel und suchte um Freigabe der in Minden festgehaltenen Steine nach, worauf sie die höfliche Antwort erhielt, sie möchte sich doch auch in Bremen für die dort beschlagnahmten Steine verwenden, die ja ebenfalls in Hessen gebrochen wären.

Bereits im Mai 1764 hatten auch die Miniſter vom Auswärtigen Departement ein ſehr ſcharf gehaltenes Schreiben nach Bremen gerichtet, das mit den unangenehmſten Maßnahmen drohte, falls die Steine nicht ſofort freigegeben würden.

Noch vor dem Einlaufen dieſer Ankündigung hatte ſich der Bremer Magiſtrat ſchon ſeinerſeits mit bitteren Klagen über das Minder Vorgehen nach Berlin gewandt, denn ſeit über 300 Jahren wären die Steine ſtets als ſtapelbar in Bremen behandelt worden, wie dies auch ſchon durch die „Kündige Rolle“ ausgeſprochen und bisher von allen Nachbarn anerkannt wäre; Minden hätte allerdings noch nie Grauſteine verſchickt [1]). Schließlich wurde natürlich die Bitte ausgeſprochen, in Minden die Freigabe der Steine veranlaſſen zu wollen; Bremen bedauerte dabei aufs tiefſte, daß das nachbarliche Einvernehmen durch dieſen Vorfall ſo geſtört war und wollte gern zu gütlicher Einigung die Hand bieten.

Sofort nach Empfang der Berliner Drohungen folgten weitere Ausführungen, in denen ſehr richtig bemerkt wurde, Minden habe nie Stapelrecht für Grauſteine verlangt, der Streit gehe alſo nur um die Frage der freien Verſchiffung vor Bremen, die das Kammergericht offen gelaſſen hatte. Demnach mußte bis auf weiteres der status quo ante aufrecht erhalten bleiben, d. h. bis zur beſſeren Beweisführung Mindens ſollten die Steine ſtapelbar bleiben. Man ſah aber in Bremen durchaus ein, daß weitere Verhandlungen notwendig wurden, und betonte nochmals, wie ſehr man zu einem Vergleiche darüber geneigt war.

Um dieſe Geſinnung auch zu betätigen, ließ dann der Magiſtrat die Harteſchen Steine frei, jedoch gegen Bezahlung der üblichen Abgaben und nach vollzogener Umladung.

Auf eine Anfrage von Berlin her ſtimmte Dacheroden ſofort zu, Ausgleichsverhandlungen mit Bremen zu eröffnen, da ſeines Erachtens die Umladung ſich nur auf die ſtapelbaren Güter und die Steinkohlen [2]) beziehen durfte. Denn ſonſt war ja auch der im Prozeßurteil bewilligte Reſt des alten Schiffahrtsrechtes völlig illuſoriſch, da doch ſtets ein zeitraubender Aufenthalt in Bremen ſtattfinden würde, wogegen die Klauſel im Urteil deutlich ſprach.

Verfehlt war es freilich, wenn Dacheroden die Abgaben auch nur im Falle der ſtattgehabten Umladung zahlen wollte, und weiter ſogar ein Stapelrecht Mindens auf Quaderſteine als möglich hinſtellte. Er ging hier in

---

[1]) Hiermit ſteht freilich Dacherodens Angabe im Widerſpruch, ohne daß dies in der Folge aber Beachtung fand. [2]) Die Steinkohlen waren 1549 von Karl V. den ſtapelbaren Gütern, die im Privileg von 1541 genannt waren, hinzugefügt worden.

seinem Eifer für die Belebung des Minder Handels zu weit; voller Befriedigung führte er noch einmal alles an, was er bereits erreicht hatte, und betonte wieder und wieder, man müsse die günstige Gelegenheit benutzen, um den Bremern im Alleinhandel auf der Weser etwas Abbruch zu tun.

Für die Zukunft setzte er große Hoffnungen auf die Leinhandlungssozietät, denn er war der Meinung, daß Bremen in der Hauptsache durch seinen ausgedehnten Leinenhandel zu so hoher Blüte gelangt wäre. Eine gleiche Handelsblüte erwartete er für Minden, sofern nur die Weserschiffahrt unterhalb Bremens frei von Hindernissen sein würde.

Dacheroden hoffte ferner, Bremen werde bei der damaligen Macht und Größe Preußens den Minder Handelsplänen nicht mehr den gleichen Widerstand entgegensetzen wie stets bisher.

Seine Pläne fanden in Berlin volle Anerkennung; zugleich wurde ihm nahegelegt, etwa im Laufe des Winters 1764/65 persönlich nach Bremen zu reisen und dort die Verhandlungen zu eröffnen.

Die Überhäufung des Kammerpräsidenten mit Geschäften ließ es aber nicht zur Ausführung dieses Beschlusses kommen, so daß die Angelegenheit einer langen Verschleppung anheimzufallen schien, als sie durch einen neu auftauchenden Plan wieder in den Vordergrund des Interesses trat [1]).

II. Verhandlungen mit Bremen bis zum Abschlusse des Vergleiches.

Für die sehr umfangreich gewordenen fiskalischen Salztransporte [2]) hatte man in Minden eine Niederlage etwa bei Elsfleth oder noch besser in Bremen selbst für sehr wünschenswert empfunden, da man dort bequem in die Seeschiffe umladen und leicht Rückfracht für die Weserkähne erhalten konnte. Dieser Plan konnte freilich nur verwirklicht werden, falls mit Bremen in der Handels- und Schiffahrtsfrage ein völliges Einvernehmen hergestellt war.

Zu diesem Zwecke erfolgte von den Minder Behörden noch einmal eine erschöpfende Darstellung der Ereignisse seit 1749, wobei sie immer noch

---

[1]) Berichte Dacherodens vom 10. V. und 25. IX. 1764. Schreiben Bremens vom 16. und 26. V. 1764. Schreiben des Ministeriums an Bremen vom 19. V. 1764. Schreiben Dacherodens an Selperth vom 7. V. 1764. [2]) Das Königliche Salzwerk bei Rehme an der Werre war 1753 erbaut, dann 1764 bedeutend erweitert worden, nachdem zwei neue stärkere Soolequellen aufgefunden waren. Weddigens Westphäl. Magazin III. Heft 10. 1787. Das Mindensche Salzwerk war das kleinste im Gebiete Preußens und versorgte die Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Ostfriesland. Preuß, Friedrich der Große IV. S. 448.

daran feſthielten, daß nur ſolche Abgaben in Bremen von den nicht ſtapelpflichtigen Waren erhoben werden dürften, die zur Sicherheit der Schiffahrt dienten; demnach war man nur bereit, einzig und allein Tonnengeld zu zahlen, da nach dem Wetzlarer Urteile das Privileg von 1552 für alle Waren, mit Ausnahme der im Bremer Stapelprivileg genannten, in Kraft ſein ſollte.

Unter dieſer Vorausſetzung kamen folgende Bedingungen für den abzuſchließenden Vergleich in Vorſchlag:

1) Bremen ermäßigt die Abgaben für ſtapelbare Güter.

2) Stapelfreie Waren ſind in Bremen der Umladung nicht unterworfen, und

3) ſie zahlen nur Tonnengeld.

4) Für Holz, Eiſen, Quaderſteine iſt eine dienliche Auskunft zu treffen.

Dieſer letzte Punkt wurde noch beſtimmter dahin gefaßt: man müßte auf Stapelfreiheit dringen, ſich aber unter Umſtänden zur Zahlung eines mäßigen Konventionsgeldes bereit erklären.

In Berlin ſah ſich das General-Direktorium veranlaßt, noch einige weitere Bedingungen aufzuſtellen, nämlich:

1) Anerkennung des Minder Stapelrechtes in allen Punkten durch Bremen.

2) Genaue Abgrenzung und Definition der beiderſeitigen Stapelrechte, namentlich auch des beiderſeits beanſpruchten jus emporii, da dieſes, ſtreng genommen, den Verkauf von Fremden an Fremde ausſchließe. Endlich ſollte

3) mit ausdrücklichem Vorbehalte, daß nur ſtapelbare Güter umgeladen zu werden brauchten, über eine in Bremen zu errichtende Niederlage verhandelt werden.

Das Auswärtige Departement ſtimmte dieſem Entwurfe durchaus zu und zog ihn der ebenfalls wieder in Vorſchlag gebrachten „Deklaration" des Urteils durch das Kammergericht bedeutend vor [1]).

So erging denn bald ein neuer entſprechender Vorſchlag an Bremen, das ihn ſofort mit großer Genugtuung annahm und den Stadtſyndikus Dr. Poſt ſowie den Stadtrichter Dr. Smidt zu Kommiſſaren ernannte; preußiſcherſeits waren es die Minder Kammerräte Piper und Naze. Die ferneren preußiſchen Verfügungen zogen ſich nun aber ſehr in die Länge, da die Kommiſſion nicht eher zuſammentreten ſollte, als bis Piper eine

---

[1]) Bericht der Minder Kammer vom 21. II. 1766. General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 29. IV., 19. VI., 9. XII. 1766. Depart. des Auswärt. an General-Direkt. 9. VI., 21. VII., 13. IX. 1766. Schreiben an Bremen 21. VII. 1766. Antwort Bremens 30. VIII. 1766. Über das jus emporii vergl. Einleitung p. 4.

andere Kommiſſion wegen der Juſtiz-Ämtereinrichtung in den weſtlichen Provinzen erledigt hätte. Erſt Ende Dezember 1766 wurde die Vollmacht der Kommiſſare ausgefertigt [1]), und dann im März des nächſten Jahres auf Bitte der Stadt Minden hin der zweite Bürgermeiſter, Kriminalrat v. d. Beck, zum dritten preußiſchen Kommiſſar ernannt, eine Wahl, die in Bremen gern geſehen wurde [2]). Bereits Ende Januar war auch die genaue Inſtruktion für die Kommiſſare entworfen und genehmigt worden. Darnach ſollten die Bevollmächtigten — außer den ſchon genannten Punkten — auf die Feſtlegung einer dreitägigen Liegefriſt in Bremen dringen. Tonnen- und Bakengeld ſowie die 2 Scheffel Magazinkorn bei freier Vorbeifahrt waren zu bewilligen, Akziſe- und Geleitsgeld aber ganz abzulehnen. Dagegen war man geneigt, Krahn-, Wipp- und Schlachtgeld im Bedarfsfalle zu zahlen. Falls Bremen auf dieſe Vorſchläge nicht einginge, ſollten die Kommiſſare mit energiſchen Repreſſalien drohen. Zuletzt wurde ihnen aufgegeben, möglichſt die Aufhebung des Bremer Stapelrechtes auf Wein zu erreichen.

Der Zuſammentritt der Kommiſſion verzögerte ſich aber ſehr; Piper und v. d. Beck ſtarben darüber; an ihre Stelle traten Juli 1768 der Kammerrat Dach und der Bürgermeiſter Rahtert.

Bremen ſah ſich nach dem Vorgange Preußens gleichfalls veranlaßt, in der Perſon des Ratsherrn und Richters Dr. Schöne einen dritten Kommiſſar zu ernennen, während für den zum Bürgermeiſter gewählten Senator Smidt der Senator und Stadtrichter Dr. Wahls eintrat.

Die Verhandlungen ſollten nun baldigſt in Bremen beginnen. Da die Stadt Minden aber — freilich vergeblich — die ihr zudiktierte Hälfte der Konferenzkoſten von ſich abzuwälzen verſuchte, ſo entſtand eine neue Verzögerung, bis endlich Ende April 1769 die Minder Bevollmächtigten abreiſten.

Die Verhandlungen begannen am 2. Mai und dauerten zunächſt, bei zwei bis drei Sitzungen in der Woche, bis zum 20. Mai [3]).

---

[1]) Vollmacht für Piper und Naze vom 26. XII. 1766. [2]) General-Direkt. an Depart. des Auswärt. 3. III. 1769. Depart. des Auswärt. an Bremen 24. III. 1769. Antwort Bremens 15. IV. 1769. Reſkript an die Minder Kammer 15. I. 1767. Bericht der Kammer 15. II. 1767. Die Koſten für die Konferenz wurden ſo verteilt, daß die Kämmereikaſſe und die Oberſteuerkaſſe je die Hälfte tragen ſollten. Schließlich wurde aber am 19. XII. 1769 verfügt, von den ſich auf 1340 Taler und 15 Groſchen belaufenden Koſten ſollten die Extraordinarien- und die Kämmereikaſſe je die Hälfte tragen. [3]) Inſtruktion für die Kommiſſare vom 29. I. 1767. Reſkripte an die Minder Kammer vom 15. I. und 10. II. 1767. Bericht der Kammer vom 15. II. 1767. Reſkript an die Kammer vom 12. VII. 1768. Schreiben Bremens an die Minder Kammer vom 13. VIII. 1768 und 4. I. 1769. Minder Kammer an Minder Magiſtrat vom 22. II. und 29. III. 1769. Bericht der Minder Kammer den 3. IV. 1769.

Bremen war zunächſt noch der Anſicht, es ſollten nur die 1749 unentſchieden gebliebenen Punkte, alſo Holz, Eiſen und Quaderſteine, zur Sprache kommen. Die dortigen Kommiſſare waren daher anfangs ſehr überraſcht, als auch die übrigen preußiſchen Beſchwerden und Forderungen vorgebracht wurden, namentlich erklärten ſie ſich mit der preußiſchen Deutung des Kammergerichtsurteils nicht einverſtanden, wonach nur ſtapelbare Güter der Umladung und den gewöhnlichen Abgaben unterworfen ſein ſollten.

Von Anfang an bewieſen jedoch die Bremer große Nachgiebigkeit, wohl in dem Gefühle, daß ihre Zugeſtändniſſe bei den veränderten Zeiten in Wahrheit gar nicht ſehr bedeutend waren, während auch die Minder Räte kein allzugroßes Gewicht mehr auf ihr Stapelrecht legten und Neigung zeigten, es als Kompenſationsobjekt gegen Bremer Bewilligungen in der Schiffahrtsfrage zu gebrauchen.

Im Laufe der Verhandlungen geſtanden die Bremer zu, Quaderſteine [1]) und Eiſen ſtapelfrei zu laſſen; nur das Holz ſollte Stapelgut bleiben, falls nicht Minden ebenfalls auf ſein Holzanhaltungsrecht verzichten wollte. Dies lehnten die Kommiſſare aber von vornherein ab. Auch die von den Preußen bei der Definition der Stapelrechte geforderte Einſchränkung der Liegezeit wurde zugebilligt und dieſe fortan auf vier Tage, mit Ausſchluß des Ankunftstages und der Feiertage, bemeſſen. Der marktgängige Preis für Stapelgut ſollte nach Angabe des vereidigten Maklers oder nach Ausweis der Hamburger und Amſterdamer Preiskurante beſtimmt werden.

Feſt blieb Bremen dagegen in der Abgabenfrage, zumal das Kammergerichtsurteil für Bremen durchaus günſtig lautete und auch ein unbeſchränktes Recht der freien Schiffahrt noch keine Zollfreiheit in ſich geſchloſſen hätte. Wieder und wieder betonten die Unterhändler, nur der Name der Akziſe führe die Preußen irre, tatſächlich wäre es ein Flußzoll wie jeder andere, der für durch- und ausgeführte Waren zu zahlen ſei.

Da das Geleitsgeld damals zur Austiefung der Weſer verwandt wurde, fiel es nach Bremer Anſicht unter die von Preußen an ſich bewilligten, der Schiffahrt nutzbringenden Abgaben; Krahn- und Wippgeld endlich ſollte nur im Benutzungsfalle erhoben werden, wogegen ſich natürlich nichts einwenden ließ.

Die geforderte Unterſcheidung von ſtapelbaren und ſtapelfreien Gütern hinſichtlich der Abgaben wurde demgemäß von Bremen abgelehnt, da ſich im Wetzlarer Urteil kein Anhalt hierfür fand und ein gewiſſer Unterſchied

[1]) Nirgends findet ſich eine Bemerkung, wie es in der Zwiſchenzeit mit den Steinſchiffen gehalten war; wahrſcheinlich durften ſie nur nach erfolgter Umladung und Zahlung der Abgaben ihre Fahrt fortſetzen.

bereits insofern bestanden hatte, als Geleitsgeld und Akzise von stapelbaren und dem Verkaufszwang bisher unterliegenden Waren nicht erhoben wurde.

Als letzter Punkt blieb noch die Umladung übrig: hier machte sich Bremen auch den Standpunkt der preußischen Vorschläge zu eigen. Die Bremer erhoben in den beiden letzten Konferenzen am 18. und 20. Mai noch Vorwürfe gegen die Ausübung des Stapelrechtes zu Minden, namentlich weil auch aufwärts gehendes Getreide angehalten wurde. Die Kommissare erklärten dies aber für durchaus herkömmlich und infolgedessen für erlaubt nach dem Wortlaut des Urteils von 1749.

Bei der Preisfestsetzung in Minden wurden, wie die Kommissare weiter ausführten, die Bremer Kurante zu grunde gelegt. Ebenso konnte es kein Anlaß zu Beschwerden sein, wenn die Schiffer eine kleine Gebühr ans Waisenhaus entrichten mußten, falls sie vor Ablauf der 3 Liegetage abfahren durften.

Nachdem die in Bremen geführten Verhandlungen soweit gediehen waren, reichte der Bremer Magistrat darüber ein Promemoria in Berlin ein und sprach hierbei die Hoffnung aus, man werde die Nachgiebigkeit der Hansestadt anerkennen und die nach vielen Zusammenkünften so festgestellten Vergleichspunkte annehmen.

Das Departement des Auswärtigen war auch tatsächlich ebenso wie die Minder Kommissare über die weitgehenden Zugeständnisse sehr erfreut und glaubte nicht, daß sich noch mehr würde erreichen lassen; die Minder Kammer dagegen bemängelte einmal, daß die Liegezeit von vier Tagen zu lang wäre und auf drei herabgesetzt werden müßte; dann aber erhob sie schwere Bedenken, daß das Holz, immer noch der wichtigste Handelsartikel auf der Weser, fernerhin Stapelgut bleiben sollte. Sie machte darum den Vorschlag, man wolle in Minden alles Holz und Getreide der Bremer unbehelligt und stapelfrei lassen, wenn es auf eigne Rechnung Bremer Kaufleute ginge; dafür sollte Bremen auch noch Holz und Wein für stapelfrei erklären [1]).

Ferner beantragte die Kammer immer noch, die Zahlung der Akzise abzulehnen, da ein derartiger Zoll von Kaiser und Ständen des Reiches nicht bewilligt wäre. Hierbei ließ sich jedoch irgend ein weiterer Erfolg nicht erzielen, so daß die nur noch privatim geführten Verhandlungen ins Stocken gerieten. Am 10. und 18. Juli fanden noch zwei offizielle Konferenzen statt, in denen die Bremer eine Einschränkung der Liegefrist auf 3 Tage zugestanden, aber neben den Amsterdamer und Hamburger Preiskuranten auch den marktgängigen Preis als Basis für die Preisfestsetzung behalten wissen wollten. Über die Stapelfreiheit des Holzes konnte man sich nicht

[1]) Mit französischem Wein hatte sich in Minden, nach Dacherodens Angabe, ein lebhafter Handel entwickelt.

einigen, während die preußischen Kommissare den Anspruch Bremens auf Akzise und Geleitsgeld für gerechtfertigt anerkannten; den Wein wollte Bremen nur gegen Bezahlung sämtlicher Umgelder passieren lassen. Die Kommissare baten schließlich um ihre Abberufung, da sie doch nicht mehr erreichen könnten.

Die Minder Kammer wollte jedoch den Bremern die Akzise durchaus nicht bewilligen und verlangte ferner, nur die Hamburger und Amsterdamer Preiskurante sollten für die Preisfestsetzung maßgebend sein. So schienen an diesen Punkten und an der Differenz über die Behandlung des Holzes die Verhandlungen ganz scheitern zu sollen. Da wurde der ostfriesische Kammerpräsident von Hagen beauftragt, auf einer Durchreise durch Bremen Ende Juli 1769 einen letzten Versuch zu machen, die Parteien zu einigen, und das gelang ihm innerhalb eines Tages: Bremen bewilligte die Stapelfreiheit für Holz, Preußen die Akzise.

Demnach kam man zur Festsetzung folgender Vergleichspunkte:

Bremen bewilligt

1) die freie Vorbeischiffung nicht stapelbarer Waren; Stapelgut soll nur drei Tage — ohne Ankunfts- und Abfahrtstage — zum Verkaufe stehen; der marktgängige Preis wird nach den Hamburger und Amsterdamer Preiskuranten festgesetzt.

2) Minder Eisen, Holz, Gips und Quadersteine sind fortan in Bremen stapelfrei.

3) Dagegen zahlen die Minder Tonnen- und Geleitsgeld unterschiedslos, Wipp- und Krahngeld nur bei Benutzung.

4) Auch der Weserzoll, die Akzise, früher Ziese genannt, wird von Minden bewilligt.

5) Bremen macht sich zugleich verbindlich, alle diese Abgaben, von denen ein genauer Tarif dem Vertrage beigefügt werden soll, niemals zu erhöhen.

Beide Städte garantieren sich ferner ihre Stapelrechte, soweit sie nicht durch den Vergleich Änderungen erlitten haben.

Dieser Entwurf fand in Berlin Genehmigung, und endlich, am 26. August wurde die Vergleichsurkunde von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet [1]). Minden hatte also auf die Stapelfreiheit des Weines verzichtet, dafür aber an seinem eignen Stapelrechte nicht die geringste Einbuße erlitten [2]).

---

[1]) Dieser Vergleich ist zusammen mit dem 1749 ergangenen Urteile abgedruckt in Weddigens Westphäl. Magazin Bd. III. Heft IX. 1787. [2]) General-Direktorium an Depart. des Auswärt. 6. VI. 1769. General-Direkt. an die preuß. Kommissare

Die preußiſchen Kommiſſare konnten deshalb mit großer Befriedigung auf das Erreichte ſehen; es war weit mehr, als ſich je nach der bisherigen Haltung Bremens hätte erwarten laſſen.

So waren nun alle Schwierigkeiten und Streitpunkte auch mit Bremen beſeitigt, nachdem ſchon das Wetzlarer Urteil den hannoverſchen Beſchwerden den Boden entzogen hatte. Minden war nach Jahrhunderten dazu gekommen, ſeine Privilegien als allgemein anerkannt und geſichert betrachten zu können.

Ohne Streitigkeiten ging es freilich auch in der Folgezeit nicht ab. Mehr und mehr trat zu Tage, daß dieſe Rechte aus vergangenen Zeiten ſich überlebt hatten. Das Stapelrecht diente ſchließlich nur noch dem Eigennutze weniger Minder Kaufleute, hinderte und ſchädigte aber in hohem Grade Handel und Verkehr auf und an der Weſer, die ſich gerade im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nach langem Verfall erfreulich entwickelt hatten. So kamen neue und heftige Anfeindungen von Bremen, Münden und auch Blotho gegen das Minder Stapelrecht. Lebhaften Widerhall fanden ſie um das Jahr 1800 bei dem Freiherrn vom Stein; als Oberpräſident in Minden bemühte er ſich angelegentlich um die gänzliche Aufhebung des Stapelrechts. Allein dies konnte auch er noch nicht erreichen; ſchließlich zog er „ſich gegenüber dem Eigennutz auf den Buchſtaben des kaiſerlichen Privilegiums und das landesherrliche Dispenſationsrecht zurück“ [1]). Nominell beſtand das Stapelrecht Mindens noch über zwei Jahrzehnte: erſt durch die Weſerſchiffahrtsakte vom 10. September 1823 und durch eine Separatkonvention vom gleichen Tage wurden ſämtliche Stapel- und Zwangsumſchlagsrechte ſowie alle Begünſtigungen für Schiffergilden und Korporationen aufgehoben [2]).

---

20. VI. 1769. General-Direkt. und Depart. des Auswärt. an die preuß. Kommiſſare 1. VIII. 1769. Undatiertes Pro Memoria Bremens. Bericht von v. Hagen, Aurich 24. VII. 1769. Berichte der Kommiſſare aus Bremen vom 23. V. und 19. VII. 1769 nebſt Konferenzprotokollen. Berichte der Minder Kammer vom 27. V. und 26. VII. 1769. [1]) Vergl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein. Band I, p. 196—198. Leipzig 1902. Dem Weſer- und Elbhandel ſollte namentlich das preußiſche Deklarationspatent vom 16. April 1766 aufhelfen, das eine vollſtändige Sperre des Rheinhandels bei Weſel anordnete. Die Straßen von Bremen ſowie Hamburg (über Verden) nach Minden, Kaſſel und weiter nach Franken waren auf dieſe Weiſe ſehr in Aufnahme gekommen. Der Verkehr entwickelte ſich hier zu größter Blüte in den Jahren der franzöſiſchen Revolution bis zur Beſetzung Hannovers durch die Franzoſen. Vergl. Zoepfl, Fränkiſche Handelspolitik ꝛc. p. 188, 272 und 302; ebenſo die Bemerkung über den Ertrag der 4 preußiſchen Zölle, unten p. 100. [2]) J. L. Klüber, Öffentliches Recht des teutſchen Bundes ꝛc. § 584. A. Mallinckrodt, Magazin der Geſchichte, Geagraphie und Statiſtik . . . von Weſtphalen. S. 306. Dortmund 1816.

Anlage I.

Auszug aus den Bremer Abgabe-Rollen.

		Tonnengeld Grote, Schwar	Geleitsgeld Grote	Krahn- u. Wippgeld Grote	Schlachtgeld Grote
1	Balken, eichen . . . . pro St.	6	—	—	—
2	„ buchen . . . . „ „	3	—	—	—
2a	Bandholz . . . . 1000 St.	3	3	—	—
3	Bier . . . . . Tonne	1	1	½	—
4	Bohnen . . . . . Last	5	6	—	—
5	Branntwein . . . . Oxhoft	6	6	aufsetz. 4½ / absetzen 4 pro St.	Stück 12
6	Brot, weiß . . . . . Tonne	1	1	—	—
7	Buchweizen . . . . . Last	4	—	aufsetzen 10 absetzen 8	—
8	Butter . . . . . Tonne	3	3	—	—
9	Dielen, tannene . . . Schock	4	4	—	—
10	„ eichen . . . . 100 St.	12	Stiege 2	—	36
10a	Eisen . . . 100 ℔ od. Waage	1	1	—	Last 36
	Eisen-Gewicht . . . . 100 ℔	2½	—	—	—
11	Erbsen . . . . . Last	6	12	—	—
12	Gerste . . . . . „	3	6	pro Sack ½	—
13	Gerstengrütze . . . . . „	6	—	—	—
14	Grausteine . . . . . Fuder	2	1	—	—
15	Hafer . . . . . Last	3	4	—	—
16	Hering . . . . . „	4	Tonne 1	Last aufsetzen 8 / absetzen 6	1 Thl.
	„ . . . . . Tonne	2½	1	—	—
17	Holz, Brennholz . . 1000 St.	2	—	—	—
	Klappholz, buchen 120 St.	3	4	—	—
	„ eichen, v. 6—8 Fuß, 120 St.	6			
	Piepenstäbe, das große 100	3	2	—	—
18	Leinsamen . . . . . Last	12	Tonne 1	aufsetzen 8 absetzen 6	Last 36
19	Leinen, Schiffspfund oder Pfund schwer = 3 Centn.	4 2½	4	Packen 6	Packen 6
20	Mauersteine . . . 1000 St.	2	2	—	—
21	Roggen . . . . . Last	4	9	—	1 Thl.
22	Salz, einkommend . . pro Last	3	3	1	36
	„ ausgehend . . . Tonne	2½	—	—	—
23	Steinkohlen . . . . . Last	3	3	—	—
24	Weizen . . . . . Last	6	12	—	1 Thl.
25	Wein, Rheinw. . . . Fuder	12	Ohm 3	—	—
	„ Franz. . . . . Oxhoft	3	2	aufsetzen 1¾ absetzen 1½	3
	„ Span. . . . . Ohm	2	Piepe 8	Piep. aufs. 3 „ abs. 2½	—

Akziſe.

	Waren	Durchgehend	Verkauft in Bremen
1	Minder Bier . . . . . kl. Tonne mit 2 Ring.	16 Grote	16 Grote
	„ „ . . . . . „ „ „ 3 „	24 „	24 „
	„ „ . . . . . „ „ „ 4 „	32 „	32 „
	1658 beſchloſſen: 1 Tonne Minder Bier ſoll 1 Thl., 1 Doppeltonne 2 Thl. geben, von der Konſumtion aber befreit ſein.		
2	Bohnen . . . . . pro Laſt	—	48 Grote
3	Dielen . . . . . Stück	—	1½ Schwar
4	Gerſte . . . . . Scheffel	—	1 Gr. 3 Schw.
5	Haſer . . . . . Laſt	—	24 Grote
6	Klappholz, ſeit 1679 verſchiedener Tarif, je nach der Länge des Holzes.		
	„ pro großes Hundert, Länge 3½—4 Fuß	—	54 Grote
	„ „ „ „ „ 4½—5 „	—	1 Thl.
	„ „ „ „ „ 5½—6 „	—	1¼ „
	„ „ „ „ „ 6½—7 „	—	1½ „
7	Leinwand . . . . . das A ſch.	8 Grote	8 Grote
8	Leinſaat . . . . . Tonne	6 „	6 „
9	Piepenſtäbe . . . . . 100 St.	12 „	12 „
10	Roggen . . . . . Laſt	—	64 „
11	Salz . . . . . Tonne	4 „	4 „
12	Wein, Rhein. . . . . Ohm	24 „	16 „
	„ Franzöſ. . . . . „	16 „	12 „
13	Branntwein, Rhein. . . . . „	36 „	48 „
	„ Braunſchw. . . . . „	24 „	32 „
14	Weizen (durfte nur nach Lichtmeß paſſieren) . . .	1 Thl.	—

Alles, was nicht näher bezeichnet war, zahlte

Tonnengeld: von 5 Bremer Mark . . . 1 Grote
oder 1 Thl. Bremer Courant 2½ Schwar.

Geleitsgeld: vom Pfund ſchwer . . . . 4 „
von 1 Thl. Wert . . . . 2½ „

Krahn- u. Wippgeld: vom Pfund ſchwer in Tonnen oder Fäſſern . . . . . ½ „
in Ballen oder Packen . . 1 „

Akziſe: vom Pfund ſchw. (= 3 Centn.) 8 „

Dieſer kurze Auszug berückſichtigt nur die für den Weſerhandel hauptſächlich in Betracht kommenden Waren.

Anlage II.

Zölle an der Weſer.

			Entfernung.
1.	Münden	hannoveriſch	—
2.	Gieſelwerder	heſſiſch	2 Meilen
3.	Herſtelle	Paderborniſch	2 „
4.	Lauenförde	hannoveriſch	½ „
5.	Holzminden	braunſchweigiſch	2 „
6.	Polle	hannoveriſch	1 „
7.	Grohnde	„	2 „
8.	Hameln	„	1½ „
9.	Rumbeck	heſſiſch	1 „
10.	Rinteln	„	1 „
11.	Erder	lippiſch	1 „
12.	Blotho	preußiſch	1 „
13.	Hausberge	„	1½ „
14.	Petershagen	„	1½ „
15.	Schlüſſelburg	„	2 „
16.	Stolzenau	hannoveriſch	1½ „
17.	Landsbergen	„	½ „
18.	Nienburg	„	1½ „
19.	Hoya	„	2 „
20.	Inſchede	„	2½ „
21.	Dreye	„	2 „
	Von Dreye bis Bremen		1 „
22.	Elsfleth	oldenburgiſch	—

Dies Verzeichnis ſtammt aus dem Jahre 1785 (G. St.-A. Rep. 32, Nr. 77). 1787 wird der Ertrag der 4 preußiſchen Zölle auf 6000—6500 Taler angegeben, wobei Minden noch Zollfreiheit genoß. Zugleich wird bemerkt, daß ſich ſchon hieraus die Beträchtlichkeit des Handels ermeſſen laſſe. (Weddigens, Weſtphäl. Magazin. Band III, Heft IX.) In einer Zuſammenſtellung von 1710 (G. St.-A. Rep. 32, Nr. 114) werden ſtatt Herſtelle — Beverungen, und ſtatt Erder — Varenholz aufgeführt; endlich wird zwiſchen Grohnde und Hameln noch ein weiterer hannoverſcher Zoll zu Ohſen genannt.

Berichtigungen.

p. 5. Zeile 2 von unten lies: Anm. 3 ſtatt Anm. 1.
p. 10. Zeile 14 lies: 1595 ſtatt 1695.
p. 24. Überſchrift von III. lies: bis zur 2. Konferenz ſtatt bis zur 1.
p. 32. Zeile 6 von unten lies: Baken ſtatt Backen.
p. 47. Zeile 8 lies: Juni 1719 ſtatt Januar 1719.

UVa Law Library
3 5007

UVa Law Library
3 5007

UVa Law Library
3 5007

UVa Law Library
3 5007